



Niedersachsen



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -



Generalüberholung der Sösetalvorsperre und Instandsetzung der Bundesstraße B 498

Planfeststellungsbeschluss

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des anfallenden Niederschlagwassers in das Hauptsperrbecken der Sösetalsperre



Antragsteller

Harzwasserwerke GmbH
Nikolaistraße 8
31137 Hildesheim

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Goslar
Am Stollen 16
38640 Goslar

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion - Geschäftsbereich VI - Braunschweig
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Rudolf-Steiner-Str. 5
38120 Braunschweig

Verantwortliche Bearbeiter

Frau Claudia Bahnemann
Frau Kirsten Mentz
Herr Arndt Schulz

Tel.: 0531/886 91-254
E-Mail: Claudia.Bahnemann@nlwkn-bs.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de

Braunschweig, 16.12.2019

Az.: D6.62505-876-001



Inhaltsverzeichnis:

1.	Verfügender Teil	6
1.1	Planfeststellung	6
1.1.1	Festgestellte Planunterlagen zum Antrag vom 07.05.2018.....	6
1.1.2	Nachrichtliche Unterlagen	9
1.1.3	Eingeschlossene Entscheidungen.....	10
1.1.4	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	10
1.1.4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen:.....	10
1.1.4.2	Nebenbestimmungen zur Generalüberholung der Sösetalvorsperre	11
1.1.4.3	Nebenbestimmungen zur Instandsetzung der B 498	17
1.1.4.4	Nebenbestimmungen zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Wald..	19
1.1.4.5	Nebenbestimmung der Denkmalpflege	20
1.2	Wasserrechtliche Erlaubnis	20
1.2.1	Erlaubte Benutzung.....	20
1.2.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis	20
1.3	Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen.....	22
1.4	Kostenlastentscheidung.....	22
1.5	Allgemeine Hinweise.....	22
1.6	Zusagen	24
2.	Begründung	25
2.1	Sachverhalt.....	26
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	26
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	27
2.1.2.1	Allgemeine Vorprüfung.....	27
2.1.2.2	Auslegung der Planunterlagen	28
2.1.2.3	Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, Verbänden, Institutionen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	28
2.1.2.4	Einwendungen und Stellungnahmen	30
2.1.2.5	Inhalt der Stellungnahmen bzw. Einwendungen	31
2.1.2.6	Erörterungstermin	31
2.1.2.7	Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens	32
2.1.2.8	Nachrichtliche Unterlagen	32
2.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	33
2.2.1	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens.....	33



2.2.2	Zuständigkeit.....	34
2.2.3	Rechtmäßiger Verfahrensablauf.....	34
2.2.4	Umfang der Planfeststellung	34
2.3	Materiell-rechtliche Würdigung	35
2.3.1	Entscheidungsreife.....	35
2.3.2	Planrechtfertigung	35
2.3.3	Prüfung von Alternativen bzw. Varianten.....	37
2.3.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	45
2.3.5	Wasserrechtliche Belange.....	47
2.3.5.1	Ausbaugrundsatz gem. § 67 Abs. 1 WHG	47
2.3.5.2	Keine Versagensgründe gem. § 68 Abs. 3 WHG.....	47
2.3.5.3	Keine Versagensgründe gem. §§ 27 ff WHG.....	47
2.3.5.4	Maßnahmen in Wasserschutzgebieten	48
2.3.5.5	Ergebnis zu den Belangen der Wasserwirtschaft	50
2.3.6	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	50
2.3.7	Forstwirtschaftliche Belange.....	51
2.3.8	Immissionsschutzrechtliche Belange.....	53
2.3.9	Bodenschutzrechtliche Belange	53
2.3.10	Abfallrechtliche Belange.....	53
2.3.11	Denkmalschutzrechtliche (archäologische) Belange	54
2.3.12	Straßenrechtliche Belange	54
2.3.12.1	Inanspruchnahme von Grundeigentum	54
2.3.12.2	Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten.....	55
2.3.12.2.1	Entschädigungen für die Gastronomie	55
2.3.12.2.2	Zeitlicher und finanzieller Mehraufwand wegen der Umfahrung über Clausthal- Zellerfeld	58
2.3.12.3	Grundeigentumsbezogene Einwendung.....	61
2.3.12.4	Medizinische Notfallversorgung / Notarzt / Feuerwehr.....	61
2.3.12.5	Tourismus	64
2.3.12.6	Schutz der Radfahrer und Wanderer (Spaziergänger).....	64
2.4	Gesamtabwägung	65
2.5	Wasserrechtliche Erlaubnis	67
2.5.1	Formelle Rechtmäßigkeit	67
2.5.2	Materielle Erlaubnisvoraussetzungen.....	67
2.5.2.1	Wasserwirtschaftliche Anforderungen	67



2.5.2.2	Zwingende sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen, § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG	70
2.5.2.3	Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG	70
2.5.2.4	Gesamtabwägung	71
2.6	Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen.....	72
2.6.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzvereinigungen und sonstige Stellen, die eine Stellungnahme bzw. Einwendung abgegeben haben.....	72
2.6.2	Einwendungen	82
2.7	Begründung der Kostenlastentscheidung	92
3.	Rechtsbehelfsbelehrung	92
4.	Abkürzungsverzeichnis	93

1. Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

Der Plan für die Generalüberholung der Sösetalvorsperre wird gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 52 und 53 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sowie für die Instandsetzung der Bundesstraße B 498 gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - auf Antrag der Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistr. 8, 31137 Hildesheim und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, Am Stollen 16, 38640 Goslar und den Planfeststellungsunterlagen vom 07.05.2018 mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Inhalts- und Nebenbestimmungen, festgestellt.

1.1.1 Festgestellte Planunterlagen zum Antrag vom 07.05.2018

Die Planunterlagen zum Antrag vom 07.05.2018, werden zu Bestandteilen dieser Planfeststellung erklärt:

Bezeichnung der Antragsunterlagen		Maßstab	Seiten
Ordner 1			
Teil 0:	Antrag auf Planfeststellung		
	1. Antragsvorblatt		1
	2. Datenvorblatt		1
Teil A:	Technischer Ausbau		
	1. Erläuterungsbericht		98
	2. Bauwerksverzeichnis		10
	3. Grunderwerbsverzeichnis		2
	4. Geotechnischer Bericht		
	Textteil mit dem Verzeichnis der Anlagen		39
	Anlagen:		
	1 Erkundungsbohrungen - Lageplan	1 : 1.000	1

Bezeichnung der Antragsunterlagen		Maßstab	Seiten
	2 Bodenprofile und SPT (Damm)	1 : 100	2
	3 Fotodokumentation der Bohrkerne		23
	4 Zustandsgrenzen		5
	5 Körnungslinien		10
	6 Punktlastversuche		9
	7 Sondierungsprofile und Rammdiagramme (RBF)		36
	8 Bodenmechanische Laborversuche (RBF)		11
	9 Körnungsbänder		3
	5. Standsicherheit Dammbauwerk		29
	6. Hydraulische Bemessung		13
Ordner 2			
	7. Zeichnungen		
	1 Vorsperre Damm - Übersichtskarte	1 : 25.000	1
	2 Vorsperre Damm - Übersichtslageplan	1 : 5.000	1
	3 Vorsperre Damm Verkehrsführung Übersichtskarte	1 : 25.000	1
	4 Vorsperre Damm Bauwerksverzeichnis Blatt 1 Nord Übersichtsplan	1 : 500	1
	5 Vorsperre Damm Bauwerksverzeichnis Blatt 2 Süd Übersichtsplan	1 : 500	1
	6 Vorsperre Damm Eigentumsplan und Grunderwerb Lageplan	1 : 1.000	1

Bezeichnung der Antragsunterlagen		Maßstab	Seiten
	7 Vorsperre Damm – Bauflächen Übersichtslageplan	1 : 1.000	1
	8 Vorsperre Damm - Baumaßnahme Lageplan	1 : 1.000	1
	9 Vorsperre Grundablass Verfüllen der Grundablassleitung Längsschnitt	1 : 200	1
	10 Vorsperre Wehranlage Verfüllen der Hochwasserentlastungsanlage Längsschnitt	1 : 100	1
	11 Vorsperre Wehranlage Abbruchplan Draufsicht und Schnitte	1 : 200	1
	12 Vorsperre Kombibauwerk Draufsicht	1 : 200	1
	13 Vorsperre Kombibauwerk Längsschnitte	1 : 100	1
	14 Vorsperre Kombibauwerk Baugrube Lageplan	1 : 200	1
	15 Vorsperre Kombibauwerk Baugrube Längsschnitt	1 : 100	1
	16 Vorsperre Kombibauwerk Brücke über Kombibauwerk Grundrisse, Schnitte	1 : 100	1
	17 Straßenbau Ausbau B 498 Höhenplan 1	1 : 500/50	1
	18 Straßenbau Ausbau B 498 Höhenplan 2	1 : 500/50	1
	19 Straßenbau Ausbau B 498 – Straßenent- wässerung Einzugsgebietsplan Nord	1 : 500	1
	20 Straßenbau Ausbau B 498 - Straßenentwäs- serung Einzugsgebietsplan Süd	1 : 500	1

Bezeichnung der Antragsunterlagen		Maßstab	Seiten
	21 Straßenbau Ausbau B 498 Regelquerschnitt 1	1 : 50	1
	22 Straßenbau Ausbau B 498 Regelquerschnitt 2	1 : 50	1
	23 Straßenbau Ausbau B 498 Regelquerschnitt 3	1 : 50	1
	24 Straßenbau Ausbau B 498 Regelquerschnitt 4	1 : 50	1
	25 Straßenbau Ausbau B 498 – Straßenent- wässerung Retentionsbodenfilter Längsschnitt	1 : 50	1
Ordner 3			
Teil B	Umweltplanung		
	1. Landschaftsplanerischer Begleitplan		
	Textteil mit dem Verzeichnis der Anlagen		226
	Anlagen:		
	1 Maßnahmen - Übersichtskarte	1 : 2.000	1
	2 Bestand und Konflikte	1 : 2.000	1
	3 Wertstufenveränderungen	1 : 200	1

1.1.2 Nachrichtliche Unterlagen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind nachrichtlich beigefügt und bedürfen nicht der Planfeststellung.

Bezeichnung der Unterlagen	Maßstab	Seiten
Vorstudie zur bauzeitlichen Umfahrung (18.03.2015)		32
Anlagen:		
Anlage 1: Kostenüberschlag		12
Anlage 2: Bewertungen		

Anlage 2.1: Lösungsmöglichkeiten einer bauzeitlichen Umfahrung mit Voreinschätzung		1
Anlage 2.2: Tabellarische Zusammenstellung Vor- und Nachteile		1
Anlage 2.3: Bewertungsmatrix		1
Anlage 3: Lageplan - Trassenvarianten	1 : 20.000	1
Entwurfsplanung mit Kombibauwerk: Vorplanung einer bauzeitlichen Umfahrung am Vorsperrendamm		37
Anlagen:		
Anlage 1: Bauablauf		14
Anlage 2: Kostenschätzung		2
Anlage 3: Erdstatische Voruntersuchungen		21

1.1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Die unter- und oberhalb des Vorsperrendammes liegenden Ausbauteilstücke der B 498 sind aufgrund der Lage in der WSG-Schutzzone II nach RiStWaG 2016 geplant. Dieser Ausbau ist gem. § 4 Nr. 24.2 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Sösetalsperre der Harzwasserwerke GmbH beschränkt zulässig. Die gem. § 6 WSG-VO erforderliche Genehmigung wird hiermit erteilt. Von dem gem. § 3 Abs. 3 der WSG-VO bestehenden Verbot der Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der Retentionsfilterbodenanlage wird gem. § 5 der WSG-VO die Befreiung erteilt.

Für die Umsetzung der planfestgestellten Maßnahme wird gemäß § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (GVBl. S. 88), die Genehmigung zur Waldumwandlung sowie die Erlaubnis gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und die Befreiung nach § 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Harz (Landkreis Osterode am Harz) vom 27.11.2000 erteilt.

1.1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.1.4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen:

1. Die Ausführung hat nach den planfestgestellten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen zu erfolgen.

2. Änderungen gegenüber dem festgestellten Plan sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich zu erläutern und zu begründen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, ob es einer Änderung der Planfeststellung bedarf.
3. Diese Planfeststellung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen.
4. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässer im Einzugsgebiet des Vorhabens ist die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016“ („RiStWag 2016“) bei der Planung der Bauweisen als auch bei der Unterhaltung der Straßen in dem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet Sösetalsperre zugrunde zu legen.
5. Im Zuge der Bauablaufplanung ist durch bauvertragliche Regelungen und eine koordinierte Projektsteuerung dafür Sorge zu tragen, dass die avisierte Bauzeit nicht unnötig überschritten wird. Im Rahmen der Bauausführung sind mögliche Maßnahmen zur Optimierung von Bauabläufen ohne Beeinträchtigung der Ausführungsqualität regelmäßig zu bewerten. Eine pauschale Bauzeitunterbrechung in den Wintermonaten unabhängig von den tatsächlichen Witterungsbedingungen ist nicht zulässig.
6. Das Bauwerksverzeichnis (Teil A – Nummer 2 der Antragsunterlagen) ist mit Abschluss der Maßnahme zu aktualisieren. Eine Ausfertigung ist der Planfeststellungsbehörde zur übersenden.

1.1.4.2 Nebenbestimmungen zur Generalüberholung der Sösetalvorsperre:

Allgemeines:

1. Bei der Planung, der Bauausführung, dem Betrieb, der Überwachung sowie der Instandhaltung und Instandsetzung der Talsperre sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, die insbesondere in der DIN 19700 (Stauanlagen), in der jeweils geltenden Fassung, sowie in den technischen Regelwerken zum Erd- und Grundbau, Stahlwasserbau, Stahlbau und Stahlbetonbau verankert sind.
2. Für den Betrieb, die Überwachung und die Instandhaltung sind außerdem die für Talsperren maßgeblichen DVWK- bzw. DWA-Regelwerke zu beachten.

Ausführungsplanung:

3. Für die Planung und Errichtung der Maßnahme ist ein verantwortlicher Ingenieur mit ausreichender Qualifikation im Stauanlagenbau schriftlich gegenüber der Talsperrenaufsicht zu benennen.
4. Es ist ein Sachverständiger für Erd- und Grundbau zuzuziehen, der die ausreichende Qualifikation gemäß DIN 19700 (Teile 10 und 11) nachweisen kann. Da

dieser auch die Aufgaben der Fremdüberwachung übernehmen muss, bedarf seine Benennung der Zustimmung durch die Talsperrenaufsicht.

5. Es ist eine Ausführungsplanung aufzustellen.
In der Ausführungsplanung müssen alle baulichen Einzelheiten eindeutig dargestellt und beschrieben werden. Ist im Einzelfall eine Darstellung erst während der Bauausführung möglich, so sind die erwarteten Verhältnisse darzustellen. Die Ausführungsplanung ist während der Bauzeit fortzuschreiben.
Eine Ausfertigung der Ausführungsplanung einschließlich der bautechnischen Prüfberichte sind der Talsperrenaufsicht rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bzw. einer Teilmaßnahme sowie nach jeder Fortschreibung vorzulegen.
6. Die Standsicherheit des Dammes unter Sonderlasten, welche z. B. beim Einsatz von besonders schweren Baumaschinen bei Arbeiten am Damm hervorgerufen werden können, muss im Rahmen der Ausführungsplanung der jeweiligen Maßnahme unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einsatzgewichte, Abmessungen und Arbeitsbedingungen nachgewiesen werden.
7. Mit der Ausführungsplanung ist der Umfang der Qualitätssicherung (Eigen- und Fremdüberwachung) einschließlich der Materialeigenschaften (z. B. Beton, Dichtwandrezepturen, Dammbaumaterial, Material für Arbeitsebenen) festzulegen.
8. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist eine detaillierte Bauablaufbeschreibung und eine Gefährdungsanalyse mit Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet Sösetalsperre zu erarbeiten; in diesem Zuge ist vom Antragsteller ein Wasserschutzgebietsbeauftragter einzusetzen. In der Gefährdungsanalyse sind auch die Bauhilfskonstruktionen wie etwa die Herstellung von Arbeitsebenen zu berücksichtigen.
Die Gefährdungsanalyse ist dem Landkreis Göttingen – Fachdienst Wasser – vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen. Eine Ausfertigung ist anschließend der Talsperrenaufsicht zuzuleiten.
9. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Bodenmanagementplan aufzustellen, der insbesondere Bodenschutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen enthält. In diesem Zuge ist vom Antragsteller eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen, die dem Landkreis Göttingen – Bodenschutzbehörde – vor Baubeginn zu benennen ist.
Der Bodenmanagementplan ist mit dem Landkreis Göttingen – Bodenschutzbehörde – vor Baubeginn abzustimmen. Eine Ausfertigung ist anschließend der Talsperrenaufsicht zuzuleiten.
10. Die Sedimentberäumung der vorhandenen Betonplattendichtung und der Abbruch der Betonplattendichtung ist bei der Gefährdungsanalyse bzw. im Bodenmanagementplan zu berücksichtigen.
11. Es ist eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Die damit beauftragte Institution ist der Talsperrenaufsicht vor Baubeginn anzuzeigen. Die Umweltbaubegleitung ist bei der Aufstellung der Ausführungsplanung zu beteiligen.

Bauausführung:

12. Der Baubeginn ist der Talsperrenaufsicht und dem Landkreis Göttingen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
13. Es ist eine Bauanlaufbesprechung durchzuführen. Teilnehmer der Besprechung sind mindestens: Vertreter des Bauherrn, der Bauleitung, des ausführenden Unternehmens sowie der Talsperrenaufsicht. Daneben sind zu laden der Sachverständige für Erd- und Grundbau, der Wasserschutzgebietsbeauftragte, die bodenkundliche Baubegleitung, die Umweltbaubegleitung sowie der Landkreis Göttingen – Fachdienst Wasser.
14. Alle am Bau Beteiligten sind regelmäßig durch den Antragsteller bzw. den Wasserschutzgebietsbeauftragten darauf hinzuweisen, dass sich die Baumaßnahme in einem Wasserschutzgebiet befindet. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
15. Der Wasserschutzgebietsbeauftragte nach Nebenbestimmung Nummer 1.1.4.2 Nr. 8 überwacht die Bauausführung im Hinblick auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen der Gefährdungsanalyse.
16. Die bodenkundliche Baubegleitung nach Nebenbestimmung Nummer 1.1.4.2 Nr. 9 begleitet die Bauausführung im Hinblick auf den Bodenmanagementplan.
17. Die freigelegte Gründungssohle ist jeweils durch den Sachverständigen für Erd- und Grundbau auf seine Eignung zu überprüfen und freizugeben.
18. Der Sachverständige für Erd- und Grundbau nimmt auch die Fremdüberwachung über alle erdbaulichen Maßnahmen einschließlich der Eignung des Dammbaumaterials wahr und kontrolliert die Bohrungen zur Herstellung der Dichtwände (z. B. Lage, Einbindetiefe und Abweichungen aus der Vertikale). Er hat die plangerechte Bauausführung mit einem Abschlussbericht zu bestätigen.
19. Der planende Statiker nimmt die Fremdüberwachung über die Errichtung des Massivbauwerkes wahr. Er hat in einem Abschlussbericht die plangerechte Bauausführung des Massivbauwerkes zu bestätigen. Insbesondere sind hierbei die plangerechte Bewehrungsverlegung, die Betongüte, der einwandfreie Betoneinbau und die Bauwerksgeometrie zu beachten.
20. Die Ergebnisse der Begutachtungen und der Fremdüberwachungen sind der Talsperrenaufsicht umgehend vorzulegen.
21. Vor dem Betonieren der Sohle der Schussrinne ist ein gesondertes Probefeld in einem 1:1-Versuch anzulegen, um Erfahrungen und Zielwerte für die Ausführung der Schussrinne zu erlangen (z. B. Betonkonsistenz, Personaleinsatz).
22. Die für die Herstellung der Wehrkronen des neuen Kombibauwerkes erforderliche temporäre Teilabsenkung des Wasserspiegels in der Vorsperre ist der Talsperrenaufsicht mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

23. Über während der Baumaßnahme aufgefundene Leitungen im Baufeld ist die Talsperrenaufsicht umgehend zu informieren. Die Leitungen und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind zu dokumentieren.
24. Änderungen der Bauausführung sind in die Ausführungspläne einzutragen und kenntlich zu machen. Entsprechende Änderungen sind unverzüglich schriftlich zu erläutern und zu begründen.
25. Während der Bauausführung ist ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Ereignisse und Ergebnisse zu dokumentieren sind. Das Bautagebuch ist zur Einsichtnahme durch die Talsperrenaufsicht jederzeit bereitzuhalten.

Im Bautagebuch sind zudem Niederschläge, Temperaturen, Abflüsse, Wasserstände und Änderungen der Bauausführung gegenüber der Planung, durchgeführte Kontrollmessungen und -untersuchungen (u. a. Baustoffuntersuchungen) und durchgeführte Abnahmen festzuhalten.
26. Die plangerechte Bauausführung ist durch den verantwortlichen Ingenieur nach Nebenbestimmung Nummer 1.1.4.2 Nr. 3 mit einem Abschlussbericht zu bestätigen. Die Teilberichte der zugezogenen Sachverständigen sind diesem Abschlussbericht beizufügen.

Abnahme und Probestau:

27. Vor der behördlichen Abnahme ist eine Betriebsvorschrift für den Probestau aufzustellen, in der insbesondere die Stau- und Überwachungshandlungen, die für die Bewertung der Sanierungsziele bzw. die Betriebstüchtigkeit der Talsperre erforderlich sind, beschrieben werden.
Die Betriebsvorschrift für den Probestau bedarf der Genehmigung durch die Talsperrenaufsicht.
28. Zur Feststellung der Betriebsbereitschaft der Talsperre bzw. vor dem Verfüllen der alten Hochwasserentlastungsanlage ist eine Abnahme aller Bauwerksteile durchzuführen. Die Abnahme hat mit den von der Talsperrenaufsicht noch festzulegenden Fachleuten zu erfolgen; die Talsperrenaufsicht ist berechtigt hierzu sämtliche Fachleute zuzuziehen, die an der Planung und Bauausführung beteiligt waren.
Der Abschlussbericht nach Nebenbestimmung Nummer 1.1.4.2 Nr. 26 muss vor Durchführung der Abnahme der Talsperrenaufsicht vorgelegt werden.
Die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung sowie etwaige Änderungen, die während der Bauausführung notwendig waren, sind zu bewerten und bei der Abnahme zu berücksichtigen.
Sämtliche Betriebseinrichtungen sind auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von den beteiligten Fachleuten zu unterschreiben ist.
29. Der Probestau ist so durchzuführen, dass die Wirkungen verschiedener Belastungszustände auf den Betrieb und die Tragsicherheit der Talsperre eindeutig festgestellt werden können. Der Probestau bedarf der Zustimmung durch die Talsperrenaufsicht.

Der Probestau ist unter Beteiligung der von der Talsperrenaufsicht noch festzulegenden Fachleute durchzuführen. Die Talsperrenaufsicht ist berechtigt, sämtliche für die Beurteilung der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Talsperre an der Planung und Bauausführung beteiligten Sonderfachleute hinzuzuziehen. Die Talsperrenaufsicht ist außerdem berechtigt, weitere Sonderfachleute hinzuzuziehen, wenn sie es für erforderlich hält.

Über den Probestau ist eine Niederschrift zu fertigen, mit dem die vorstehend genannten Personen und Institutionen abschließend festzustellen haben, ob oder unter welchen Bedingungen die Talsperre in den Regelbetrieb überführt werden kann.

Wenn aus dem Probestau Erkenntnisse hervorgehen, die sich auf den Regelbetrieb auswirken, ist die Betriebsvorschrift für den Regelbetrieb nach Nebenbestimmung Nummer 1.1.4.2 Nr. 32 entsprechend anzupassen und der Talsperrenaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Betrieb der Talsperre:

30. Zur Erfassung der Stauhöhe ist die Vorsperre der Sösetalsperre mit mindestens einem Beckenpegel (Lattenpegel) auszustatten, der vom Kombibauwerk einzu- sehen ist.

31. Das Talsperrenbuch für die Sösetalsperre ist fortzuschreiben.

Es beinhaltet mindestens die Zusammenstellung aller maßgeblichen Daten und Ergebnisse aus der Vorbereitung und Durchführung des Talsperrenbaues und der Ertüchtigungen, alle wesentlichen zeichnerischen Unterlagen, alle Genehmigungen sowie die relevanten betriebstechnischen Festlegungen zur Bewirtschaftung, Instandhaltung und Überwachung.

Sicherheits- und betriebsrelevante Unterlagen, wie z. B. Sicherheitsberichte, Protokolle talsperrenaufsichtlicher Sicherheitsüberprüfungen, betriebliche Anweisungen, Gutachten usw. sind dem Talsperrenbuch zuzuordnen.

Das Talsperrenbuch muss dem aktuellen Stand entsprechen.

Eine Ausfertigung des aktualisierten Talsperrenbuches ist der Talsperrenaufsicht zu übergeben.

32. Die Sösetalsperre ist nach der durch die Talsperrenaufsicht genehmigten Betriebsvorschrift zu betreiben. Die Betriebsvorschrift für die Sösetalsperre ist nach Maßgabe dieser Planfeststellung fortzuschreiben und zu überarbeiten. Sie muss mindestens enthalten:

- die namentliche Benennung des verantwortlichen Ingenieurs und die Stellvertretung,
- eine Kurzbeschreibung der Anlage und Hauptdaten,
- den Betriebsplan,
- die Beckeninhaltslinien sowie Abfluss- und Leistungskurven der Betriebseinrichtungen,

- die Melde- und Alarmpläne,
- Dienstanweisungen für das Betriebspersonal einschließlich der Anweisungen für die Durchführung des Mess- und Kontrollprogramms,
- Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften der für die Sicherheit des Betriebes notwendigen Betriebs- und Messeinrichtungen,
- den Instandhaltungs- und Überprüfungsplan der Talsperre einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen.

Die überarbeitete Betriebsvorschrift ist der Talsperrenaufsicht in 3-facher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Abweichungen oder Änderungen der Betriebsvorschrift bedürfen ebenfalls der talsperrenaufsichtlichen Genehmigung.

Im Hinblick auf die im Hochwasserfall bzw. bei besonderen Lagen abzugebenden Meldungen ist der Melde- und Alarmplan zu überarbeiten und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Aktualität ist durch eine mindestens jährliche Stichtagsabfrage bei den Meldeempfängern zu gewährleisten.

Melderegeln der Gebietskörperschaften und der Hochwassermelddienste, die sich aus verbindlichen Katastrophenschutzplänen, Gewässerschutzalarmplänen, Hochwassermeldeplänen o. Ä. ergeben, sind in den Melde- und Alarmplan zu überführen.

Mit dem Instandhaltungs- und Überprüfungsplan ist der Umfang der Bauwerksüberwachung festzulegen. Darin werden insbesondere Regelungen zu messtechnischen und visuellen Kontrollen sowie zu Funktionsprüfungen festgelegt.

33. Zur Dokumentation des Talsperrenbetriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Darin sind alle relevanten Ereignisse, betrieblichen Anordnungen, Steuerungen, Messungen, Überwachungen, Kontrollen und dadurch gewonnene Erkenntnisse sowie abgegebene Meldungen und Ereignisse zeitschrittgerecht aufzuzeichnen. Durchgeführte Instandsetzungsarbeiten, festgestellte Mängel und deren Beseitigung sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die Talsperrenaufsicht bereitzuhalten.

34. Die Ergebnisse der Bauwerks- und Betriebsüberwachung sind in einem jährlichen Sicherheitsbericht zusammenzuführen; hierbei sind die Ergebnisse von Messungen, visuellen Kontrollen und Funktionsprüfungen zu bewerten.

Der jährliche Sicherheitsbericht ist der Talsperrenaufsicht bis spätestens zum 01.03. des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.

35. In einem Abstand von maximal 15 Jahren ist eine vertiefte Sicherheitsüberprüfung durchzuführen.

Dabei sind alle Aspekte zu berücksichtigen, die Einfluss auf die Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Talsperre haben; auch der Umfang der Bauwerksüberwachung und ein Klimawandel-Check sind zu berücksichtigen.

Inhalt und Umfang der Überprüfung sind rechtzeitig mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen. Zudem können im Rahmen der Überprüfung Sonderfachleute hinzugezogen werden.

Der vertiefte Sicherheitsbericht ist der Talsperrenaufsicht zur Prüfung vorzulegen.

Besondere Überprüfungen können zudem bei bzw. nach extremen Einwirkungen auf die Talsperre erforderlich werden, wie insbesondere

- atypisches Verhalten des Absperrbauwerkes,
- Quellbildungen, Felsstürze u. Ä.

36. Da auf die Ausbildung eines Tosbeckens verzichtet wird und die Energieumwandlung in der Hauptsperre (Wasserpolster bzw. anstehender Fels) erfolgen soll, sind im laufenden Betrieb die Energieumwandlung bei unterschiedlichen Lastfällen – auch bei Extremhochwasser – sowie die vorgesehenen Maßnahmen zum Erosionsschutz im Auslaufbereich zu bewerten.

Unterhaltung, Instandhaltung und Ertüchtigung der Talsperre:

37. Die Talsperre ist so zu unterhalten und instand zu halten, dass die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit gewährleistet und alle Anlagen und Einrichtungen funktionsfähig sind.

38. Ergeben sich aus der Überwachung Defizite im Hinblick auf die Tragsicherheit, die Gebrauchstauglichkeit bzw. die Betriebstüchtigkeit der Talsperre, so sind geeignete Instandsetzungsarbeiten einzuleiten. Über Einschränkungen ist die Talsperrenaufsicht unverzüglich zu unterrichten.

39. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Sicherheitslage hat die Talsperrenaufsicht das Recht, organisatorische, betriebliche und bauliche Maßnahmen anzuordnen.

40. Gehen mit überarbeiteten anerkannten Regeln der Technik höhere Sicherheitsanforderungen für die Talsperre einher, ist die Anlage an diese Anforderungen anzupassen bzw. zu ertüchtigen.

41. Wird im Rahmen einer vertieften Sicherheitsüberprüfung festgestellt, dass sich die hydrologischen Bedingungen im Einzugsgebiet so verändert haben, dass für die Talsperre ein Sicherheitsdefizit entstanden ist, ist die Talsperre durch organisatorische, betriebliche und bauliche Änderungen diesen neuen hydrologischen Bedingungen anzupassen.

1.1.4.3 Nebenbestimmungen zur Instandsetzung der B 498

1. Die Antragsteller sind verpflichtet die Instandsetzung der B 498 nach dem Stand der Technik auszuführen; einschlägige technische Regelwerke sind zu beachten.

2. Mit der Ausführungsplanung ist sicherzustellen, dass die bauzeitliche Verkehrsführung des Weser-Harz-Heide-Radweges nördlich und südlich um die Baustelle herum, mit Provisorien aufrechterhalten wird.
3. Für die weiterhin angeführten touristischen Wanderwege und Mountainbike-Touren ist eine veränderte Wegeführung erforderlich. Die Wegeführung ist im Zuge eines Verkehrslenkungs- und Umleitungskonzeptes in der Ausführungsplanung auszuarbeiten. Die während der Bauphase vorgesehene Wegeführung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus ist eine Ausschilderung der Wege veranlassen.
4. Für die Errichtung der als Straßenwasserbehandlungsanlage dienenden Retentionsbodenfilteranlage (RBFA), bestehend aus der RiStWag-Anlage und dem Retentionsbodenfilter, ist eine Ausführungsplanung aufzustellen.
5. Mit der Ausführungsplanung ist auch der Umfang der Qualitätssicherung (Eigen- und Fremdüberwachung) einschließlich der Materialeigenschaften (z. B. Eignung des Filter- und Dichtungsmaterials) festzulegen. Ein Einsatz von bindigen Böden im Filtermaterial des Retentionsbodenfilters ist nicht zulässig.
Das Dränsystem ist so zu gestalten, dass es für Kamera und Spülzwecke befahrbar ist.
6. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Ausschreibung) ist eine Fertigstellungspflege der Filtervegetation während der Etablierungsphase zu gewährleisten.
7. Zur manuellen Erfassung der Wasserstände sind die RiStWag-Anlage und der Retentionsbodenfilter jeweils mit einem Lattenpegel auszustatten.
8. Zur Sicherung gegen Betreten durch Unbefugte sowie Fernhalten von Tieren ist eine Umzäunung vorzusehen.
9. Die landschaftspflegerische Begleitplanung ist dahingehend zu überprüfen, dass die Funktionsfähigkeit der Retentionsbodenfilteranlage auf Dauer nicht beeinträchtigt wird. Hierbei ist folgenden Aspekten Rechnung zu tragen: Eine organische Belastung der Bodenfilteroberfläche infolge Laub- und Samenflug durch nahe angesiedelte Laubbäume und Sträucher und eine Beeinträchtigung des Drän- und Dichtungssystems durch Gehölzentstehung (infolge des Samenflugs) ist so weit wie möglich auszuschließen. Zur Vermeidung von Schattenwurf dürfen hochstämmige, großkronige Bäume einen Abstand von 20 m zum Retentionsbodenfilter nicht unterschreiten.
10. Die Ausführungsplanung ist der Talsperrenaufsicht und dem Landkreis Göttingen – Fachdienst Wasser – vorzulegen.
11. Der Baugrund der Retentionsbodenfilteranlage ist durch den Sachverständigen für Erd- und Grundbau freizugeben.

12. Die plangerechte Errichtung der Retentionsbodenfilteranlage ist mit einem Abschlussbericht zu bestätigen. Der Abschlussbericht ist der Talsperrenaufsicht und dem Landkreis Göttingen – Fachdienst Wasser – vorzulegen.
13. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind der Talsperrenaufsicht und dem Landkreis Göttingen – Fachdienst Wasser – Bestandspläne für die Straßenentwässerung einschließlich der Retentionsbodenfilteranlage vorzulegen.
14. Der Abschlussbericht nach Nebenbestimmung Nummer 1.1.4.3 Nr. 12 und die Bestandspläne nach Nebenbestimmung Nummer 1.1.4.3 Nr. 13 sind Voraussetzung für die Durchführung der behördlichen Abnahme.
15. Die Inbetriebnahme des Retentionsbodenfilters darf erst erfolgen, wenn eine flächendeckende Etablierung der Filtervegetation stattgefunden hat.
16. Für die Straßenbrücke über das Kombibauwerk ist ein Brückenbuch (Bauwerksbuch) zu erstellen. Eine Ausfertigung des Brückenbuches ist der Talsperrenaufsicht zur Verfügung zu stellen.
17. Die Ergebnisse der Brückenprüfungen sind der Talsperrenaufsicht mitzuteilen.

1.1.4.4 Nebenbestimmungen zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Wald

1. Soweit bei der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens unvorhersehbare zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG entstehen sollten, sind diese ebenfalls im erforderlichen Umfang zu kompensieren. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind der Planfeststellungsbehörde vorab anzuzeigen. Diese entscheidet, ob es einer Änderung der Planfeststellung bedarf.
2. Die in den Antragsunterlagen (LBP) aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit sie nicht bereits bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind, spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen, sofern durch weitere nachfolgende Nebenbestimmungen keine Änderungen bzw. Ergänzungen festgelegt werden. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anforderungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.
Die ordnungsgemäße Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen ist durch den Antragsteller in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit einem Abschlussbericht zu bestätigen.
3. Die Verfügbarkeit der für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen ist dauerhaft über die Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090

BGB) oder einer Reallast (§ 1105 BGB) in das Grundbuch sicherzustellen, soweit die Flächen nicht im Eigentum des Antragstellers stehen.

1.1.4.5 Nebenbestimmung der Denkmalpflege

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist mit dem Landkreis Göttingen – Denkmal-schutzbehörde – abzustimmen, inwieweit Sicherungsmaßnahmen im Ausbaubereich der B 498 auf der Südseite der Vorsperre erforderlich sind, da im Einmündungsbereich der Schacht eine mittelalterliche Hüttenstelle ausgewiesen ist.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.2.1 Erlaubte Benutzung

Auf den Antrag der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, Am Stollen 16, 38640 Goslar wird die Erlaubnis zur Einleitung des im in-standgesetzten Abschnitts der B 498 auf einer Fläche von rund 7.600 m² anfallenden Niederschlagswassers in das Hauptsperrenbecken der Sösetalsperre gemäß der §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 10 WHG erteilt.

1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Einrichtungen zur Niederschlagswasserbehandlung obliegt der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV).
2. Die Einrichtungen unterliegen den Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag).
3. Für den Betrieb der zur Straßenwasserbehandlung dienenden Retentionsbodenfilteranlage (RBFA), bestehend aus der RiStWag-Anlage und dem Retentionsbodenfilter, ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Die Betriebsanweisung muss mindestens enthalten:

- einen verantwortlichen Ansprechpartner,
- einen Unterhaltungs- und Instandsetzungsplan mit den erforderlichen Wartungs- und Kontrollmaßnahmen für alle Bauwerkskomponenten einschließlich des Dränsystems und des Filterkörpers sowie
- einen Meldeplan.

Die Betriebsanweisung ist der Talsperrenaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Genehmigte Ausfertigungen der Betriebsanweisung sind dem Landkreis Göttingen – Fachdienst Wasser – und der Harzwasserwerke GmbH zuzuleiten.

4. Nach der Inbetriebnahme ist die Funktion des Retentionsbodenfilters mindestens vierteljährlich im Rahmen der Eigenüberwachung zu überprüfen; hierbei sind folgende Parameter zu erfassen:

- BSB 5
- CSB
- Chlorid
- Cadmium
- Kupfer
- Zink
- Blei
- PAK

Diese Messungen sind einem akkreditierten Labor zu übertragen. Die Messergebnisse sind der Talsperrenaufsicht und der Harzwasserwerke GmbH zuzuleiten.

Nach Unfällen und vermuteten Belastungen (z. B. durch Winterdienst) sind zusätzliche Messungen durchzuführen.

Die Häufigkeit und der Umfang der Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung kann durch die Talsperrenaufsicht nachträglich angepasst werden, falls ein entsprechender Bedarf festgestellt wird.

Sind durch die Messergebnisse auf Dauer nachteilige Wirkungen auf die Wasserqualität in der Talsperre zu erwarten, ist die Funktionsfähigkeit der Retentionsbodenfilteranlage durch geeignete Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen zu verbessern.

5. Die Talsperrenaufsicht ist befugt im Rahmen der behördlichen Überwachung (Fremdüberwachung) zusätzliche Messungen an ein akkreditiertes Labor zu beauftragen, wenn Sie dies aus Gründen der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für erforderlich hält. Die Kosten hierfür sind von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu tragen.
6. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die durchgeführten Kontrollen und Maßnahmen gemäß Betriebsanweisung sowie besondere Vorkommnisse dokumentiert werden.
- Das Betriebstagebuch ist der Talsperrenaufsicht auf Verlangen vorzulegen.
7. Störungen, Unfälle und sonstige Schadensfälle sind der Talsperrenaufsicht, dem Landkreis Göttingen – Fachdienst Wasser – sowie der Harzwasserwerke GmbH unverzüglich anzuzeigen.

1.3 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden sind bzw. zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

1.4 Kostenlastentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Harzwasserwerke GmbH zu tragen, soweit es die Entscheidung über ihren Antrag betrifft. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die Entscheidungen über die Anträge der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ergehen kostenfrei.

1.5 Allgemeine Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1. Die im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen werden im Anhang erläutert.
2. Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hlfs. 2 VwVfG zugleich alle sonstigen behördlichen Entscheidungen, derer es für die Realisierung des Vorhabens bedarf. Ausgenommen von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung ist lediglich die Erlaubnis für die mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzung. Hierfür hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG im Planfeststellungsbeschluss eine gesonderte Entscheidung getroffen.
3. Der Plan tritt nach § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.
4. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
5. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungsverfahren.

6. Auf die Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften wie z. B. die Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Verkehrssicherung wird hingewiesen.
7. Die Talsperrenaufsicht überwacht gem. § 55 NWG die Bauausführung der Talsperre. Sie hat das Recht, die Baustelle jederzeit zu betreten und sämtliche Unterlagen, insbesondere die Überwachungsergebnisse, die die Bauausführung betreffen, einzusehen. Sie hat darüber hinaus das Recht, zusätzliche Untersuchungen und Nachweise zu fordern, wenn sie dies insbesondere aus Gründen der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Talsperre für erforderlich hält.
8. Die Talsperrenaufsicht überwacht die Betriebstauglichkeit und die Betriebsweise der Talsperre. Sie ist berechtigt, vom Betreiber jederzeit die Einsicht in sämtliche Unterlagen zu verlangen, dem Betreiber geänderte Betriebsweisen aufzugeben und von ihm für die Sicherheit der Talsperre erforderliche Ertüchtigungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen zu verlangen.
9. Die abfallrechtlichen Vorschriften, die eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle sicherstellen, sind zu berücksichtigen.
10. Die Avacon Netz GmbH bittet um Beachtung, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist:
37520 Osterode OT Osterode
B 498
11. Das geplante Bodenlager für das Aushubmaterial aus dem Bereich des Vorsperrendamms, des Straßenbaus und der Leitungsgräben unterfällt eventuell der Genehmigungspflicht des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Eine evtl. erforderliche Genehmigung ist rechtzeitig bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen einzuholen.
12. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.
13. Sollten während der Bauphase derzeit nicht vorhersehbare Bedingungen für den Baubetrieb eintreten, die ein Abfischen erforderlich machen, bzw. sich auf die anglerische Nutzung der Sösetalvorsperre auswirken, ist der Anglerverein Osterode e. V. hierüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
14. Die Planfeststellungsbehörde empfiehlt, dass die Antragsteller erst mit dem Bau beginnen, wenn die zuständigen Behörden ein Rettungs- und Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

1.6 Zusagen

1. Die Antragsteller haben zugesagt, den in der landschaftspflegerischen Begleitplanung ermittelten Waldverlust mit einer Ersatzaufforstung im Umfang von 10.000 m² auszugleichen.
2. Die Antragsteller haben zugesagt, dass die an die B 498 angeschlossenen Waldwege während der Bauzeit befahrbar bleiben. Es werden Durchfahrten mit einer Breite von mindestens 5 m freigehalten, um forstwirtschaftlichen Betriebsverkehr und Rettungseinsätze aufrechtzuerhalten und eine Lücke in der Rettungskette zu vermeiden. Dies wird bei der Planung der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung beachtet.
3. Die Antragsteller haben zugesagt, die Notfallrettungspunkte Nr. OHA-224 und OHA-225 nicht zu verlegen. Eine ggf. erforderliche zusätzliche Beschilderung während der Bauzeit wird in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesforsten vorgenommen.
4. Die Antragsteller haben zugesagt, die alte, durch einen Neubau ersetzte Abwassertransportleitung vollständig auszubauen und zu entsorgen, soweit sich die alte Leitung auf Eigentumsflächen den Niedersächsischen Landesforsten befindet.
5. Die Antragsteller (hier: NLStBV) haben zugesagt, während der Bauzeit planmäßig keine weiteren Straßenbaumaßnahmen auf der Umleitungsstrecke der B 498, B 242 und B 241 zwischen Riefensbeek-Kamschlacken und Osterode auszuführen. Unplanmäßige Sofortmaßnahmen (z. B. infolge Unfall, Wartung oder Auslösung der Sperrung des Butterbergtunnels) bleiben von dieser Zusage unberührt.
6. Die Antragsteller (hier: NLStBV) haben zugesagt, während der Bauzeit den Winterdienst durch die zuständigen Straßenmeistereien zu optimieren und eine Priorisierung der Räumung der Steigungsstrecke der B 498 von Riefensbeek-Kamschlacken in Richtung Dammschlag vorzusehen. Zur Unterstützung soll hierzu ein zusätzliches Winterdienstfahrzeug unter Vertrag genommen werden.
7. Die Antragsteller haben zugesagt, im Kreuzungsbereich der B 498 mit der B 242 eine Beschilderung aufzustellen, womit darauf hingewiesen wird, dass die gastronomischen Betriebe in Riefensbeek-Kamschlacken auch für die Dauer der Bauzeit trotz Vollsperrung erreichbar sind.

2. **Begründung**

Das planfestgestellte Vorhaben wurde für die Generalüberholung der Sösetalvorsperre gemäß § 68 WHG und §§ 52 und 53 NWG zugelassen, weil der mit ihm verfolgte Zweck, der Wiederherstellung des sicheren Talsperrenbetriebs, insbesondere der Hochwassersicherheit durch Anpassung der Abdichtung des Dammes und der Betriebseinrichtungen an den aktuellen Stand der Technik, im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Im Bezug zur Instandsetzung der B 498 wurde das planfestgestellte Vorhaben gemäß § 17 FStrG zugelassen, weil der mit ihm verfolgte Zweck, der Umbau der B 498 und Ausstattung der Verkehrsanlage mit einer neuen Straßenentwässerung im beantragten Abschnitt der Straßenführung über den Vorsperrendamm zur Anpassung an die heutigen Anforderungen und dem Stand der Technik insbesondere zur sicheren Gewinnung von sauberem Trinkwasser, im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Instandsetzung der B 498 ist aufgrund der Lage und Trassierung eng und mit Wechselwirkungen mit dem Dammbauwerk und seinen Betriebseinrichtungen verknüpft. Beide Vorhaben fallen derart zusammen, dass nur eine einheitliche Entscheidung möglich war, § 6 Abs. 1 NVwVfG.

Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG, FStrG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Wie nachstehend dargelegt, ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten, insbesondere ist weder von einer erheblichen und dauerhaften, nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken noch von einer Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung auszugehen. Dem Vorhaben ist zwar widersprochen worden, die Begründungen für die Planung rechtfertigen jedoch nach Abwägung aller Interessen die Generalsanierung der Vorsperre der Sösetalsperre sowie die Instandsetzung der B 498.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Stellen und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins am 13.03.2019 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Beschluss genehmigten Gesamtvorhaben als vorrangig einzustufen sind. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten keine derartige Dimension, dass das planfestgestellte Vorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hätte, so dass den für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Erwägungen eindeutig der Vorzug eingeräumt wird.

2.1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 07.05.2018, eingegangen am 08.05.2018, haben die Harzwasserwerke GmbH und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 52 und 53 NWG und §§ 67, 68 WHG für die Generalüberholung der Sösetalvorsperre sowie gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz für die Instandsetzung der Bundesstraße B 498, beantragt. Folgende Maßnahmen sind im Wesentlichen geplant:

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Antrags ist die Generalüberholung der bestehenden Vorsperre der Sösetalsperre, zum anderen in Planungsgemeinschaft mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) die Instandsetzung und den Ausbau der Bundesstraße B 498 auf einer Länge von ca. 775 m.

Vorrangiges Ziel des Vorhabens ist die Generalüberholung des die Vor- und Hauptsperrre trennenden Damms. Insbesondere soll die ungenügende Abdichtung des Damms erneuert und sämtliche Betriebseinrichtungen der Vorsperre an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden.

Daneben soll im Zuge der Baumaßnahmen die Instandsetzung der Verkehrsanlage B 498, einschließlich einer Brücke über die Hochwasserentlastungsanlage der Vorsperre und die Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser, erfolgen.

Der Antragsteller begründet sein Vorhaben im Wesentlichen wie folgt:

Die Sösetalsperre stau den Fluss Söse zu Zwecken der Trinkwasser- und Energiegewinnung, Niedrigwasseraufhöhung sowie des Hochwasserschutzes. Zur Reduzierung des Stoffeintrags in das Hauptstaubecken diene eine im Regelfall im Vollstau betriebene Vorsperre im Zulauf zur Hauptsperre als Sedimentbarriere.

Nach mehr als 85 Jahren Nutzung bestehe zur Aufrechterhaltung des sicheren Talsperrbetriebes an der Vorsperre der Sösetalsperre aus bautechnischen und betrieblichen Gründen Handlungsbedarf zur Instandsetzung. Aus diesem Grund sei seitens der Harzwasserwerke GmbH eine Generalüberholung der Vorsperre geplant, in deren Zuge die ungenügende Abdichtung des Damms behoben und die Betriebseinrichtungen dem aktuellen Stand der Technik angepasst werden sollen.

Zur Behebung der ungenügenden Abdichtung sei der Neubau einer Innendichtung vorgesehen, die jedoch auch einen Rückbau der Dichtwirkung der bestehenden Außendichtung erfordern würde.

Die bestehende Hochwasserentlastungsanlage genüge den aktuellen Anforderungen an die Hochwassersicherheit nicht und der Grundablass sei aufgrund von Sedimentationsablagerungen in seiner Funktionstüchtigkeit eingeschränkt.

Die bestehenden Anlagen sollten durch den Ersatzneubau eines kombinierten Bauwerks zur Hochwasserentlastung und Grundablass, dem sogenannten Kombibau-

werk, ersetzt werden. Nach Fertigstellung des Kombibauwerks würden die bestehenden Betriebseinrichtungen teilweise abgebrochen, gedichtet und verfüllt werden.

Um eine Mobilisierung der an der Stauwurzel abgelagerten Sedimente und einer damit einhergehenden Trinkwassergefährdung bei Entleerung der Vorsperre auszuschließen, solle die Durchführung der Umbaumaßnahmen bei Staubetrieb realisiert werden.

Weiterer Anpassungsbedarf ergäbe sich aus der in der höchsten Schutzzone I (Fassungsbereich) des Wasserschutzgebiets der Wassergewinnungsanlage der Sösetalsperre verlaufenden Bundesstraße B 498, die über den Damm der Vorsperre führt. Die Entwässerung der Straße erfolge derzeit mit Abfluss über die Böschungsschulter und teilweise über Entwässerungsleitungen direkt in den Stauraum der Vor- und Hauptsperre. Diese Situation entspreche damit nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Koexistenz einer Straße im Fassungsbereich der, für das Allgemeinwohl wichtigen, sicheren Gewinnung von sauberem Trinkwasser.

Die vorliegende Situation solle durch den Umbau der B 498 und Ausstattung der Verkehrsanlage mit einer neuen Straßenentwässerung im betreffenden Streckenabschnitt der Straßenführung über den Vorsperrendamm den heutigen Anforderungen und dem Stand der Technik angepasst werden.

Es bestünden enge Verknüpfungen und Wechselwirkungen zwischen den Planungen des Dammbauwerks mit seinen Betriebseinrichtungen und der Verkehrsanlage, da sich die bautechnische Umsetzung gegenseitig beeinflusst.

Die Umbaumaßnahmen seien somit als eine zusammenhängende Gesamtmaßnahme geplant.

Dies solle mit den beantragten Vorhaben umgesetzt werden.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1.2.1 Allgemeine Vorprüfung

Sowohl bei der Generalüberholung der Vorsperre als auch bei der Instandsetzung der B 498 handelt es sich um zwei selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind. Da für diese Vorhaben nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, findet nur ein Planfeststellungsverfahren unter der Federführung der Planfeststellungsbehörde statt. Selbiges gilt für die hier durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG.

Die Antragsteller haben am 11.10.2017 die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles beantragt (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1, 7 und 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und 5 UVPG i. V. m. Ziffer 13.6.2, 14.6 der Anlage 1 UVPG).

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und sie hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die dazu erarbeiteten Gutachten sind zusammenfassend und für die Behörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass nachteilige Umweltauswirkungen in

entscheidungserheblichem Umfang nicht zu erwarten und insofern Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht erforderlich sind. Diese Entscheidungen sind im Nds. Ministerialblatt vom 21.03.2018 bekannt gemacht worden.

2.1.2.2 Auslegung der Planunterlagen

Die Planfeststellungsbehörde veranlasste mit Schreiben vom 05.06.2018 die Auslegung des Antrages gem. § 73 Abs. 2 VwVfG.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 26.07.2018 bis 25.08.2018 bei der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, der Stadt Osterode am Harz und beim Nds. Forstamt Clausthal für das Gemeindefreie Gebiet Harz, Landkreis Goslar und Osterode am Harz zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen wurden zusätzlich auf der Startseite der Planfeststellungsbehörde im Internet unter Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Bis zum 09.09.2018 konnten bei den Gemeinden Einwendungen erhoben sowie Hinweise oder Bedenken vorgetragen werden.

2.1.2.3 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, Verbänden, Institutionen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde gab folgenden Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Stellen mit Schreiben vom 06.06.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 09.09.2018:

- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Anglerverband Niedersachsen e. V.(LSFV)
- Anglerverein Osterode am Harz e. V.
- Avacon AG Salzgitter
- Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
- Biologische Schutzgemeinschaft (BSH) Hunte-Weser-Ems e V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V., Hannover
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom AG Niederlassung Hildesheim
- E.ON Avacon Netz GmbH
- Gemeindefreie Gebiete Harz, Landkreise Goslar und Osterode am Harz, Niedersächsisches Forstamt Clausthal
- Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)

- Harzenergie Netz GmbH
- Harzklub e. V.
- Heimatbund Niedersachsen e. V. (HBN)
- Industrie- und Handelskammer Hannover Hildesheim, Geschäftsstelle Osterode
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V., Sportfischerverband
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN)
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e. V.
- Landesverband Niedersachsen, Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e.V.
- Landkreis Göttingen
- Landkreis Goslar
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Nationalpark Harz
- NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Landesverband Niedersachsen e. V
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN), Hannover
- Niedersächsisches Forstamt Clausthal
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Reinhausen
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Riefensbeek
- Niedersächsischer Heimatbund (NHB), Hannover
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Hannover
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd – GB III
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Sulingen – GB III
- Polizeiinspektion Northeim / Osterode
- Polizeikommissariat Osterode am Harz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) -Landesverband Niedersachsen e. V.-, Hannover

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
- Stadt Osterode am Harz
- Unterhaltungsverband Rhume
- Verein Naturschutzpark e. V. (VNP), Bispingen
- Verkehrsgesellschaft Südniedersachsen mbH
- Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen GmbH (VSN)

2.1.2.4 Einwendungen und Stellungnahmen

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen wurden folgende Einwendungen erhoben:

- Einwender Nr. 1
- Einwender Nr. 2
- Einwender Nr. 3
- Einwender Nr. 4
- Einwender Nr. 5
- Einwender Nr. 6
- Einwender Nr. 7
- Einwender Nr. 8
- Einwender Nr. 9
- Einwender Nr. 10
- Einwender Nr. 11
- Einwender Nr. 12
- Einwender Nr. 13

Folgende Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzvereinigungen und sonstige Stellen gaben eine Stellungnahme bzw. Einwendung ab:

- Anglerverein Osterode am Harz e. V.
- Avacon AG Salzgitter
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Gewässerdienstlicher Landesdienst (GLD)
- Harzenergie Netz GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landesverband Niedersachsen, Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e.V.
- Landkreis Göttingen
- Landkreis Goslar
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Nationalpark Harz
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Reinhausen
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Riefensbeek
- Niedersächsischer Heimatbund (NHB), Hannover
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Hannover
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd – GB III
- Polizeikommissariat Osterode am Harz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) -Landesverband Niedersachsen e. V., Hannover
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
- Stadt Osterode am Harz (zusätzlich von der CDU-Ratsfraktion Osterode und der SPD- Ratsfraktion Osterode)
- Unterhaltungsverband Rhume

Die Einwendungen und die eingereichten Stellungnahmen wurden den Antragstellern in digitaler Form überreicht. Sie erhielten Gelegenheit, auf die Einwendungen und die Stellungnahmen zu erwidern.

Der Landkreis Göttingen ergänzte mit Schreiben vom 14.02.2019 seine Stellungnahme vom 10.09.2018.

2.1.2.5 Inhalt der Stellungnahmen bzw. Einwendungen

Die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen werden den einzelnen Themen zugeordnet, dort wiedergegeben und abgewogen.

2.1.2.6 Erörterungstermin

Gem. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG waren die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit den Antragstellern, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen und die sonstigen Stellen wurden mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 16.01.2019 über die Durchführung des Erörterungstermins benachrichtigt.

Des Weiteren wurde der Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG beim Niedersächsischen Forstamt Clausthal (Gemeindefreien Gebieten Harz und Landkreise Goslar und Osterode am Harz) sowie der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und der Stadt Osterode am Harz bis zum 05.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde entsprechend den Erfordernissen des § 73 Abs. 6 VwVfG am 13.03.2019 durchgeführt.

Alle beim Erörterungstermin erschienenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten ihre Belange zusammenhängend nach Themenkomplexen vortragen und anschließend mit der Planfeststellungsbehörde und den anwesenden Vertretern, Planern und Sachverständigen der Antragsteller erörtern.

Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde gem. § 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG i. V. m. § 68 VwVfG eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift über die Erörterung wurde gem. §§ 73 Abs. 6 Satz 6, 68 Abs. 4 Satz 3 VwVfG von der Verhandlungsleiterin und der Schriftführerin unterzeichnet und den Beteiligten des Erörterungstermins auf Wunsch übersandt. Änderungswünsche zur Niederschrift wurden nicht begehrt.

Wegen des Inhalts der Erörterung wird auf die Niederschrift des Erörterungstermins verwiesen.

2.1.2.7 Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 14.02.2019, 21.10.2019 und 22.10.2019 ergänzte der Landkreis Göttingen seine Stellungnahme vom 10.09.2018.

Der Einwender Nr. 13 hat mit Schreiben vom 25.03.2019 seine Einwendung vom 02.09.2018 nachträglich ergänzt.

Die Stadt Osterode am Harz hat bezugnehmend auf die Stellungnahme vom 20.03.2019 sowie auf die elektronische Nachricht vom 24.04.2019 zu dem Brandereignis vom 22.04.2019 eine nachträgliche Stellungnahme abgegeben.

Der Einwender Nr. 10 hat mit Schreiben vom 03.06.2019 nach dem Erörterungstermin seine Anregungen und Bedenken mitgeteilt und diese begründet.

2.1.2.8 Nachrichtliche Unterlagen

Am 03.02.2019 wurden nachrichtliche Ergänzungen (siehe Gliederungspunkt 1.1.2 „Nachrichtliche Unterlagen“) zum Planfeststellungsantrag in das Internet der Planfeststellungsbehörde gestellt. Eine erneute Beteiligung bzw. Auslegung ist auf

Grund dieser Ergänzung nicht erforderlich. Hierbei handelt es sich nicht um Planunterlagen. Vielmehr stellen diese beiden Dokumente Ergänzungen der ausgelegten Planunterlagen dar, die lediglich informatorischen Gehalt beinhalteten und nicht ausgelegt werden mussten¹:

- Sösetalsperre - Generalüberholung der Vorsperre - Vorstudie zur bauzeitlichen Umfahrung; Bericht Nr. 0086-09; IMS Ingenieurgesellschaft; 18.03.2015
- Generalüberholung der Sösetalvorsperre - Entwurfsplanung mit Kombibauwerk – Vorplanung einer bauzeitlichen Umfahrung am Vorsperrendamm; Bericht Nr. 0086-33; Ramboll IMS Ingenieurgesellschaft; 22.08.2017

2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

2.2.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Gem. § 53 Abs. 1 S. 1 NWG bedarf die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung einer Anlage nach § 52 NWG der Planfeststellung.

Die planfestgestellte Generalüberholung der Vorsperre der Sösetalsperre dient zur bautechnischen und betrieblichen Wiederherstellung des sicheren Talsperrenbetriebs. Im Wege der Generalüberholung wird die ungenügende Abdichtung des Damms durch einen Neubau der Innendichtung und Rückbau der Dichtwirkung der bestehenden Außendichtung behoben. Darüber hinaus werden die Betriebseinrichtungen dem aktuellen Stand der Technik angepasst, indem die bestehenden Anlagen durch den Ersatzneubau eines kombinierten Bauwerks zur Hochwasserentlastung und Grundablass, dem sogenannten Kombibauwerk, ersetzt werden. Nach Fertigstellung des Kombibauwerks werden die bestehenden Betriebseinrichtungen teilweise abgebrochen, gedichtet und verfüllt.

Diese Maßnahmen stellen im Vergleich zum bestehenden Zustand der Vorsperre der Sösetalsperre eine wesentliche Änderung dar, für die gem. § 53 Abs. 1 S. 1 NWG ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

Gem. § 17 Abs. 1 S. 1 FStrG dürfen Bundesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Die über dem Damm der Vorsperre der Sösetalsperre führende Bundesstraße B 498 entspricht ebenfalls nicht dem Stand der Technik und wird im Rahmen der Instandsetzung den Anforderungen in Wasserschutzgebieten angepasst, weil sich die Vorsperre in der Schutzzone I des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Sösetalsperre befindet. Die Entwässerung der Straße erfolgt derzeit mit Abfluss über die Böschungsschulter und teilweise über Entwässerungsleitungen direkt in den Stauraum der Vor- und Hauptsperre. Diese Situation entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Koexistenz einer Straße im Fassungsgebiet der, für das Allgemeinwohl wichtigen, sicheren Gewinnung von sauberem Trinkwasser. Im Zuge der Instandsetzung der B 498 wird durch den Umbau der B 498 und Ausstattung der Verkehrsanlage mit einer neuen Straßenentwässerung

¹ Stelkens/Bonk/Sachs, 9. Auflage, § 73 Rn. 60.

rung im betreffenden Streckenabschnitt der Straßenführung über den Vorsperrendamm den heutigen Anforderungen und dem Stand der Technik angepasst werden.

Die Errichtung der Straßenentwässerungsanlage sowie die Verbreiterung der B 498 um ca. 1 m und der Brücke um ca. 2,50 m stellen im Vergleich zum bestehenden Zustand der B 498 eine wesentliche Änderung dar, für die die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich ist.

2.2.2 Zuständigkeit

Sowohl bei der Generalüberholung der Vorsperre als auch bei der Instandsetzung der B 498 handelt es sich um zwei selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind.

Zuständige Planfeststellungsbehörde für die Generalüberholung der Vorsperre ist gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 5 a) ZustVO-Wasser der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

Da diese beiden Vorhaben derart zusammentreffen, dass nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, findet nur ein Planfeststellungsverfahren unter der Federführung des NLWKN statt, § 6 Abs. 1 NVwVfG.

Gem. § 75 Abs. 1 VwVfG ist die Planfeststellungsbehörde ebenfalls für die übrigen zu erteilenden Genehmigungen zuständig. Diese Entscheidung ist gemäß § 75 VwVfG in die Planfeststellung einzukonzentrieren. Eine Ausnahme gilt für die unter Punkt 2.4 erteilte Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in das Hauptsperrenbecken der Sösetalsperre. Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert.

2.2.3 Rechtmäßiger Verfahrensablauf

Der unter Ziffer 2.1.2 dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 53 Abs. 1 S. 2, 109 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 4 NWG i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG.

2.2.4 Umfang der Planfeststellung

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Antragstellern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

2.3.1 Entscheidungsreife

Die ausgelegten Planunterlagen, die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen, die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin und die sonstigen nachgereichten Unterlagen haben der Planfeststellungsbehörde eingehende und umfassende Kenntnisse über die vorhersehbaren Auswirkungen der Generalüberholung der Vorsperre der Sösetalsperre und der Instandsetzung der B 498 sowie der Folgemaßnahmen vermittelt. Alle vorhersehbaren Beeinträchtigungen und Nachteile, die sowohl die Generalüberholung als auch die Instandsetzung für die Beteiligten und Betroffenen mit sich bringen werden, wurden ermittelt. Dies versetzte die Planfeststellungsbehörde in die Lage, über den Antrag auf Planfeststellung zu entscheiden. Weitere Stellungnahmen, Untersuchungen oder Gutachten sowie Erörterungen zur Aufhellung des Sachverhaltes und der möglichen Betroffenheiten waren angesichts des erreichten Sachstandes nicht erforderlich.

2.3.2 Planrechtfertigung

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist im Sinne einer objektiven Erforderlichkeit².

Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des WHG, des NWG und des FStrG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Neben der Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes muss das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen können, in der konkreten Situation erforderlich zu sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dazu strikte Erforderlichkeit und Unausweichlichkeit nicht vorausgesetzt. Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Ob sich die Verwirklichung dieses Ziels auch gegenüber gegenläufigen Interessen durchzusetzen vermag, ist indes keine Frage der Planrechtfertigung, sondern der Abwägung.

Die Planrechtfertigung ist gegeben, denn das planfestgestellte Gesamtvorhaben entspricht diesen Anforderungen:

Anhand der Zielsetzungen des § 1 WHG und der Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie der grundsätzlichen Anforderungen des § 67 Abs. 1 WHG i. V. m. § 53 Abs. 1 S. 3 NWG ist bezüglich der Sösetalvorsperre zu prüfen, ob die Generalüberholung gerechtfertigt ist. Eine allgemeine Rechtfertigung ergibt sich u. a. aus den wasserrechtlichen Vorschriften, wie z. B. über die Sicherung der öffentlichen

² BVerwGE 71, 166, 168 f.

Wasserversorgung, der Sicherung des Hochwasserschutzes und des Wasserabflusses oder der Gewährleistung des Gewässerschutzes.

Nach §§ 1 und 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, mögliche Folgen des Klimawandels vorzubeugen sowie an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Grundsätzen. Der Betrieb der Sösetalvorsperre erfolgt vorwiegend im Dauerstau und dient als ein Teil des Multibarrieren-Systems der Trinkwassergewinnung im Zulauf zur Sösetalsperre sowie dem Sedimentrückhalt und der Reduzierung des Stoffeintrags in die Hauptsperre. Darüber hinaus ist das Retentionsvolumen der Vorsperre Bestandteil des Hochwasserschutzkonzepts der gesamten Stauanlage.

Der Ist-Zustand der Sösetalvorsperre stellt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dar. So wurde die Vorsperre im Jahr 1997/1998 komplett entleert. Dabei kam es zu erheblichen Umlagerungen von Sediment innerhalb der Stauhaltung der Vorsperre, aber auch zu Verlagerungen in die Hauptsperre. Die Feinanteile des Sediments und deren Resuspension führten zu deutlichen Trübungen und Nährstoffeintrag in die Hauptsperre. In den Folgejahren wurde ein starkes Algenwachstum festgestellt. Insgesamt hatte die Entleerung weitreichende negative Folgen für den Betrieb der Talsperre zur Trinkwassergewinnung mit temporär komplettem Ausfall sowie langfristigen erheblichen Mehraufwand bei der Trinkwasseraufbereitung.

Des Weiteren genügen die bestehenden Betriebseinrichtungen nicht den heutigen Anforderungen. Mit der bestehenden Hochwasserentlastungsanlage können die aktuell erforderlichen Nachweise der Hochwassersicherheit nicht geführt werden, da die regelkonforme Überflutungssicherheit des Absperrbauwerkes für extreme Abflussereignisse nicht mit den erforderlichen Sicherheiten nachgewiesen werden kann. Mit der Errichtung des neuen leistungsfähigen Kombibauwerkes und der Erüchtigung der Innendichtung dient das beantragte Vorhaben der richtliniengetreuen Herstellung der Stauanlage (DIN 19700) zur Gewährleistung der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit. Mit den in der Bemessung festgelegten Entwurfparametern werden auch ggf. spätere klimawandelbedingte Anpassungserfordernisse im angemessenen Umfang berücksichtigt.

Dies zeigt die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Trinkwasser- sowie zum Hochwasserschutz.

Die Planung ist entsprechend der Zielsetzungen des WHG und des NWG, hier §§ 52, 53 und 54 NWG i. V. m. § 68 Abs. 3 WHG, erforderlich.

Die Umsetzung dieser Ziele ist entsprechend § 53 NWG i. V. m. § 54 NWG und der DIN 19700 erforderlich.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten, vgl. § 68 Abs. 3 WHG. Insbesondere ist von keiner

erheblichen und dauerhaften, nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken auszugehen; die bestehende Nutzungsmöglichkeit für die öffentliche Wasserversorgung wird erhalten und möglichen Folgen des Klimawandels vorgebeugt.

Die Planrechtfertigung ist auch gemessen an den für die Sanierung der B 498 bestehenden Zielsetzungen des FStrG als dem hierfür maßgeblichen Fachplanungsgesetz gegeben.

Gemäß § 1 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Dem Antragsteller (NLStBV) obliegt die Straßenbaulast. Diese umfasst gemäß § 3 Abs. 1 FStrG alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit, die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Aufgrund dieser Vorgaben werden die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen notwendig.

Die Verkehrsanlage B 498 liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes der Sösetalvorsperre in den Schutzzonen I und II. Die Bundesstraße besitzt Bestandschutz und soll zur nahräumigen Erschließung aufrechterhalten bleiben.

Zum Schutz des Gewässers muss die B 498 dazu im betroffenen Streckenabschnitt grundlegend entsprechend den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit von Straßenbauwerken in Wasserschutzgebieten ausgebaut und umgerüstet werden.

2.3.3 Prüfung von Alternativen bzw. Varianten

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob sich im Einzelfall im Hinblick auf betroffene Belange günstigere Alternativen zu dem beantragten Vorhaben nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen.³

Es gibt im vorliegenden Fall keine sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, welche das mit dem Antrag bezweckte Ziel unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange, auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen, erreicht.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob sich im Einzelfall im Hinblick auf betroffene Belange günstigere Alternativen zu dem beantragten Vorhaben nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen. Dabei müssen mit den anderen in Betracht gezogenen Alternativen die Ziele der Planung ebenfalls verwirklicht werden können. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst überschritten, wenn eine andere Alternative sich

³ BVerwGE 71, 166, 167.

unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentlich und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, sich diese Lösung der Behörde also hätte aufdrängen müssen.

Im Rahmen von Variantenuntersuchungen wurden seitens der Antragsteller verschiedene Alternativen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit betrachtet und bewertet. Da es sich um die Ertüchtigung von Bestandsanlagen handelt, kamen im Zuge der vorplanerischen Untersuchungen keine anderen Standorte in Betracht. Vielmehr ging es um bautechnische Ausführungsvarianten im Hinblick auf die Betriebseinrichtungen und das Dichtungssystem sowie um etwaige bauzeitliche Umfahrungen der Baustelle.

So wurde die zunächst verfolgte Ertüchtigung der vorhandenen Hochwasserentlastungsanlage im Bestand wieder verworfen, da sich mit der Errichtung des neuen Kombibauwerks Vorteile für die Wasserhaltung und den Trinkwasserschutz während der Bauausführung sowie für den späteren Betrieb ergeben.

Für die sich abzeichnende bauzeitliche Vollsperrung der B 498 über die Vorsperre während der Bauzeit wurden im Zuge von Variantenuntersuchungen Möglichkeiten zur bauzeitlichen Umfahrung durch die Antragsteller im Vorfeld abgeprüft.

Zu den Varianten gehörten u. a. neben einer Winterbefahrung, einer Verbreiterung der Dammkrone oder der luftseitigen Berme auch Umfahrungsmöglichkeiten über vorhandene Forstwege, die auf mehreren Kilometern ertüchtigt werden müssten. Letztlich führten insbesondere wasserrechtliche Aspekte, Bauzeitverlängerungen, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie wirtschaftliche Gesichtspunkte dazu, die vorhandene Wegeverbindung zwischen Riefensbeek-Kamschlacken und Osterode über die vorhandenen Bundesstraßen B 498, B 242 und B 241 zu nutzen.

Bereits im Vorfeld des Verfahrens und wiederholt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde von einigen Trägern öffentlicher Belange sowie von den Einwendern insbesondere die Ertüchtigung der Berme als Aufrechterhaltung der Direktverbindung zwischen Osterode am Harz und Riefensbeek-Kamschlacken während der Bauzeit gefordert. Diese Variante wurde von den Antragstellern bereits im Rahmen einer Vorstudie zur Generalüberholung der Vorsperre der Sösetalsperre betrachtet und als nicht zulassungsfähig verworfen:

Die Untersuchungen haben ergeben, dass die Trassenvariante über die Berme – bedingt durch das Fassen, Ableiten und Reinigen des Straßenoberflächenwassers – ein erhöhtes Risiko für den Gewässerschutz aufweise. Darüber hinaus, sei ein Einbahnwechselverkehr mit einer Fahrtrichtungsregelung über eine Baustellenampel erforderlich; bei Glätte im Winter sei wegen des starken Gefälles von 9,5% auf 50 m und 5,4% auf 160 m nur eine eingeschränkte Befahrbarkeit möglich; eine vier monatige Vollsperrung sei wegen der Überschneidung mit Straßenausbau in Anschlussbereichen unumgänglich; die zusätzliche Baumaßnahme führe zu einer Verlängerung der Bauzeit von 2½ auf 3½ Jahre und die zusätzlichen Baukosten für die temporäre Ertüchtigung der Berme würden sich auf rund 2.000.000 € erhöhen (zzgl. erwarteter Mehrkosten in Höhe von 0,75 – 1,0 Mio. € für die Bauzeitverlängerung der Hauptmaßnahme). Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht vom 04.05.2018, der Vorstudie zur bauzeitlichen Umfahrung vom 18.03.2015 sowie auf die PowerPoint-Präsentation „Prüfung der bauzeitlichen Umfahrung“ im Erörterungstermin vom 13.03.2019 verwiesen.

Obwohl die temporäre Ertüchtigung der Berme zur bauzeitlichen Umfahrung aufgrund der Untersuchungsergebnisse nicht beantragt worden ist, haben viele Einwender und Träger öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren die Aufrechterhaltung der direkten Verbindung zwischen Osterode am Harz und Riefensbeek-Kammschlacken gefordert und im Erörterungstermin aufrechterhalten.

Aufgrund der vorgetragenen Einwendungen und Stellungnahmen zur Aufrechterhaltung der oben benannten Direktverbindung hat die Planfeststellungsbehörde – nach Rücksprache mit den Antragstellern – entschieden, die folgenden Dokumente zur Vorprüfung der bauzeitlichen Straßensperrung zur Information ins Internet zu stellen:

- Sösetalsperre - Generalüberholung der Vorsperre - Vorstudie zur bauzeitlichen Umfahrung; Bericht Nr. 0086-09; IMS Ingenieurgesellschaft; 18.03.2015
- Generalüberholung der Sösetalvorsperre - Entwurfsplanung mit Kombibauwerk – Vorplanung einer bauzeitlichen Umfahrung am Vorsperrendamm; Bericht Nr. 0086-33; Ramboll IMS Ingenieurgesellschaft; 22.08.2017

In der Einladung zum Erörterungstermin hat die Planfeststellungsbehörde auf diese Dokumente und den Link zu eben diesen hingewiesen.

Mit Schreiben vom 14.02.2019 hat der Landkreis Göttingen seine Stellungnahme vom 10.09.2018 ergänzt. Er hat ausgeführt, dass die Vorplanung für die Baustellenumfahrung auf der Berme, wie auch alle anderen Alternativen, die die Schutzzone I des Wasserschutzgebietes berühren, nur als technische Machbarkeitsstudien anzusehen aber unter rechtlichen Aspekten nicht zulassungsfähig seien.

Mit Schreiben vom 11.03.2019 – der Planfeststellungsbehörde übergeben im Erörterungstermin am 13.03.2019 – hat der Landkreis Göttingen sodann dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) berichtet, und um Überprüfung der rechtlichen Auffassung gebeten.

Mit Erlass vom 20.03.2019 an den Landkreis Göttingen – der Planfeststellungsbehörde nachrichtlich per E-Mail am selben Tag übersandt – hat das MU entschieden, dass eine Anwendbarkeit des § 52 Abs. 1 S. 2 WHG zu prüfen, die Hürde jedoch sehr hoch sei.

Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass von dem Verbot keine Befreiung gem. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG erteilt werden kann. Die Argumente zugunsten einer Vorhabenvariante mit Umfahrbau wiegen nicht hinreichend schwer, um die Hürde des § 52 Abs. 1 S. 2 oder 3 WHG zu überwinden. Die auch nur temporäre Ertüchtigung der Bermenumfahrung ist damit nicht zulassungsfähig. Hierzu wie folgt:

Die temporäre Ertüchtigung der Berme auf der Seite zur Hauptsperre ist nach vorausgegangener Prüfung des Landkreises Göttingen nicht zulassungsfähig. Der Landkreis Göttingen führt in seinem Schreiben vom 14.02.2019 hierzu aus:

„Diese Umfahrung ist auf der Seite zur Hauptsperre hin vorgesehen und liegt, wie auch ähnliche Alternativen in der Schutzzone I des Wasserschutzgebietes Sösetalsperre. In der entsprechenden Schutzgebietsverordnung [...] ist unter § 3 geregelt, dass die Zone I nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden darf, die

- a) *zur Pflege der Landflächen in der Schutzzone I, sofern sie dem Schutz des Stausees dienlich sind, oder*
- b) *für den Betrieb die Unterhaltung und die Instandsetzung der Talsperre und ihrer technischen Einrichtungen erforderlich sind.*

Die Sanierung des Vorsperrendamms und damit auch die Erneuerung der B 498 auf dem Damm fallen im weitesten Sinne unter „Instandsetzung der Talsperre und ihrer technischen Einrichtungen“. Damit gilt für diese Handlungen die sehr eingeschränkte Zulässigkeit.

Die Vorplanung für die Baustellenumfahrung auf der Berme, wie auch alle anderen Alternativen, die die Zone I berühren, sind nur als technische Machbarkeitsstudien anzusehen aber unter rechtlichen Aspekten nicht zulassungsfähig.“

Von diesem Verbot kann die zuständige Behörde (hier: Planfeststellungsbehörde) gem. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordert. Gem. § 52 Abs. 1 S. 3 WHG hat die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Bei den Befreiungen handelt es sich um einzelfallbezogene Abweichungen zugunsten eines jeweils Betroffenen. Die Befreiung dient also dem Zweck, eine Abweichung von an sich zwingenden Vorschriften im Fall von atypischen, bei der Normsetzung nicht bedachten Sachverhalten zu ermöglichen.⁴ Auf diese Weise werden insbesondere nicht beabsichtigte, aber aus Gründen des rechtsstaatlichen Übermaßverbots zwingend zu vermeidende Härten⁵ für die von dem konkreten Inhalt abstrakt-generell festgesetzter Anordnungen Betroffenen verhinderbar.⁶ Daraus folgt wiederum, dass an die Erteilung einer Befreiung deutlich strengere Anforderungen zu stellen sind.

– § 52 Abs. 1 S. 2 WHG

Gem. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG, kann die zuständige Behörde von Verboten [...] nach § 52 S. 1 WHG eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Der Schutzzweck für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten ist abschließend in § 51 Abs. 1 S. 1 WHG benannt. Danach sind Gründe, die eine Wasserschutzgebietsfestsetzung rechtfertigen können:

⁴ Louis, NuR 1995, 62; Hünnekens, NVwZ 2000, 527, 529.

⁵ OVG Koblenz, NuR 1985, 118, 119.

⁶ Kotulla, WHG, 2. Auflage, § 52, Rn. 16.

- Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen
- das Grundwasser anzureichern oder
- das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden.

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage der Sösetalsperre ist gem. § 1 zugunsten der Trinkwasserversorgung aus der Sösetalsperre zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

Mit Gefährdung des Schutzzwecks ist bereits jede begründete Annahme einer erheblichen Absenkung des notwendigen Erhaltungsniveaus im Wasserschutzgebiet gemeint.⁷ An die Voraussetzungen können strenge Maßstäbe angelegt werden.⁸ Nach der Rspr.⁹ kommt eine Ausnahmegenehmigung nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognose nicht von der Hand zu weisen ist.

Gewässer bilden mit dem Untergrund ein eng zusammenhängendes System mit zahlreichen Wechselwirkungen. Diese Wechselwirkungen bestimmen entscheidend die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit der Gewässer. Durch Einträge von Stoffen anthropogener Herkunft oder andere Eingriffe kann dieses natürliche System in unterschiedlichem Maße beeinflusst werden. Die Folgen dieser Einwirkungen sind häufig Belastungen, die zu Verunreinigungen der ober- und unterirdischen Gewässer führen können.¹⁰

Die temporäre Ertüchtigung der Berme auf der Hauptsperrenseite der Sösetalvorsperre zur Sösetalsperre stellt eine Gefährdung des Schutzzwecks des Wasserschutzgebietes dar:

Die Qualität von Oberflächengewässern hat eine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung, sofern diese im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage liegen oder dieses durchfließen und dabei Rohwasser zur Trinkwassergewinnung direkt oder indirekt genutzt wird.

⁷ Kotulla, WHG, 2. Auflage, § 52 Rn. 17.

⁸ VGH München ZfW 1976, 235; OVG Münster v. 22.04.1983 – 20 A 1911/82; VG Würzburg v. 12.04.1973 – W 29 I 71.

⁹ BVerwG ZfW 1981, 87.

¹⁰ RiStWag 2016.

Trinkwassertalsperren werden dabei insbesondere durch Verunreinigungen ihrer Zuflüsse und Randbereiche gefährdet. Stoffeinträge in die Zuflüsse können konzentriert und in kürzester Zeit das Staubecken und die Rohwasserentnahme erreichen. Daher ist der Schutz der unmittelbaren Umgebung der Trinkwassertalsperre und ihrer Zuflüsse besonders wichtig. Mit zunehmender Entfernung der Straße von der Talsperre und ihren Zuflüssen steigen die Möglichkeiten, direkte Einträge zu vermeiden oder Stoffe zurückzuhalten.¹¹

Die Ertüchtigung der Berme kann aus technischen Gründen nur auf der Seite zur Hauptsperrre erfolgen, in unmittelbarer Nähe zur Sösetalsperre.

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsdichte der B 498 im beantragten Bereich liegt bei unter 2000 Kfz/ 24 h mit wenig bis keinem Gefälle, so dass grds. eine geringe Gefährdung von ihr ausgeht.

Bei der Ertüchtigung der Berme als temporäre Alternativstrecke ist jedoch zu beachten, dass mit einem starken Gefälle von 9,5% auf 50 m und 5,4% auf 160 m zu rechnen ist und sie nur einspurig zu befahren wäre. Außerdem wäre sie in geringer Entfernung zum oberirdischen Gewässer und die Straßenböschung wäre zum oberirdischen Gewässer hin stark geneigt. Demzufolge ist die Gefährdung des Schutzzwecks des Wasserschutzgebietes Sösetalsperre als groß einzustufen.

Dass die Berme nur für ca. 3½ Jahre errichtet werden würde, führt nicht zu einer Änderung der Gefährdungseinstufung. Denn die vom Straßenverkehr ausgehende Gefährdung der Gewässer kann hinsichtlich der Dauer und Häufigkeit ihres Auftretens in ständige, vorübergehende und außergewöhnliche Einwirkungen unterteilt werden. Die ständigen Einwirkungen werden durch Abgase, Bremsen-, Reifen- und Fahrbahnabrieb sowie durch Tropfverluste verursacht. Auch Tausalzstreuung, die wegen des Gefälles dringend notwendig wäre, stellt eine vorübergehende Einwirkung dar.

Im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung sind auf einem Zeitraum von 3½ Jahren auch Unfälle nicht gänzlich auszuschließen. Bei Verkehrsunfällen können wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden und das oberirdische Gewässer verunreinigen.

Ein Teil der vom Kraftfahrzeugverkehr stammenden Stoffe wird vom Wind in die nähere und weitere Umgebung der Straße transportiert. Auf die Berme gesehen, würde der überwiegende Teil in die Sösetalsperre transportiert werden, weil sie sich auf der einen Seite der Berme befindet. Auf der anderen Seite befindet sich der Talsperrendamm. (Wegen weiterer Einzelheiten der einzelnen Stoffe aus dem Kraftfahrzeugsverkehr wird auf Seite 11 der RiStWag 2016 verwiesen).

¹¹ RiStWag 2016.

Insgesamt ist also festzuhalten, dass der Schutz des Gewässers zur Trinkwassergewinnung durch die Ertüchtigung der Berme gefährdet werden würde.

Hiernach kann keine Befreiung von dem Verbot erteilt werden.

Fraglich ist jedoch, ob eine Befreiung von dem Verbot erteilt werden kann, weil überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Das Erfordernis des Wohls der Allgemeinheit bestimmt sowohl Ziel als auch Grenzen der Festsetzung von Wasserschutzgebieten.¹² Bei dem Begriff des Wohls der Allgemeinheit (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG) handelt sich um einen der vollständigen gerichtlichen Kontrolle unterliegenden unbestimmten Rechtsbegriff, der neben wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen auch sonstige (vgl. § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 WHG) öffentliche Belange und relevante Gesichtspunkte erfasst, die sich im Einzelfall konkret feststellen lassen und die in der Abwägung zu berücksichtigen sind.¹³ Nach §§ 1 und 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, mögliche Folgen des Klimawandels vorzubeugen sowie an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Abzuwägen ist zwischen den Beeinträchtigungen der Nutzungsberechtigten der B 498 einerseits und der öffentlichen Wasserversorgung andererseits.

Gem. § 7 Abs. 1 S. 1 und 2 FStrG ist jedermann der Gebrauch der Bundesfernstraßen im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

Die beabsichtigte Baumaßnahme würde zulasten der Nutzungsberechtigten bedeuten, dass sie für ca. 2½ Jahre nicht mehr die direkte Verbindung zwischen Riefensbeek-Kamschlacken und Osterode am Harz nutzen könnten, sondern einen Umweg von ca. 10 km über Clausthal Zellerfeld fahren müssten. Auf der anderen Seite wäre aber Riefensbeek-Kamschlacken zu keinem Zeitpunkt gänzlich abgetrennt von anderen Ortschaften, sondern stets zu erreichen. Auch sämtliche Grundstücke der Anwohner wären durch die Baumaßnahme nicht vom Wegenetz abgeschnitten. Wegen des schlechten Zustandes der B 498 im beantragten Abschnitt ist diese bereits jetzt sowohl bezüglich Geschwindigkeit als auch Nutzungsberechtigten beschränkt. Nach der Sanierung des Abschnit-

¹² BVerwG, Beschluss vom 23.01.1984 – 4 B 157/83; 4 B 158/83, ZfW 1984, 294 f.; OVG Koblenz, Urteil v. 08.05.2008 – 1 C 10 511/06.

¹³ Scheidler, NuR 2006, 631, 632.

tes, wird dieser wieder im Rahmen seiner Widmung zum Verkehr gestattet werden. Dementsprechend besteht keine dauerhafte Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit der B 498.

Problematisch könnte der Umweg vor allem in den Wintermonaten sein, weil die Strecke über Clausthal-Zellerfeld ein starkes Gefälle aufweist und die Räumung durch die Straßenmeisterei nur bis 22:00 Uhr erfolgt. In Riefensbeek-Kamschlacken befindet sich eine Wohnstätte mit 36 beeinträchtigten Menschen. Durchschnittlich 1-2-mal pro Woche ist eine medizinische Notfallversorgung in der Wohnstätte erforderlich. Ein harter Winter könnte zudem zur Folge haben, dass die Mitarbeiter verspätet oder gar nicht an ihrem Arbeitsplatz ankommen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass auch eine potentielle Ertüchtigung der Berme ein starkes Gefälle von 9,5% auf 50 m und 5,4% auf 160 m aufweisen würde. Darüber hinaus wäre sie nur einspurig zu befahren. Wegen des Gefälles und der schwierigen Schneeräumung, ist nicht auszuschließen, dass die Berme überhaupt nicht in den Wintermonaten befahren werden kann.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Riefensbeek-Kamschlacken weiterhin – auch für die Notfallversorgung – erreichbar bleibt. Die erhobenen Einwendungen und Bedenken zur medizinischen Notfallversorgung hat die zuständige Behörde (Landkreis Göttingen) mit Schreiben vom 22.10.2019 aus rechtlicher und praktischer Sicht entkräftet. Der Landkreis Göttingen hat hierzu ausgeführt, dass sich die in § 2 Abs. 3 BedarfVO-RettD genannte Hilfefrist von 15 Minuten an das ersteintreffende Rettungsmittel richte. Das ersteintreffende Rettungsmittel komme in der Regel aus Clausthal-Zellerfeld und halte die gesetzliche Hilfsfrist ein. Der Notarzt sei dahingehend an keine Hilfsfrist gebunden. Er sei jedoch gehalten, den Einsatzort so schnell wie möglich zu erreichen. Der Notarzt aus Osterode am Harz bediene die Bewohner in Riefensbeek-Kamschlacken. Eine Erreichbarkeit des Notarztes sei über die Umleitung über Clausthal-Zellerfeld gesichert. Alternativ könne die kommunale Regionalleitstelle Göttingen den Rettungshubschrauber aus Göttingen alarmieren, falls das Leitstellensystem eine schnellere Eintreffzeit vorgeben würde. Demnach wäre eine schnellere Erreichbarkeit des Notarztes über den Rettungshubschrauber möglich.

Sowohl die gesetzlich vorgesehene Hilfefrist als auch die Notarztversorgung bleiben für die Anwohner von Riefensbeek-Kamschlacken auch bei einer Sperrung der B 498 im beantragten Abschnitt nach alldem gewahrt.

Ein weiteres Problem stellt die ganzjährige Aufrechterhaltung einer funktionierenden Löschwasserversorgung im Brandfall dar. Eine sinnvolle Lösung hierfür ist jedoch auch die Fahrt über die Berme nicht. Diese würde nur einspurig befahren werden können und der Verkehr würde über eine Behelfsstraße geregelt werden. Hat die entgegenkommende Seite grün, wird die Berme nicht so schnell von den Fahrzeugen geräumt werden können, dass Feuerwehrfahrzeuge zügig in Richtung Riefensbeek-Kamschlacken fahren könnten. Insgesamt handelt es sich hierbei um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.

Demgegenüber steht die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Das Wasserwerk der Sösetalsperre entnimmt das Rohwasser aus der Sösetalsperre und hat eine Aufbereitungsleistung von 104.000 m³ pro Tag (1.200 l/s.). Die Entnahmerechte betragen 17,25 Mio. m³ pro Jahr. Von der Talsperre führen zwei Trinkwasserleitungen bis nach Bremen und Göttingen.

Auch bei der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser handelt es sich um ein Wohl der Allgemeinheit.

Keinem der beiden Allgemeinwohlgüter ist ein Vorrang einzuräumen. Weil kein Grund des Allgemeinwohls überwiegt, kann keine Befreiung erteilt werden.

– § 52 Abs. 1 S. 3 WHG

Gem. § 52 Abs. 1 S. 3 WHG hat die zuständige Behörde eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Dass der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung durch eine etwaige Ertüchtigung der Berme gefährdet wird, wurde bereits im Bezug zu § 52 Abs. 1 S. 2 WHG geprüft und im Ergebnis bejaht (siehe oben).

Nach alledem ist festzuhalten, dass die Argumente zugunsten einer Vorhabenvariante mit Umfahrungsbau nicht hinreichend schwer wiegen, um die Hürde des § 52 Abs. 1 S. 2 oder 3 WHG zu überwinden. Die auch nur temporäre Ertüchtigung der Bermenumfahrung ist damit nicht zulassungsfähig.

2.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben durchzuführen ist, ist auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 ff. UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG zu prüfen.

Gemäß § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 UVPG ist für Änderungsvorhaben, die in Anlage 1 des UVPG entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Nummer 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist der „Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden“ aufgeführt. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG ist auch für Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG durchzuführen. Die gemäß DIN 19700 geplante Generalüberholung der Vorsperre bezieht sich grundsätzlich auf ein gesamtes Volumen von 26,04 Mio. m³. Hierfür wäre nach Anlage 1 Ziffer 13.6.1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen gewesen. Gemäß § 9 Abs. 5 UVPG bleibt jedoch der jeweils vorhandene Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens des jeweiligen Größen- und Leistungswerks, der vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 85/337/EWG-UVP-RL Bestand hatte, unberührt.

Die Vor- und die Hauptsperre wurden bereits vor 1988 genehmigt und in Betrieb genommen. Da die geplante Generalüberholung der Vorsperre zum einen nicht mit einer Erhöhung des Vollstauvolumens verbunden ist und zum anderen die Hauptsperre im Betrieb unangetastet lässt, bewirkt der Bestandsschutz nach § 9 Abs. 5 UVPG, dass der Altbestand rechnerisch von der Vorhabensgröße abzuziehen ist. Abzustellen ist dementsprechend lediglich auf die Vorsperre selbst mit ihrem Stauvolumen mit 0,62 Mio. m³, denn entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG erreicht die Generalüberholung an der Vorsperre erneut den angegebenen Prüfwert zur Durchführung einer Vorprüfung.

Da es sich bei der Generalüberholung der Vorsperre um eine Ausbaumaßnahme im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) handelt, das unter Ziffer 13.6.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen ist, besteht eine allgemeine Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 1 UVPG Ziffer 13.6.2 i. V. m §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1, 7 und 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und 5 UVPG.

Mit der Brücken- und Deckenerneuerung der B 498 ist entsprechend den aktuellen Regeln der Technik der Bau einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser verbunden. Die Instandsetzung der B 498 stellt daher eine wesentliche Änderung der bestehenden Straße dar, die ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG verlangt.

Die oben benannte, mit der Straßensanierung im Zusammenhang stehende Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser ist mit der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart verbunden. Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Inanspruchnahme von bis zu 1,0 ha Wald zur Errichtung der Behandlungsanlage zzgl. Nebenflächen nicht auszuschließen. Die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit einer Fläche von 1 ha bis weniger als 5 ha wird grundsätzlich in Anlage 1 UVPG Ziffer 17.2.3 gelistet und dort mit einer Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG belegt.

Da für die Gesamtmaßnahme (Straßensanierung und Errichtung der Behandlungsanlage) aber bereits eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wird, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nicht notwendig. Die allgemeine Vorprüfung ist umfassender und deckt die standortbezogene Vorprüfung hinsichtlich der Waldumwandlung zur Errichtung der Behandlungsanlage mit ab.

Die Allgemeine Vorprüfung dient der Entscheidung, ob für das beantragte Vorhaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben, nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschläglichen Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien gem. Anlage 3 des UVPG, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass durch die Umsetzung des Gesamtvorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen; damit ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.3.5 Wasserrechtliche Belange

Das planfestgestellte Gesamtvorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Ebenfalls ist das Vorhaben mit den aus der WRRL folgenden Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot vereinbar.

2.3.5.1 Ausbaugrundsatz gem. § 67 Abs. 1 WHG

Ein Verstoß gegen § 53 Abs. 1 S. 3 NWG i. V. m. § 67 Abs. 1 WHG liegt nicht vor. Das Vorhaben bezweckt den Umbau der aufgrund der 1930 verliehenen Urkunde errichteten Vorsperre der Sösetalsperre. Der sich über fast 80 Jahre nach Ausbau des Gewässers eingestellte Zustand bleibt mit dem Vorhaben erhalten sowie die stillgewässertypischen Lebensgemeinschaften werden bewahrt. Das Dauerstauziel bleibt wie bisher bestehen.

Durch die Generalüberholung der Vorsperre wird auch die B 498 im betroffenen Bereich instandgesetzt. Die vorhandene Fahrbahn wird zurückgebaut und mit Bankett, Fahrzeugrückhaltesystem und Straßenentwässerung ausgebaut; das Kombibauwerk der Vorsperre wird von einer Straßenbrücke überspannt. Diese Veränderungen führen jedoch nicht dazu, dass natürliche Rückhalteflächen nicht erhalten bleiben, dass das natürliche Abflussverhalten wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften nicht bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers nicht vermieden werden.

2.3.5.2 Keine Versagensgründe gem. § 68 Abs. 3 WHG

Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung ausgeführt, ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 68 Abs. 3 WHG durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen im Rahmen der Planrechtfertigung wird verwiesen.

2.3.5.3 Keine Versagensgründe gem. §§ 27 ff WHG

Gem. § 53 Abs. 1 S. 3 NWG i. V. m. § 107 NWG müssen sich Ausbaumaßnahmen an den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 44 WHG ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen.

Das Gesamtvorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach §§ 27 ff WHG, durch welche die Europäische Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG (WRRL) umgesetzt wird. Die WRRL wurde zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU.

Sowohl die Generalüberholung der Sösetalvorsperre als auch die Sanierung der B 498 entsprechen insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

Verschlechterungsverbot

In Anwendung des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist die Sösetalsperre als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird.

Für die Flussgebietseinheit Weser ist der hier betroffene Oberflächenwasserkörper (OWK) 19049 (Sösetalsperre) als erheblich verändert mit einem guten ökologischen Potenzial und besser klassifiziert.

Der chemische Zustand des OWK wird als nicht gut eingestuft.¹⁴ Maßgebend für diese Bewertung ist der Parameter Quecksilber. Das beantragte Gesamtvorhaben ist jedoch nicht ursächlich für die Einstufung des chemischen Zustandes des OWK als „nicht gut“. Weder von der Generalüberholung der Sösetalsperre noch von der Sanierung der B 498 sind negative Wirkungen zu erwarten, die Einfluss auf den chemischen Zustand des Gewässers haben könnten. Die Generalüberholung und Sanierungsmaßnahmen der Antragsteller beeinflussen den chemischen Zustand des OWK Sösetalsperre nicht.

Sie führen bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen ebenfalls nicht dazu, dass das gute ökologische Potenzial nachteilig beeinträchtigt wird. Eine Verschlechterung wird mit dem Vorhaben nicht bewirkt, da die maßgeblichen Faktoren durch das Vorhaben nicht verändert werden.

Zielerreichungsgebot

Der OWK Sösetalsperre ist nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht werden kann.

Der chemische Zustand ist verbesserungsbedürftig. Da die beantragte Generalüberholung der Vorsperre der Sösetalsperre sowie die Sanierung der B 498 jedoch keinen Einfluss auf den chemischen Zustand des Gewässers haben, können sie auch einer Verbesserung nicht entgegenstehen.

Die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials ist für den OWK bereits erreicht. Die beantragten Maßnahmen stehen der Erhaltung eines guten ökologischen Potenzials nicht entgegen.

Deshalb ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen sowohl die Generalüberholung der Sösetalvorsperre als auch die Sanierung der B 498 dem Verbesserungsgebot des OWK Sösetalsperre nicht entgegenstehen.

2.3.5.4 Maßnahmen in Wasserschutzgebieten

Die Vorsperre der Sösetalsperre und die B 498 im beantragten Abschnitt befinden sich im Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage der Sösetalsperre der Harzwasserwerke GmbH in der Schutzzone I sowie teilweise in Schutzzone II.

¹⁴ vgl. zur Einstufung Anhang V Ziff 1.4.3 WRRL, § 6 OGewV)

Das Wasserschutzgebiet wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. werden durch das Gesamtvorhaben die Anforderungen für Anlagen in Wasserschutzgebieten hergestellt. Bei der Planung der Bauweisen und Entwässerung im Wasserschutzgebiet wurden die Anforderungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWaG), Ausgabe 2016 berücksichtigt.

Die B 498 einschließlich des Dammbauwerkes der Vorsperre unterliegen gemäß § 7 der Wasserschutzgebietsverordnung dem Bestandsschutz.

Die bestehende Straßenentwässerung in die Sösetalsperre im betreffenden Streckenabschnitt entspricht derzeit nicht den gesetzlichen Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung und nicht dem Stand der Technik. Die Entwässerung der Straße erfolgt derzeit mit Abfluss über die Böschungsschulter und teilweise über Entwässerungsleitungen direkt in den Stauraum der Vor- und Hauptsperre. Diese Situation entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Koexistenz einer Straße im Fassungsbereich der, für das Allgemeinwohl wichtigen, sicheren Gewinnung von sauberem Trinkwasser.

Der Umbau einschließlich der entsprechenden nördlichen und südlichen Einleitung dient der Anpassung der Straßenentwässerung an den Stand der Technik mit der Schutzzone I des WSG und den anschließenden Kurvenbereichen der Schutzzone II des WSG entsprechend den Anforderungen der RiStWaG und Ausrüstung mit Behandlungsanlagen des Straßenoberflächenabflusses zur Gewährleistung des Gewässerschutzes.

Die Antragsteller und der Landkreis Göttingen haben bereits im Vorfeld Abstimmungen getroffen, um eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzes zu verhindern. Insofern wird Bezug genommen auf Seite 31 ff. des Erläuterungsberichtes:

„Um dem Schutzbedürfnis der Sösetalsperre als Trinkwassertalsperre gerecht zu werden ist der auf Grund von Niederschlägen auf den Flächen der Verkehrsanlage der B 498 anfallende Oberflächenabfluss zu behandeln. Darüber hinaus werden aus Sicherheitsgründen Retentionsmöglichkeiten und Absperrvorrichtungen hergestellt. Im Ergebnis der Vorabstimmungen werden wegen der außergewöhnlichen Lage besondere Anforderungen an Schutzeinrichtungen, Abdichtungen des angrenzenden Untergrunds und Behandlungsanlagen in Anlehnung an die Anforderungen der RiStWaG gestellt.“

Die Entwässerung der betroffenen Flächen der B 498 teilt sich in zwei Einzugsgebiete. Diese werden durch das neu herzustellende Kombibauwerk im Vorsperrendamm in einen nördlichen Abschnitt und einen südlichen Abschnitt des Einzugsgebiets getrennt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt die Einleitung des Straßenoberflächenabflusses der B 498 über zwei Einleitstellen in die Hauptsperre. Es besteht jeweils eine Absperrmöglichkeit der Einleitstelle für den Havariefall.“

Eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzes ist entsprechend nicht zu erwarten. Baubedingte Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebiets werden insgesamt vermieden, wenn die Maßgaben der RiStWaG zur Baudurchführung beachtet werden und im Zuge der Ausführungsplanung eine Gefährdungsbeurteilung mit Schutzmaßnahmen aufgestellt wird. Dies ist den Antragstellern mit Nebenbestimmung 1.1.4.1 Nr. 4 und Nebenbestimmung 1.1.4.2 Nr. 8 aufgegeben.

Der Landkreis Göttingen hat in seiner Stellungnahme vom 10.09.2018 vorgetragen, dass in verschiedenen Berechnungen für die Bemessung der Entwässerungsanlagen für die Straße aktuelle Starkniederschläge nach KOSTRA-DWD 2010-R zu berücksichtigen seien (Koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung des DWD). Bei der Aufstellung der notwendigen Regenspenden seien jedoch noch die Starkniederschlagshöhen gem. KOSTRA DWD 2000 genutzt worden.

Der Abgleich mit der Planung hat ergeben, dass keine baulichen Anpassungen erforderlich sind. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

Die Forderung aus der Stellungnahme wurde damit bereits bei der Planung des Gesamtvorhabens berücksichtigt.

In der Stellungnahme des Landkreises Göttingen wurde des Weiteren gefordert, dass die Ausführungsplanung eine Bauablaufbeschreibung enthalten müsse sowie Gefährdungsbeurteilung mit etwaigen Schutzmaßnahmen. Unterlagen seien dem Landkreis Göttingen zur Zustimmung vorzulegen. Zudem sei vom Bauherrn ein „Gewässerschutzbeauftragter“ einzusetzen.

Dieses ist den Antragstellern mit Nebenbestimmung 1.1.4.2 Nr. 8 aufgegeben worden.

2.3.5.5 Ergebnis zu den Belangen der Wasserwirtschaft

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben bezüglich der Generalüberholung der Vorsperre der Sösetalsperre im Hinblick auf die Maßgaben des § 53 NWG i. V. m. §§ 67 Abs. 1 und 68 Abs. 3 WHG; §§ 54 und 107 NWG i. V. m. §§ 27 ff WHG sowie mit den Anforderungen an das Wasserschutzgebiet zulässig ist.

Das Vorhaben ist auch bezüglich der Sanierung der B 498 in dem beantragten Abschnitt zulässig im Hinblick auf die Maßgaben der §§ 67 Abs. 1, 68 Abs. 3 und 27 ff. WHG sowie im Hinblick auf die Maßgaben des Wasserschutzgebietes.

2.3.6 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Generalüberholung der Sösetalvorsperre und die Instandsetzung der B 498 sind mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert. Der LBP ist Bestandteil der planfestgestellten Planunterlagen. Der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde lagen die Antragsunterlagen einschließlich des LBP vor. Sie hat keine Anregungen oder Bedenken der im LBP vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung und Kompensierung der verursachten Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgebracht. Sie hat demzufolge ihr Benehmen gemäß § 17 BNatSchG erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist vor dem Hintergrund des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zulässig.

Wegen der Waldumwandlung in Folge der Errichtung der Straßenentwässerungsanlage wird auf die Ausführungen zu den Forstwirtschaftlichen Belangen verwiesen.

2.3.7 Forstwirtschaftliche Belange

Belange der Forstwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Zuge der Instandsetzung der B 498 im beantragten Abschnitt ist die Errichtung einer Straßenentwässerungsanlage auf einer Fläche von bis zu 1,0 ha Wald vorgesehen. Hierdurch kommt es zur Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, weshalb eine Ersatzaufforstungspflicht nach § 8 NWaldLG besteht.

Der Umfang der notwendigen Ersatzaufforstung wird nach dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 5.11.2016 – 406-64002-136 – VORIS 79100 (Nds. MBl. S. 1094, Ausführungsbestimmung zum NWaldLG) ermittelt.

Die Antragsteller sind im LBP einem Berechnungsfehler unterlegen. Sie haben im LBP die Anwendung des Wertfaktors zur Schutzfunktion addiert. Die Zuschläge hätten auf Grundlage des Runderlasses jedoch auf die mittlere Kompensationshöhe addiert werden müssen, nachdem ein Mittelwert aus Schutz-, Nutz und Erholungsfunktion gebildet wurde. Im LBP wird in Tabelle 37 eine Interpolation von Kompensationsfaktoren dargestellt. Diese entsprechen nicht den im Erlass vorgegebenen Werten. Im Erlass heißt es zudem: „Ein Wald höherer Wertigkeit kann ebenso durch einen geringeren Wald ersetzt werden. Dann ist die reduzierte Qualität durch eine Vergrößerung der Quantität auszugleichen.“ Was hier zutrifft. Weiter heißt es: „Der Umfang der Mehrung darf 50 % der festgestellten Gesamtkompensation nicht überschreiten“ - sollen in diesem Fall 50 % angenommen werden, so wären dies also auf die 8.930 m² (bzw. den korrigierten Wert, s. u.) aufzuschlagen.“ Die Bewertung der Waldfunktionen für die Waldsukzession erfolgt allein als arithmetisches Mittel der einzelnen Funktionswerte, eine erneute Verrechnung mit einem Kompensationsfaktor ist hier nicht korrekt (Tab. 42).“

Nach korrekter Rechnung wäre der Waldverlust mit einer Ersatzaufforstung von 9.964 m² zu kompensieren. Die Antragsteller haben 9.762 m² berechnet. Da die Antragsteller aber einen Umfang von 10.000 m² der Ersatzaufforstung vorschlagen, ist der Berechnungsfehler irrelevant. Die durch das Vorhaben bedingte Umwandlung von Wald wird durch die vorgesehene Aufforstungsmaßnahme gänzlich ausgeglichen und kompensiert auch den damit verbundenen erheblichen Eingriff nach § 14 BNatSchG.

Die Niedersächsischen Landesforsten haben der Ersatzaufforstung im Erörterungstermin zugestimmt, die Ersatzaufforstung anerkannt und diesen Punkt für erledigt erklärt.

Von den Niedersächsischen Landesforsten und der Stadt Osterode am Harz wurde des Weiteren die Forderung erhoben, dass die an die B 498 angeschlossenen Waldwege während der Bauzeit befahrbar bleiben müssten (Limpig, Osteroder Schacht, Uferrandstraße) und bei der Planung der Baustelleneinrichtungsflächen

und der Baudurchführung zu berücksichtigen seien. So müssten die entsprechenden Durchfahrten eine Breite von mindestens 5 m aufweisen, um forstwirtschaftlichen Betriebsverkehr und Rettungseinsätze aufrechtzuerhalten und eine Lücke in der Rettungskette zu vermeiden (verunfallte Personen, Hochwasser, Brände).

Zudem seien die Notfallrettungspunkte 225 (Parkplatz Limpig) und 224 (Forstamt Riefensbeek) am derzeitigen Standort zu belassen, sie dürften während der Dauer der Bauzeit nicht verlegt werden.

Die Antragsteller haben zugesagt, dass sie eine Durchfahrt von 5 m Breite vorsehen werden. Die Zufahrten zu den Waldgebieten werden von BE-Flächen freigehalten. Im Plan SÖS-BA-VSP—0046-3 werde eine Eintragung wie für die Durchfahrt am Parkplatz „Limpig“ eingefügt und in das laufende Verfahren als Deckblatt eingebracht. Eine entsprechende bauzeitliche Beschilderung werde bei Baubeginn u. a. mit den Nds. Landesforsten einvernehmlich abgestimmt.

Diese Forderungen wurden unter dem Gliederungspunkt 1.6 Nr. 2 und Nr. 3 berücksichtigt und bedürfen keiner Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde mehr.

Die Niedersächsischen Landesforsten und die Stadt Osterode am Harz fordern, dass die alte, durch einen Neubau ersetzte Abwassertransportleitung vollständig ausgebaut und entsorgt werden müsse. Diese Forderung hat sich erledigt, weil die Antragsteller bereits zugesagt haben, die alte Leitung zu entsorgen, soweit sie sich auf Eigentumsflächen der Niedersächsischen Landesforsten befindet, auszubauen. Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht mehr.

Die Stadt Osterode am Harz und die Niedersächsischen Landesforsten haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gefordert, dass nach Rodung des aufstockenden Lärchenbestandes und Nutzung als Lagerfläche für verschiedene Materialien, die Renaturierung der Baustelleneinrichtungsflächen als Waldstandort erfolgen und dass sie mit gesicherten Kulturen übergeben werden müssten. Die Pflege bis zur Herstellung des vorherigen Zustandes müsse finanziert und die Hiebsunreife des vorhandenen Bestandes angemessen entschädigt werden.

Die vorhabenbedingte temporäre Flächeninanspruchnahme ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Flächen wird durch die im LBP vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt. Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind insbesondere auch aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung überwiegt die Interessen der von den Beeinträchtigungen Betroffenen.

2.3.8 Immissionsschutzrechtliche Belange

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Göttingen hat daraufhin gewiesen, dass ein geplantes Bodenlager für das Aushubmaterial aus dem Bereich des Vorsperrendamms, des Straßenbaus und der Leitungsgräben eventuell unter die Genehmigungspflicht des Bundesimmissionsschutzgesetzes fällt.

Die Antragsteller beabsichtigen im Zuge der Ausführungsplanung zu entscheiden, ob eine Zwischenlagerung auf Flächen der Harzwasserwerke GmbH in der Nähe des Wasserwerkes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen soll oder ob Flächen durch den Auftragnehmer für den Erdbau im Zuge der Ausschreibung und Vergabe bereitgestellt werden sollen.

Die Planfeststellungsbehörde hat einen Hinweis auf das ggf. durchzuführende Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzverfahren in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Dem Hinweis des Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Göttingen wird damit hinreichend Rechnung getragen. Es ist zulässig und zweckmäßig, dies der Ausführungsplanung zu überlassen.

2.3.9 Bodenschutzrechtliche Belange

Bodenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Für die Erdbaumaßnahmen ist ein qualifiziertes Bodenmanagement und eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine bodenkundliche Fachkraft vorzusehen.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist dem Landkreis Göttingen vor Baubeginn zu benennen.

Die Ausführungsplanung muss die Bodenschutz-Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen umsetzungsreif darstellen. Dieser Teil ist mit der Bodenschutzbehörde vorab abzustimmen.

Der Baubeginn ist dem Landkreis Göttingen anzuzeigen.

Diese Forderungen des Landkreises Göttingen sind mit den Nebenbestimmungen 1.1.4.2 Nr. 12, 13 und 16 ausreichend berücksichtigt worden.

2.3.10 Abfallrechtliche Belange

Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Landkreis Göttingen bittet lediglich, die Hinweise zu abfallrechtlichen Vorschriften, die eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle sicherstellen, zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat einen entsprechenden Hinweis aufgenommen.

2.3.11 Denkmalschutzrechtliche (archäologische) Belange

Dem Vorhaben stehen keine denkmalschutzrechtlichen (archäologischen) Belange entgegen.

Der Landkreis Göttingen hat mit Schreiben vom 14.02.2019 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben, und daraufhin gewiesen, dass sich innerhalb des Stauraumes der Vorsperre eine historische Straßenbrücke (Gmkg. Osterode am Harz, FSt. 115) befindet. Diese dürfe durch die geplanten Maßnahmen nicht zerstört, beschädigt, verändert oder ver- bzw. überschüttet werden. Ein hinreichender Sicherheitsabstand zu dem Brückenbauwerk sei bei allen Maßnahmen, insbesondere bei den geplanten Sedimentumlagerungen, -ablagerungen (Bereich „Cutter und Umschlagplatz“ einzuhalten (§§ 6, 10, 12, 13 und 14 NDSchG).

Die Brücke ist im jetzigen Zustand durch einen bei Sanierungsarbeiten 1997 errichteten Steinschüttdamm zum Teil und bei der Sanierung verlagerte Sedimente vollständig überdeckt.

Anhand der vom Landkreis Göttingen bereitgestellten Koordinaten befindet sich die historische Brücke im Stauraum der Vorsperre außerhalb des Baufeldes; die Brücke wird auch nicht durch die temporäre Teilabsenkung des Wasserspiegels in der Vorsperre sichtbar. Die Brücke ist daher vom Vorhaben nicht betroffen.

Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es dementsprechend nicht mehr.

Der Landkreis Göttingen hat des Weiteren daraufhin gewiesen, dass im Ausbaubereich der B498 auf der Südseite der Vorsperre ggf. die im Einmündungsbereich der „Schacht“ gelegene mittelalterliche Hüttenstelle (Schmelzplatz) von den Straßenbauarbeiten betroffen sei. Vor Beginn der Bauarbeiten sei zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang archäologische Befunde in den vom Straßenbau oder anderen Maßnahmen, die zu Eingriffen in den Boden führen, betroffene Bereiche vorhanden seien.

Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Umfang der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt (siehe Nebenbestimmung 1.1.4.5).

Den in Einwendungen geltend gemachten Forderungen hinsichtlich der Denkmalschutzrechtlichen- und archäologischen Belange wird damit hinreichend Rechnung getragen. Es ist zulässig und zweckmäßig, dies der Ausführungsplanung zu überlassen.

2.3.12 Straßenrechtliche Belange

2.3.12.1 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Das Vorhaben nimmt Flächen in Anspruch, die im Eigentum der Stadt Osterode am Harz stehen. So wird die Stadt Osterode am Harz für die Straßenwasserbehandlungsanlage Teile des Flurstückes 8/0, Flur 4 der Gem. Osterode am Harz im nötigen Umfang zum Kauf zur Verfügung stellen.

Darin enthalten sind auch die Teile der Grundstücke, die nach Bau der Anlage nicht mehr forstlich bewirtschaftet werden können. Die bestehenden und geplanten Eigentumsverhältnisse sind im Plan SÖS-BA---0010-3 sowie im Grunderwerbsverzeichnis dargelegt. Darin ist lediglich für das Grundstück Gem. Osterode am Harz, Flur 4, Flurstück. 8/0 der Kauf einer Fläche von 2.915 m² vorgesehen. Weitere 152 m² dieses Grundstücks sind für die Sicherstellung der Zuwegung zur Entwässerungsanlage über die vorh. Zufahrt zu den Forstwegen als dauerhaft zu belastende Fläche vorgesehen. Zusätzlich werden dem Antragsteller vorübergehend für die Zeit der Baumaßnahme von der Stadt Osterode am Harz Teile der Flurstücke 8/0 und 9/0, Flur 4 der Gem. Osterode am Harz in einer Größe von ca. 7.550 m² GmbH zur Nutzung als BE-Flächen zur Verfügung gestellt.

Das Vorhaben führt zu einer teils dauerhaften oder temporären Flächeninanspruchnahme, die in Privateigentum stehen.

Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Gesamtvorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Der Planfeststellungsbeschluss entzieht oder beschränkt nicht schon selbst Rechtspositionen wie das Eigentum. Sollte es jedoch zwischen den Antragstellern und der Stadt Osterode am Harz zu keiner Einigung über die Flächeninanspruchnahme kommen, entfaltet der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 53 Abs. 1 S. 3 NWG i. V. m. § 71 WHG enteignungsrechtliche Vorwirkung für das spätere Enteignungsverfahren. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird verbindlich über die Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das Vorhaben entschieden, so dass die enteignungsentziehenden Auswirkungen gemäß Art. 14 Abs. 3 GG bei seinem Erlass zu berücksichtigen waren.¹⁵ Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstücksteils. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

2.3.12.2 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten

2.3.12.2.1 Entschädigungen für die Gastronomie

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen des Vorhabens spüren werden. So können

¹⁵ BVerfG NVwZ 2008, S. 775

im Falle der Fernwirkung einer Baumaßnahme bei einer hierdurch bedingten Existenzgefährdung des Betriebes Entschädigungsansprüche in Betracht kommen.¹⁶

In einigen Einwendungen wurde geltend gemacht, dass die in Riefensbeek-Kamschlacken ansässigen Gastronomiebetriebe durch die 2½ jährige Straßensperrung in ihrer Existenz gefährdet sind. Sie führen hierzu aus, dass die Gastronomiebetriebe vom Durchgangsverkehr abhängig seien. Durch die baustellenbedingte Sperrung der B 498 in dem beantragten Abschnitt von 2½ Jahren, drohe erheblicher Umsatzverlust, so dass starke Ertragsrückgänge zu erwarten seien. Darüber hinaus könne es zur Überschuldung oder der Zahlungsunfähigkeit der Betriebe kommen.

Hierbei handelt es sich um eine mittelbare Rechtsbeeinträchtigung als Folge des Vorhabens. Zu mittelbaren Beeinträchtigungen, die sich als ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG darstellen, können seitens der Planfeststellungsbehörde Festsetzungen zu Ausgleichs- und Entschädigungsansprüchen erfolgen.

Der Einwander Nr. 13 hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung gem. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG.

§ 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG ist materielle Rechtsgrundlage für den Entschädigungs- bzw. Ausgleichsanspruch und setzt fest, ob Ausgleichs und/oder Entschädigungsansprüche dem Grunde nach notwendig sind. Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs ist erstens, dass das Vorhaben, für das der Plan festgestellt wird, an sich technisch-reale Vorkehrungen oder Anlagen gem. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte des Betroffenen erfordern würde, und dass zweitens solche Vorkehrungen oder Anlagen entweder untunlich oder mit dem Vorhaben unvermeidbar sind.

Der Einwander hat in seiner Stellungnahme, insbesondere durch das Nachreichen des Schreibens vom 25.03.2019 dargelegt, dass sich die Sperrung der B 498 voraussichtlich nachteilig auf seine Rechte auswirkt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gastronomiebetrieb von dem Durchgangsverkehr abhängig sei. Denn Riefensbeek-Kamschlacken sei baustellenbedingt dann nur noch von Clautal-Zellerfeld aus anzufahren. Durchgangsverkehr werde für einen langen Zeitraum von 2½ Jahren gänzlich zum Erliegen kommen. Die Ortschaft werde damit zur Sackgasse. Die Bauzeit von 2½ Jahren stellt für den Gastronomiebetrieb eine lange, kaum zu kompensierende Zeit dar.

Schutzvorkehrungen, die eine Vollsperrung der B 498 hätten verhindern können, wie z. B. die Ertüchtigung der Berme, sind unter dem Gliederungspunkt 2.3.3 umfassend geprüft und u. a. aus folgenden Gründen verworfen worden. Das Gesamtvorhaben dient insbesondere dem Zweck, den Anforderungen von baulichen Anlagen in Wasserschutzgebieten zu entsprechen. Durch die Anpassung soll die Rohwasserförderung zur Trinkwassergewinnung langfristig gewährleistet werden. Die Trinkwasserversorgung ist ein hoher Belang, einmal mehr durch die drohenden Folgen des Klimawandels. Das Wasserwerk an der Sösetalsperre versorgt innerhalb des Verbundsystems der Harzwasserwerke GmbH die im südlichen und westlichen Harzvorland gelegenen Städte und Gemeinden wie z. B. Göttingen. Die Ertüchti-

¹⁶ OLG Nürnberg Urt. v. 21.12.2009 - 4 U 1436/09.

gung der Berme oder andere Behelfswege oder Ausweichstraßen sind im Wasserschutzgebiet nicht zulassungsfähig und damit untunlich i. S. v. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG.

Der Entschädigungsanspruch ist Surrogat für nicht realisierbare Schutzvorkehrungen.

Der Einwender Nr. 10 hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung gem. §§ 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG und § 8a Abs. 5 FStrG.

Die Ausführungen zu § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG gelten für den Einwender Nr. 10 entsprechend.

§ 8a Abs. 5 S. 1 und 2 FStrG lautet:

„Werden für längere Zeit Zufahrten oder Zugänge durch Straßenarbeiten unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, ohne dass von Behelfsmaßnahmen eine wesentliche Entlastung ausgeht, und wird dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebs gefährdet, so kann dessen Inhaber eine Entschädigung in der Höhe des Betrages beanspruchen, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebs bei Anspannung der eigenen Kräfte und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. Der Anspruch richtet sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen.“

Im Gegensatz zum Einwender Nr. 13, ist der Einwender Nr. 10 selber Anlieger der B 498, auf der das beantragte Gesamtvorhaben durchgeführt werden wird. Sein Gastronomiebetrieb befindet sich lediglich ca. 2 km von der Baustelle und der damit einhergehenden Straßensperrung entfernt.¹⁷

Die vorhandenen Zufahrten oder Zugänge werden zu dem Gastronomiebetrieb nicht durch die Sperrung der B 498 unterbrochen. Allerdings erfolgt die Sperrung über einen Zeitraum von 2½ Jahre und erschwert damit die Benutzung über einen längeren Zeitraum. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Straßensperrung über einen derart langen Zeitraum mit Unterbrechung des Durchgangsverkehrs der Gastronomiebetrieb in seiner Existenz gefährdet ist.

Dieser Planfeststellungsbeschluss trifft jedoch nur eine Entscheidung dem Grunde nach, weil noch nicht hinreichend überschaubar und bezifferbar ist, ob die Gastronomiebetriebe tatsächlich durch das Vorhaben Ertrags- und Umsatzrückgänge verzeichnen und auch in einem erheblichen Maße auf den Durchgangsverkehr angewiesen, gar davon abhängig sind. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Gastronomiebetriebe tatsächlich durch das Vorhaben in ihrer Existenz gefährdet sind, ist derzeit nicht hinreichend konkret dargelegt und dürfte sich allenfalls erst während bzw. nach Abschluss des Vorhabens für den Einzelfall prüfen und beurteilen lassen.¹⁸ Darüber hinaus ist auch und zwingend zu berücksichtigen, dass die

¹⁷ OLG Nürnberg vom 21.12.2009 – 4 U 1436/09.

¹⁸ vgl. BVerwG, Urteil v. 10.07.2012 – 7 A 11/11 – insb. Rn. 86.

Antragsteller zugesagt haben, mittels Beschilderung auf die gastronomischen Betriebe hinzuweisen. Wegen weiterer Einzelheiten zu dieser Zusage wird auf Gliederungspunkt 1.6 Nr. 7 verwiesen.

Über eine etwaige Höhe der Entschädigung ist nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsverfahren gem. § 19a FStrG, sofern keine Einigung zwischen den Betroffenen und den Antragstellern zustande kommt.

2.3.12.2.2 Zeitlicher und finanzieller Mehraufwand wegen der Umfahrung über Clausthal-Zellerfeld

In zahlreichen Einwendungen wurde angeführt, dass die Betroffenen zur Erreichung ihrer Arbeitsstätte von Riefensbeek-Kamschlacken nach Osterode am Harz oder umgekehrt oder zu sonstigen Fahrten auf dieser Strecke einen Umweg in Kauf nehmen müssen. Die Umfahrung über Clausthal-Zellerfeld verursache einen zeitlichen Mehraufwand und eine finanzielle Mehrbelastung beim Einsatz der Fahrzeuge, weil die Umleitungsstrecke ca. neun Kilometer länger sei, als die Direktverbindung zwischen Riefensbeek-Kamschlacken und Osterode am Harz. Es müsse auch und gerade eine Erreichbarkeit von Riefensbeek-Kamschlacken im Winter hergestellt werden, z. B. durch Anordnung einer Schneeketten- oder Winterreifenpflicht für alle LKWs über 7,5 t in der Zeit von Mitte November bis Mitte April auf der B 241 zwischen Osterode am Harz und Clausthal-Zellerfeld. Ermöglicht werden müsse eine Durchfahrt im Winter über die Baustelle.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Nutzung der Grundstücke in Riefensbeek-Kamschlacken ist weiterhin gewährleistet. Alle Anlieger können ihre Grundstücke über öffentliche Straßen auch während der Bauphase erreichen, so dass Rechte der Grundstückseigentümer nicht verletzt werden.

Zu beachten ist nämlich, dass Art. 14 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung gewähren, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsverbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.¹⁹ Deshalb genügt es, für unterbrochene Wegebeziehungen unter Inkaufnahme verbleibender Umwege einen Ausgleich durch ein Ersatzwegesystem vorzunehmen, solange die verbleibenden Umwege zumutbar sind.²⁰ Die Ausgestaltung eines Ersatzwegesystems unterliegt dabei, insbesondere hinsichtlich der Lage der Wege, einem planerischen Gestaltungsspielraum.²¹ Die Einwender sind demzufolge mit dem Schicksal der Straße, an die ihr Grundstück angrenzt, im Guten wie im Schlechten verbunden und müssen

¹⁹ OVG Magdeburg, Urt. v. 12.06.2014 – 2 K 66/12, Rn. 47 (juris); BVerwG, Urt. v. 21.12.2005 – 9 A 12/05, NVwZ 2006, 603 (604).

²⁰ OVG Lüneburg, Urt. v. 21.10.2009 – 7 KS 32/08, Rn. 37 (juris).

²¹ BVerwG, Urt. v. 09.07.2003 – 9 A 54/02, NVwZ 2004, 231 (232).

grds. auch die Folgen von Verkehrsregelungen und Verkehrsverlagerungen hinnehmen, solange die Straße als solche und als Verbindungsmittel zum öffentlichen Wegenetz erhalten bleibt.

Vor diesem Hintergrund ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die öffentlichen Belange, welche für die Sanierung der B 498 im beantragten Abschnitt und der Generalüberholung der Sösetalvorsperre streiten, die aus Umwegen resultierenden Erschwernisse überwiegen. Die Nachteile durch längere An- und Abfahrtswege halten sich im Rahmen des Zumutbaren. Existenzgefährdungen durch Umwege drohen nicht, zumal zu berücksichtigen ist, dass es sich nur um einen temporären, auf 2½ Jahre bezogenen Umweg handelt. Aus diesem Grund können auch keine weitergehenden Ansprüche auf Schutzauflagen zur Vermeidung von Umwegen – etwa die Anordnung der Ertüchtigung der Berme als Behelfsstraße oder die Passierbarkeit der B 498 um die Baustelleneinrichtung herum – nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG oder einen diesbezüglichen Entschädigungsanspruch nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG geltend machen.²² Um im Rahmen der Planung den Belangen der Betroffenen Rechnung zu tragen, wurden verschiedene Optionen zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung untersucht und bewertet. Wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten für die Errichtung einer Umfahrung auf der Berme des Vorsperrendamms und der strengen Anforderungen des Wasserrechts stehen umsetzbare Alternativen zur temporären Sperrung der B 498 nicht zur Verfügung.

Aus diesen Gründen ist auch eine Querung der Baustelle im Winter nicht sinnvoll umsetzbar. Unter den gegebenen Randbedingungen gepaart mit den hohen Anforderungen an den Gewässerschutz ginge der Bau einer Überführung über die Baustelle auf dem Vorsperrendamm mit umfangreichen Maßnahmen zur Herstellung einer richtlinienkonformen, im Winter sicher befahrbaren Straßenanlage einher. Insbesondere wurde deshalb von der Lösungsmöglichkeit Abstand genommen, da sich durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Herstellung der temporären Winterbefahrung die Bauzeit der Gesamtmaßnahme insgesamt und damit die Sperrzeiten in den übrigen Monaten verlängern würden. Eine längere Bauzeit würde unausweichlich zu einer noch höheren Belastung der Gastronomiebetriebe führen. Denn in einer Einwendung eines Gastronomiebetriebes wurde ausdrücklich betont, dass die Umsätze insbesondere vom Frühjahr bis zum Herbst zu verzeichnen seien. Weil Riefensbeek-Kamschlacken kein typisches Tourismusgebiet sei, würden sie auch im Winter nur wenig Durchgangsverkehr verzeichnen.

Darüber hinaus steht den Betroffenen als temporärer Ersatzweg die Verbindung von Riefensbeek-Kamschlacken nach Osterode über die B 241 und die B 242 über Clausthal-Zellerfeld zur Verfügung.

Für den Winterdienst hat NLStBV erste Gespräche mit den beiden zuständigen Straßenmeistereien Herzberg und Braunlage geführt. Eine Priorisierung der Räumung der Steigungsstrecke auf der B 498 von Kamschlacken Richtung Dammshaus wird von der NLStBV angestrebt.

²² BVerwG, Urt. v. 22.09.2004 – 9 A 72/03, Rn. 15 (juris); BVerwG, Urt. v. 05.11.1997 – 11 A 54/96, Rn. 68 (juris); BVerwG, Urt. v. 14.05.1992 – 4 C 9/89, NVwZ 1993, 477 (479).

Aktuell wird die B 498 durch die Straßenmeisterei Herzberg betreut. Aufgrund der erforderlichen Sperrung im Zuge der Baumaßnahme ist die Betreuung der B 498 durch die Straßenmeisterei Herzberg von Osterode nur bis zum Vorsperrendamm möglich. Aus der verkürzten Fahrtzeit auf dieser Strecke ergibt sich für die Straßenmeisterei Herzberg die Möglichkeit einer intensiveren Betreuung der B 241 zwischen Osterode am Harz und Clausthal-Zellerfeld im Winterdienst.

Der Abschnitt der B 498 vom Vorsperrendamm bis zur B 242 wird für den Zeitraum der Baumaßnahme in die Zuständigkeit der Straßenmeisterei Braunlage übergeben. Hierzu soll ein zusätzliches Winterdienstfahrzeug unter Vertrag genommen werden. Dieser Einsatz ermöglicht zudem auch einen intensiveren Winterdienst auf der B 242 bis Clausthal-Zellerfeld.

Die Forderung nach einer Schneeketten- oder Winterreifenpflicht für alle LKWs über 7,5 t in der Zeit von Mitte November bis Mitte April auf der B 241 zwischen Osterode am Harz und Clausthal-Zellerfeld ist bzgl. der Winterreifenpflicht gesetzlich geregelt in § 2 Abs. 3a StVO. Danach darf der Führer eines Kraftfahrzeuges dies bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte nur fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen. Einer Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss bedarf es nicht. Eine Beschilderung mit Verkehrszeichen 268 (Benutzung Schneeketten) ist durch die Straßenverkehrsbehörde anzuordnen. Straßenverkehrsbehörde ist die Stadt Osterode am Harz. Es obliegt dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Osterode am Harz. Eine diesbezügliche Regelung kann nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens getroffen werden.

Vielmehr ist für die ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle einschließlich der Festlegung der Umleitungsstrecke und allen notwendigen Beschilderungsmaßnahmen eine verkehrsbehördliche Anordnung bei der o.a. zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. In diesem Zuge kann eine Beschilderung der Umleitungsstrecke auf der B 241 zwischen Osterode am Harz und Clausthal-Zellerfeld mit Verkehrszeichen 268 beantragt werden.

Im Ergebnis ist für die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen also nicht ersichtlich, dass Betroffene vorhabenbedingt Umwege hinnehmen müssten, welche als unzumutbar erscheinen. Hierzu fehlt es in den Einwendungen an hinreichend konkretem Vorbringen.

Die Einwendung, mit der gefordert wurde, dass bei einer längerfristigen Sperrung der B 498 gewährleistet sein müsse, dass auf der Umleitungsstrecke (B 242, B 241, Ortsdurchfahrt Clausthal-Zellerfeld sowie Butterbergtunnel) keine weiteren Vollsperrungen vorgenommen werden dürfen sowie der Einwand, dass die Schülerbeförderung sichergestellt werden müsse, hat sich erledigt. Die Antragsteller haben zugesagt, dass die Aufrechterhaltung der Erschließung von Riefensbeek-Kamschlacken über die B 242 und B 241 während der Sperrung der B 498 durch die am Bauvorhaben beteiligten Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) gewährleistet werde. Durch diese Verkehrsplanung könne auch eine dauerhafte tragfähige Ersatzverbindung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler geschaffen werden.

Durch die Sicherstellung des Verkehrsweges hat sich auch die Einwendung erledigt, mit der eingewandt wurde, dass die Stadt Osterode am Harz für das Nationalpark-Informationszentrum in Riefensbeek-Kamschlacken werbe, welches während der Baumaßnahme aus Richtung Kernstadt nicht mehr erreichbar sein würde. Das Nationalpark-Informationszentrum bleibt durchweg erreichbar über die Ersatzwegestrecke.

Die Einwendung, mit der gefordert wurde, Schwerlastverkehr nicht durch Riefensbeek-Kamschlacken zu leiten, sondern ein Nacht-, Sonn- und Feiertagsverbot aufzuerlegen, ist vom Einwander ebenfalls für erledigt geklärt worden. In Ausnahmefällen ist ein nächtlicher Baustellenbetrieb unumgänglich, z. B. bei Arbeiten zur Betonage des Kombibauwerks.

2.3.12.3 Grundeigentumsbezogene Einwendung

In einer Einwendung wird ein Wertverlust von Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens befürchtet und Entschädigungsforderungen geltend gemacht. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Einwand geprüft und weist sie im Ergebnis als unbegründet zurück. Nicht ausgeschlossen ist, dass der Grundstücksmarkt auf die Sanierung der B 498 im beantragten Abschnitt und der Generalüberholung der Sösetalvorsperre mit Wertminderungen der in näheren oder weiteren Nachbarschaft liegenden Grundstücke reagiert, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung eines Grundstücks muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden.²³ Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Schutzvorkehrungen oder Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.²⁴

2.3.12.4 Medizinische Notfallversorgung / Notarzt / Feuerwehr

Von mehreren Einwendern ist kritisiert worden, dass kein Notarzt vor Ort sei, der Riefensbeek-Kamschlacken versorgen könne; bzw. müsse der Notarzt aus Osterode am Harz über den Oberharz nach Riefensbeek-Kamschlacken fahren. Dieser versorge bereits jetzt schon Clausthal-Zellerfeld. Hierdurch würde sich die Anfahrtszeit über die in Niedersachsen geltende Hilfefrist hinaus verlängern. In der Wohnstätte eines Einwenders sei zudem 1-2-mal pro Woche eine medizinische Notfallversorgung erforderlich. Rettungswagen selbst stünden jedoch in Clausthal-Zellerfeld zur Verfügung.

²³ BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995 – 4 NB 17/94, NVwZ 1995, 895-896; BVerwG, Urt. v. 04.05.1988 – 4 C 2/85, NVwZ 1989, 151, 152.

²⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, Rn. 402 (juris).

Der Rettungsdienst in Riefensbeek-Kamschlacken ist während der Sperrung der B 498 im Bereich des Vorsperrdamms über die B 241 und die B 242 von Clausthal-Zellerfeld aus gesichert. Die erhobenen Einwendungen und Bedenken zur medizinischen Notfallversorgung werden zurückgewiesen. Die zuständige Behörde (Landkreis Göttingen) hat hierzu ausgeführt, dass sich die in § 2 Abs. 3 BedarfVO-RettD genannte Hilfefrist von 15 Minuten an das ersteintreffende Rettungsmittel richte. Das ersteintreffende Rettungsmittel komme in der Regel aus Clausthal-Zellerfeld und halte die gesetzliche Hilfsfrist ein. Der Notarzt sei dahingehend an keine Hilfsfrist gebunden. Er sei jedoch gehalten, den Einsatzort so schnell wie möglich zu erreichen. Der Notarzt aus Osterode am Harz bediene die Bewohner in Riefensbeek-Kamschlacken. Eine Erreichbarkeit des Notarztes sei über die Umleitung über Clausthal-Zellerfeld gesichert. Alternativ könne die kommunale Regionalleitstelle Göttingen den Rettungshubschrauber aus Göttingen alarmieren, falls das Leitstellensystem eine schnellere Eintreffzeit vorgeben würde. Demnach wäre eine schnellere Erreichbarkeit des Notarztes über den Rettungshubschrauber möglich.

Sowohl die gesetzlich vorgesehene Hilfefrist als auch die Notarztversorgung bleiben für die Anwohner von Riefensbeek-Kamschlacken auch bei einer Sperrung der B 498 im beantragten Abschnitt nach alldem gewahrt.

Ein weiteres Problem stellt die Löschwasserversorgung im Brandfall dar. So ist eingewandt worden, dass in Notsituationen die Entnahme von Löschwasser aus der Sösevorsperre die einzige Möglichkeit sei, um schnell größere Wassermengen zu gewinnen; der Limpip-Parkplatz an der Nordseite der Vorsperre sei dafür gut geeignet. Im Nachgang zum Erörterungstermin kam es zudem zu einem Brandereignis (Ostermontag, 22. April 2019). Die Stadt Osterode am Harz hat auf Grund dessen erneut auf die Aufrechterhaltung der Direktverbindung zwischen Osterode am Harz und Riefensbeek-Kamschlacken hingewiesen und dazu wie folgt Stellung genommen: Ein Waldbrand in unmittelbarer Ortsrandlage von Riefensbeek, angrenzend an Bebauung, machte neben der Alarmierung der Ortswehr (mit Grundausstattung) und der Freiwilligen Feuerwehr Clausthal-Zellerfeld erforderlich, aus dem Landkreis Göttingen Kräfte und Fahrzeuge heranzuführen. So wurden die Ortsfeuerwehren aus der Kernstadt Osterode, der Ortschaft Lasfelde, der Ortschaft Freiheit, aus Herzberg, Bad Lauterberg und Brochthausen alarmiert, um im Pendelverkehr mit Tanklöschfahrzeugen (TLF) zwischen Einsatzstelle und Vorsperre die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Alles in allem seien rd. 150 Feuerwehrleute im Einsatz, um unter schwierigen, aber in Riefensbeek durchaus ortsüblichen Bedingungen (Steilhanglage der Brandfläche) Gebäude zu schützen und den Brand einzudämmen und zu löschen. Selbst die beabsichtigte Stationierung eines geländegängigen TLF mit 2000 Liter Wassertank hätte in einem solchen Fall keine durchgreifend entlastende Wirkung gebracht.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Es steht außer Frage, dass ein Brandschutzkonzept, das den Brandschutz und die Hilfeleistung während der baustellenbedingten Straßensperrung der B 498 sicherstellt, entworfen werden muss. Ein solches Konzept kann jedoch nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens entwickelt werden.

Gem. § 1 Abs. 2 NBrandSchG obliegen Brandschutz und Hilfeleistung den Gemeinden und Landkreisen als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Die Aufgaben

und Befugnisse der Gemeinden sind sodann in § 2 NBrandSchG sowie die Aufgaben für die Landkreise in § 3 NBrandSchG geregelt. Es ist Aufgabe der Kommunen, den Brandschutz und die Hilfeleistungen sicherzustellen.

Der Stadt Osterode am Harz und dem Landkreis Göttingen ist die Erfüllung der ihnen gem. Art. 28 GG i. V. m. §§ 1 bis 3 NBrandSchG obliegenden Selbstverwaltungsaufgabe, den örtlichen Brandschutz zu gewährleisten durch die mit der planfestgestellten Gesamtmaßnahme einhergehenden bedingten Vollsperrung der B 498 nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht. Die Stadt Osterode am Harz war ggf. unter Mitwirkung des Landkreises Göttingen bereits in der Vergangenheit mehrfach gefordert, ein Brandschutzkonzept bei Vollsperrung der B 498 aufzustellen. Die Stadt Osterode am Harz hat in ihrer Stellungnahme am 07.09.2018 dargelegt, dass die B 498 zwischen Riefensbeek-Kamschlacken und Osterode am Harz in den vergangenen drei Jahren im Zuge von Straßensanierungen bzw. der Ertüchtigung der Brücke über die Hochwasserentlastungsanlage über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten bereits voll gesperrt gewesen sei. Eine weitere Vollsperrung gab es am 03.12.2018 wegen Baumfällarbeiten durch das Forstamt Riefensbeek. Bereits während dieser Vollsperrungen mussten der Brandschutz und die Hilfeleistung sichergestellt werden.

Die zügige Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens dient vielmehr dazu, die Wahrnehmung dieser Aufgaben langfristig zugunsten der Kommunen sicherzustellen. Denn bereits jetzt ist die B 498 im beantragten Abschnitt nicht mehr vollumfänglich zu befahren. Gestattet ist nur noch eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Es sollte also im Interesse der Kommunen sein, dass die Brücke zügig saniert wird, um den Brandschutz langfristig sicherstellen zu können.

Auch ist von den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange nicht schlüssig und nachvollziehbar dargelegt worden, inwiefern die begehrte Ertüchtigung der Berme als Behelfsstraße einen sicheren und funktionierenden Brandschutz sicherstellen kann. Feuerwehrleute, die ihren festen Wohnsitz in Osterode am Harz haben und nach Riefensbeek-Kamschlacken fahren müssen, wären mit ihren privaten PKW unterwegs. Sie müssten sich, trotz des Feuerwehreinsatzes, an die Vorgaben des Straßenverkehrsrechts (StVG, StVO) halten. Weil die Berme nur einspurig und mit einer Lichtsignalanlage zu befahren wäre, wären sie also nicht schneller in Riefensbeek-Kamschlacken als über Clausthal-Zellerfeld. Darüber hinaus würden auch Einsatzfahrzeuge nicht über die Berme fahren können. Wäre eine Ertüchtigung der Berme unter wasserwirtschaftlichen und –rechtlichen Aspekten zulassungsfähig, könnten wegen der starken Steigung keine Feuerwehrfahrzeuge diese passieren.

Die Aufrechterhaltung des Brandschutzes und der Hilfeleistung obliegt dem kommunalen Träger und kann nicht in diesem Beschluss entschieden werden. Der Planfeststellungsbehörde ist gleichwohl bewusst, dass ein Brandschutzkonzept für die Zeit der baubedingten Vollsperrung aufgestellt werden muss. Dementsprechend ist ein Hinweis mit der Empfehlung zur Aufstellung eines Brandschutzkonzeptes im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, der von den Kommunen umzusetzen wäre.

2.3.12.5 Tourismus

In einigen Stellungnahmen ist geltend gemacht worden, dass der Weser-Harz-Heide-Radweg von der Kernstadt Osterode am Harz durch die Ortschaft Riefensbeek-Kamschlacken verlaufen würde und trotz der Baumaßnahme für die Radfahrer erhalten bleiben müsse.

Die Träger öffentlicher Belange haben im Erörterungstermin erklärt, dass sie diesen Einwand als erledigt ansehen. Denn die Antragsteller hatten hierzu erwidert, dass die bauzeitliche Verkehrsführung für den Radverkehr nördlich und südlich um die Baustelle herum, während der Bauzeit mit Provisorien im Bereich von Baukilometer 0+560 bis 0+780 aufrechterhalten werden könne. Dieses wird von den Antragstellern im Rahmen der Ausführungsplanung aufgenommen. Eine Nebenbestimmung zur Sicherstellung ist verfügt.

In den Stellungnahmen ist des Weiteren kritisiert worden, dass durch die Baumaßnahmen die Wander-Parkplätze an der Vorsperre beeinträchtigt sein werden. Hierdurch sei der Einstieg in die Wanderwege, wie z. B. Harzer Baudensteig, Jugendwerkstattpfad (als Rundweg um den Sösestausee), Fischereilehrpfad und andere Wanderwege in den Nationalpark (z.B. zur Hanskühnenburg) für Übernachtungs- und Tagesgäste aus der übrigen Stadt Osterode am Harz einschließlich Gästen aus Riefensbeek-Kamschlacken erheblich beeinträchtigt bis verwehrt.

Die Träger öffentlicher Belange, haben auch diese Punkte im Erörterungstermin für erledigt erklärt. Die Antragsteller hatten hierzu ausgeführt, dass für die angeführten touristischen Wanderwege und Mountainbike-Touren eine veränderte Wegeführung erforderlich sei. Die Wegeführung wird im Zuge eines Verkehrslenkungs- und Umleitungskonzeptes in der Ausführungsplanung durch die Antragsteller ausgearbeitet. Die während der Bauphase vorgesehene Wegeführung wird öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus werde von den Antragstellern eine Ausschilderung der Wege veranlasst. Entsprechende Nebenbestimmungen sind verfügt worden.

2.3.12.6 Schutz der Radfahrer und Wanderer (Spaziergänger)

In einer Einwendung ist ausgeführt worden, dass wegen des starken PKW- und extremen Motorradverkehrs (gerade an Wochenenden) ein Schutz der Radfahrer zwingend erforderlich sei. Ebenso sei ein gefahrloser und gesicherter Weg über den Vorsperrendamm für die vielen Spaziergänger und Wanderer nötig.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die B 498 ist nach Richtlinie für die integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) als Landstraße mit regionaler Verbindungsfunktion Stufe III der Kategorie LSIII zuzuordnen. Für die Planung der Kategorie LSIII sind die Entwurfparameter der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) anzuwenden. Danach kann der Radverkehr bei der anzuwendenden Entwurfsklasse EKL 3 auf der Fahrbahn geführt werden.

Verkehrszählungen im Bereich der B 498 zwischen Osterode am Harz und der B 242 belegen ein geringes Verkehrsaufkommen. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) als Bemessungsgröße lag 2005 bei 1.000 Kfz/24h und im Jahr 2010 bei 706 Kfz/24h. Die höchsten Zählungen wurden an Sonntagen erreicht. Für den

Schwerverkehr werden maximal 50 Fz/24h ausgegeben. Der Radverkehr erreicht maximal 16 R/24h. Daten zu Fußgängerverkehren liegen für den Abschnitt nicht vor.

Die Anhaltswerte für die Zweckmäßigkeit eines gemeinsamen Geh- und Radwegs an Straßen der EKL 3 nach RAL 2012 Tabelle 11 (Kfz-Verkehr >2.500 Kfz/24h und Rad- und Fußgängerverkehr >50 F und R/24h) werden damit nicht erreicht. Auch nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) ist die Anordnung eines fahrbahnbegleitenden Radwegs neben der B 498 für die gegebenen Verkehrsbelastungen nicht erforderlich. Zudem wird planungsseitig zur Erlangung einer hohen Verkehrssicherheit eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h vorgesehen.

Eine Führung des Radverkehrs auf der Straße ist zumutbar. Für Fußgänger wird zusätzlich ein 75 cm breiter Schutzraum auf der Seite der Vorsperre über den Damm Baukilometer Station ca. 0+200 bis 0+530 mitgeführt.

2.4 Gesamtabwägung

Auch bei einer Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Generalüberholung der Sösetalvorsperre und der Instandsetzung der B 498 verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden mussten. Sie hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt, noch den Ausgleich in einer Weise vorgenommen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

In diese Abwägung wurden neben wasserwirtschaftlichen Belangen auch die Belange des Straßenrechts, des Umwelt- und Naturschutzes, des Immissionsschutzes, der Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, des Abfallrechtes sowie die Belange des Denkmalschutzes und die privaten Belange eingestellt, die durch die Maßnahme betroffen sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabensalternativen vergleichend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die beantragte Variante die verträglichste und geeignetste Variante ist.

Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden, minimiert oder kompensiert.

Für das Gesamtvorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1, 7 und 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und 5 UVPG i. V. m. Ziffer 13.6.2, 14.6 der Anlage 1 UVPG durchgeführt und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich war.

Die im Rahmen der Planfeststellung vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit möglich, berücksichtigt.

Insgesamt gesehen, gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Auch in der Summe erreichen die Betroffenen nicht ein solches Ausmaß, dass das Vorhaben demgegenüber zurückzutreten hätte.

Dabei wird die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt. Die diesseitige Bilanzierung fällt aber trotzdem eindeutig zugunsten der beantragten Generalüberholung der Sösetalvorsperre und der Instandsetzung der B 498 aus. Denn die planfestgestellte Generalüberholung der Vorsperre der Sösetalsperre dient zur bautechnischen und betrieblichen Wiederherstellung des sicheren Talsperrenbetriebs. Die Instandsetzung der B 498 im beantragen Abschnitt dient der Umsetzung des Standes der Technik und wird im Rahmen der Instandsetzung den Anforderungen in Wasserschutzgebieten angepasst, weil sich die Vorsperre in der Schutzzone I des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Sösetalsperre befindet. Das Gesamtvorhaben ist erforderlich, weil der derzeitige Ist-Zustand nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Koexistenz einer Straße im Fassungsbereich der für das Allgemeinwohl wichtigen, sicheren Gewinnung von sauberem Trinkwasser entspricht. Im Zuge der Instandsetzung der B 498 wird durch den Umbau der B 498 und Ausstattung der Verkehrsanlage mit einer neuen Straßenentwässerung im betreffenden Streckenabschnitt der Straßenführung über den Vorsperrendamm den heutigen Anforderungen und dem Stand der Technik angepasst werden.

Diese Anforderungen zum Wohl der Allgemeinheit können nicht auf eine andere, weniger belastende Weise unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erreicht werden.

2.5 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Einleitung des Niederschlagswassers an den beiden Einleitungsstellen in das Hauptsperrenbecken der Sösetalsperre erfüllt den Benutzungstatbestand des Einleitens von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und bedarf gemäß §§ 8 Abs. 1, 10, 12 und 13 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen, § 10 Abs. 1 WHG.

2.5.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG i. V. m. der unter Gliederungspunkt 2.2.2 ausgeführten Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für das Planfeststellungsverfahren.

Die Erlaubnis wird nach § 19 Abs. 1 WHG im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde erteilt. Durch diese Einbindung der Erlaubniserteilung in das Planfeststellungsverfahren wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass sich das Verfahren grundsätzlich insgesamt nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Es kommt also zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration. Von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs. 1 WHG, der im Verhältnis zu § 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG die speziellere Regelung darstellt, aber ausdrücklich ab; die wasserrechtliche Entscheidung tritt als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird.²⁵

2.5.2 Materielle Erlaubnisvoraussetzungen

2.5.2.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Die beantragte Erlaubnis wäre gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Vorliegend ändern sich durch die stoffliche Einleitung die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), der Gewässerzustand (§ 3 Nr. 8 WHG) sowie die Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG).

Schädlich wären diese Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG aber nur, wenn sie entweder das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen oder mit allgemein geltenden wasserrechtlichen Anforderungen unvereinbar wären (allgemeine zwingende Versagungsgründe).

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten Erlaubnis nicht aus. Insbesondere geht von der zugelassenen

²⁵ BVerwG, Urt. v. 18.3.2009 – 9 A 39.07 –, BVerwGE 133, 239 (Rn. 32).

Gewässerbenutzung bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen keine akute Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung aus.

Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit

Die Einleitungsstellen des Niederschlagswassers befinden sich im Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage der Sösetalsperre in Schutzzone I. Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Harzwasserwerke GmbH darf die Schutzzone I des WSG nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die für den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Talsperre und ihrer technischen Einrichtungen erforderlich sind. Hierbei ist der notwendige Gewässerschutz zu berücksichtigen.

Der Landkreis Göttingen hat bereits mit Schreiben vom 15.12.2015 dargestellt, dass die erforderliche Instandsetzung des Vorsperrendammes mit der notwendigen Instandsetzung, der über den Damm führenden B 498, einhergehe. Die geplante Straßenentwässerung sei einschließlich der beiden Einleitungen mit der WSG Verordnung vereinbar und folgendermaßen ausgeführt:

„Die erforderliche Instandsetzung des Vorsperrendammes gehe mit der notwendigen Instandsetzung, der über den Damm führenden B 498 einher. Im Zuge der Straßenausbauplanung erfolge eine Berücksichtigung der RiStWag, die Situation für den Gewässerschutz werde dadurch künftig verbessert. Da beide Teilmaßnahmen fachlich nicht sinnvoll voneinander getrennt werden können, finde § 3 Abs. 1 der WSG-Verordnung auch für die Sammlung und Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers analog Anwendung.“

Die B 498 unterliegt gemäß § 7 der Verordnung dem Bestandsschutz. Die bestehende Straßenentwässerung in die Sösetalsperre im betreffenden Streckenabschnitt entspricht nicht dem Stand der Technik. Der Umbau einschließlich der entsprechenden nördlichen und südlichen Einleitung dient der Anpassung der Straßenentwässerung an den Stand der Technik mit der Schutzzone I des WSG und den anschließenden Kurvenbereichen der Schutzzone II des WSG entsprechend den Anforderungen der RiStWag und Ausrüstung mit Behandlungsanlagen des Straßenoberflächenabflusses zur Gewährleistung des Gewässerschutzes.

Die Antragsteller und der Landkreis Göttingen haben bereits im Vorfeld Abstimmungen getroffen, um eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzes zu verhindern. Insofern wird Bezug genommen auf Seite 31 ff. des Erläuterungsberichtes:

„Um dem Schutzbedürfnis der Sösetalsperre als Trinkwassertalsperre gerecht zu werden ist der auf Grund von Niederschlägen auf den Flächen der Verkehrsanlage der B 498 anfallende Oberflächenabfluss zu behandeln. Darüber hinaus werden aus Sicherheitsgründen Retentionsmöglichkeiten und Absperrvorrichtungen hergestellt. Im Ergebnis der Vorabstimmungen werden wegen der außergewöhnlichen Lage besondere Anforderungen an Schutzeinrichtungen, Abdichtungen des angrenzenden Untergrunds und Behandlungsanlagen in Anlehnung an die Anforderungen der RiStWag gestellt.“

Die Entwässerung der betroffenen Flächen der B 498 teilt sich in zwei Einzugsgebiete. Diese werden durch das neu herzustellende Kombibauwerk im Vorsperrendamm in einen nördlichen Abschnitt und einen südlichen Abschnitt des Einzugsgebiets getrennt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt die Einleitung des Straßenoberflächenabflusses der B 498 über zwei Einleitstellen in die Hauptsperre. Es besteht jeweils eine Abspermmöglichkeit der Einleitstelle für den Havariefall.“

Eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzes ist entsprechend nicht zu erwarten. Mithin geht eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls von der beantragten Erlaubnis nicht aus.

Anforderungen aus WHG und NWG oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach §§ 27 ff WHG, durch welche die Europäische Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG (WRRL) umgesetzt wird. Die WRRL wurde zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU. Die beantragte Erlaubnis entspricht insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

Im Übrigen lassen die zugelassenen Stoffeinträge bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen eine schädliche Gewässerveränderung nicht erwarten.

Verschlechterungsverbot

In Anwendung des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist die Sösetalsperre als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird.

Für die Flussgebietseinheit Weser ist der hier betroffene Oberflächenwasserkörper (OWK) 19049 (Sösetalsperre) als erheblich verändert mit einem guten ökologischen Potenzial und besser klassifiziert.

Der chemische Zustand des OWK wird als nicht gut eingestuft. Maßgebend für diese Bewertung ist der Parameter Quecksilber. Die bereits bestehende und durch das beantragte Vorhaben baulich veränderte Einleitung des Niederschlagswassers ist nicht ursächlich für die Einstufung des chemischen Zustandes des OWK als „nicht gut“. Der vorgenannte Stoff ist im anfallenden Niederschlagswasser nicht enthalten, so dass davon auszugehen ist, dass die Gewässerbenutzung keinen negativen Einfluss auf den chemischen Zustand des Gewässers hat.

Die Gewässerbenutzung der Antragsteller beeinflussen den chemischen Zustand der Sösetalsperre nicht. Sie führen bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen ebenfalls nicht dazu, dass das gute ökologische Potenzial nachteilig beeinträchtigt wird. Damit steht das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen für den betroffenen Wasserkörper nicht entgegen.

Zielerreichungsgebot

Die Sösetalsperre ist nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht werden kann.

Der chemische Zustand ist verbesserungsbedürftig. Da die beantragte Gewässerbenutzung jedoch keinen Einfluss auf den chemischen Zustand des Gewässers hat, kann sie auch einer Verbesserung nicht entgegenstehen.

Die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials ist für den OWK bereits erreicht. Die beantragte Gewässerbenutzung steht der Erhaltung eines guten ökologischen Potenzials nicht entgegen.

Deshalb ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen die Gewässerbenutzung dem Verbesserungsgebot des OWK Sösetalsperre nicht entgegensteht.

2.5.2.2 Zwingende sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen, § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Die Gewässerbenutzung steht im Einklang mit den sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen i. S. v. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass durch die Gewässerbenutzung naturschutzrechtliche oder sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts verletzt werden.

2.5.2.3 Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG

Die Feststellung, dass der angestrebten Erlaubnis Versagungsgründe nicht entgegenstehen, begründet noch keinen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Vielmehr steht die Gestattung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, die bei ihrer Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten hat.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für erheblich veränderte Oberflächengewässer (§§ 27 ff WHG) hat die zuständige Behörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Antragsteller abzuwägen.

Durch Einhaltung der mit dieser Erlaubnis festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sösetalsperre als Trinkwassertalsperre gewährleistet. Es ist nicht erkennbar, dass die noch nicht abschließend formulierten Bewirtschaftungsziele und künftigen Entwicklungsziele des betroffenen Gewässers durch die Erlaubnisentscheidung beeinträchtigt werden. Das Interesse der Antragsteller an der Beibehaltung der B 498 auf dem Vorsperrendamm und damit einhergehend die notwendige Errichtung der beiden Einleitungsstellen für Niederschlagswasser, die den Anforderungen der RiStWag, Ausgabe 2016, entsprechen, ist mit-

hin mit den wasserwirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit auf Trinkwassergewinnung vereinbar. Es ist darüber hinaus auch mit den Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der Anwohner von Riefensbeek-Kamschlacken und Osterode am Harz vereinbar, die ein erhebliches Interesse an der Aufrechterhaltung einer Direktverbindung zwischen Osterode am Harz und Riefensbeek-Kamschlacken haben. Somit steht die Erlaubnis im Einklang mit dem Bewirtschaftungsermessens und konnte deshalb erteilt werden.

2.5.2.4 Gesamtabwägung

Die Erlaubnisentscheidung trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den privaten wirtschaftlichen Interessen der Antragsteller einerseits, den wasserwirtschaftlichen Erwägungen sowie den Betroffenen andererseits durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter, die nicht durch die hier erlassenen Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können und gegen eine Erteilung der Erlaubnis sprechen, sind nicht erkennbar.

2.6 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

2.6.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzvereinigungen und sonstige Stellen, die eine Stellungnahme bzw. Einwendung abgegeben haben

- **Anglerverein Osterode am Harz e. V.**

Der Anglerverein Osterode am Harz hat keine grds. Bedenken geäußert, „da für die Generalüberholung der Sösetalvorsperre eine Trockenlegung des Stauraumes nicht benötigt werde, und somit nicht das Erfordernis eines Abfischens und Umsetzens des Fischbestandes bestehen würde.“

Der nachfolgende Hinweis wurde unter Gliederungspunkt 1.5 Nr. 13 berücksichtigt.

Sollten während der Bauphase derzeit nicht vorhersehbare Bedingungen für den Baubetrieb eintreten, die ein Abfischen erforderlich machen, bzw. sich auf die anglerische Nutzung der Sösetalvorsperre auswirken, bitten der Anglerverein Osterode e. V. hierüber rechtzeitig in Kenntnis gesetzt zu werden.

- **Avacon AG Salzgitter**

Die Avacon AG hat keine Bedenken geäußert. Der nachfolgende Hinweis wurden unter Gliederungspunkt 1.5 Nr. 10 berücksichtigt:

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

37520 Osterode OT Osterode

B 498

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Die Bundeswehr hat keine Anregungen und Bedenken geäußert.

- **Gewässerdienstlicher Landesdienst (GLD)**

Der GLD hat keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

- **Harzenergie Netz GmbH**

Die Harzenergie GmbH hat keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

- **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG**

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG (Vodafone Kabel Deutschland GmbH) hat keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

Das LBEG hat keine grds. Bedenken geäußert. Die nachfolgenden Hinweise wurden unter Gliederungspunkt 1.5 Nr. 12 berücksichtigt:

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

- **Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Das LGLN hat keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.

- **Landesverband Niedersachsen, Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e.V.**

Der Landesverband Niedersachsen, Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e.V. hat keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

- **Landkreis Göttingen**

Der Landkreis Göttingen begehrt für die Bemessung der Entwässerungsanlagen für die Straße die Berücksichtigung der aktuellen Starkniederschläge nach KOSTRA-DWD 2010-R (Koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung des DWD).

Im Erörterungstermin hat der Landkreis Göttingen diesen Punkt für erledigt erklärt, weil ein Abgleich mit der Planung ergeben hat, dass keine baulichen Anpassungen erforderlich sind.

Der Landkreis Göttingen fordert des Weiteren, dass die Ausführungsplanung eine Bauablaufbeschreibung enthalten sowie Gefährdungsbeurteilung mit etwaigen Schutzmaßnahmen enthalten müsse. Unterlagen seien dem Landkreis Göttingen zur Zustimmung vorzulegen. Zudem sei vom Bauherrn ein „Gewässerschutzbeauftragter“ einzusetzen.

Diese Forderungen sind durch die Nebenbestimmung 1.1.4.2 Nr. 8 abgegolten worden.

Der Landkreis Göttingen fordert des Weiteren, dass für die Erdbaumaßnahmen ein qualifiziertes Bodenmanagement und eine bodenkundliche Baubegleitung

durch eine bodenkundliche Fachkraft vorzusehen seien; dass die Fachkraft dem Landkreis Göttingen vor Baubeginn zu benennen sei; dass die Ausführungsplanung die Bodenschutz-Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen umsetzungsreif darstellen müsse und mit der Bodenschutzbehörde vorab abzustimmen sei und dass der Baubeginn dem Landkreis Göttingen anzuzeigen sei.

Diese Forderungen sind mit der Nebenbestimmung 1.1.4.2 Nr. 9 ausreichend berücksichtigt worden. Der Landkreis Göttingen hat diese Forderungen im Erörterungstermin wegen der anvisierten Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss für erledigt erklärt.

Der Landkreis Göttingen bittet darum, dass die Hinweise zu abfallrechtlichen Vorschriften, die eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle sicherstellen, berücksichtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat einen entsprechenden Hinweis unter Gliederungspunkt 1.5 Nr. 9 aufgenommen.

Der Landkreis Göttingen hat mit Schreiben vom 14.02.2019 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben, und daraufhin gewiesen, dass sich innerhalb des überfluteten Bereichs der Vorsperre eine historische Straßenbrücke (Gmkg. Osterode am Harz, FSt. 115) befinde. Diese dürfe durch die geplanten Maßnahmen nicht zerstört, beschädigt, verändert oder ver- bzw. überschüttet werden. Ein hinreichender Sicherheitsabstand zu dem Brückenbauwerk sei bei allen Maßnahmen, insbesondere bei den geplanten Sedimentumlagerungen, -ablagerungen (Bereich „Cutter und Umschlagplatz“) einzuhalten (§§ 6, 10, 12, 13 und 14 NDSchG).

Die Brücke ist im jetzigen Zustand durch einen bei Sanierungsarbeiten 1997 errichteten Steinschüttdamm zum Teil und bei der Sanierung verlagerte Sedimente vollständig überdeckt.

Anhand der vom Landkreis Göttingen bereitgestellten Koordinaten befindet sich die historische Brücke im Stauraum der Vorsperre außerhalb des Baufeldes; die Brücke wird auch nicht durch die temporäre Teilabsenkung des Wasserspiegels in der Vorsperre sichtbar. Die Brücke ist daher vom Vorhaben nicht betroffen.

Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es dementsprechend nicht mehr.

Der Landkreis Göttingen hat des Weiteren daraufhin gewiesen, dass im Ausbaubereich der B498 auf der Südseite der Vorsperre ggf. die im Einmündungsbereich der „Schacht“ gelegene mittelalterliche Hüttenstelle (Schmelzplatz) von den Straßenbauarbeiten betroffen sei. Vor Beginn der Bauarbeiten sei zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang archäologische Befunde in den vom Straßenbau oder anderen Maßnahmen, die zu Eingriffen in den Boden führen, betroffene Bereiche vorhanden seien.

Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Umfang der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Den in Einwendungen geltend gemachten Forderungen hinsichtlich der denkmalrechtlichen und archäologischen Belange wird damit hinreichend Rechnung getragen. Es ist zulässig und zweckmäßig, dies der Ausführungsplanung zu überlassen.

Die Forderung des Trägers öffentlicher Belange, dass die Schülerbeförderung sichergestellt werden müsse, hat sich erledigt. Die Antragsteller haben zugesagt, dass die Aufrechterhaltung der Erschließung von Riefensbeek-Kamschlacken über die B 242 und B 241 während der Sperrung der B 498 durch die am Bauvorhaben beteiligten Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) gewährleistet werde. Durch diese Verkehrsplanung könne auch eine dauerhafte tragfähige Ersatzverbindung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler geschaffen werden. Siehe Gliederungspunkt 2.3.12.2.2

Der Träger öffentlicher Belange hat geltend gemacht, dass der Weser-Harz-Heide-Radweg von der Kernstadt Osterode am Harz durch die Ortschaft Riefensbeek-Kamschlacken verlaufen würde und trotz der Baumaßnahme für die Radfahrer erhalten bleiben müsse.

Dieser Einwand hat sich erledigt. Siehe zur weiteren Begründung Gliederungspunkt 2.3.12.5.

In der Stellungnahme ist des Weiteren kritisiert worden, dass durch die Baumaßnahmen die Wander-Parkplätze an der Vorsperre beeinträchtigt sein werden. Hierdurch sei der Einstieg in die Wanderwege, wie z. B. Harzer Baudensteig, Jugendwerkstattpfad (als Rundweg um den Sösestausee), Fischereilehrpfad und andere Wanderwege in den Nationalpark (z.B. zur Hanskühnenburg) für Übernachtungs- und Tagesgäste aus der übrigen Stadt Osterode am Harz einschließlich Gästen aus Riefensbeek-Kamschlacken erheblich beeinträchtigt bis verwehrt.

Dieser Einwand hat sich erledigt. Siehe zur weiteren Begründung Gliederungspunkt 2.3.12.5.

- **Landkreis Goslar**

Der Landkreis Goslar hat keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

- **Nationalpark Harz**

Die Nationalparkverwaltung Harz hat keine Bedenken geäußert.

- **Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Reinhausen**

Die Niedersächsischen Landesforsten Reinhausen haben einen Berechnungsfehler zum Thema Waldumwandlung und Ersatzaufforstung bei der Straßenentwässerungsanlage geltend gemacht. Der Waldverlust wäre mit einer Ersatzaufforstung von 9.964 m² zu kompensieren (statt 9.762 m²).

Dem Vorschlag der Antragsteller, den Waldverlust mit einer Ersatzaufforstung von 10.000 m² zu kompensieren, haben die Niedersächsischen Landesforsten anerkannt, sodass sich dieser Punkt erledigt hat (siehe Gliederungspunkt Nr. 1.6 Nr. 1).

Von den Niedersächsischen Landesforsten wurde des Weiteren die Forderung erhoben, dass die Notfallrettungspunkte 225 (Parkplatz Limpig) und 224 (Forstamt Riefensbeek) am derzeitigen Standort zu belassen seien und während der Dauer der Bauzeit nicht verlegt werden dürfen.

Die Antragsteller haben erwidert, dass es nicht vorgesehen sei den Notfallrettungspunkt Nr. OHA-225 für die Dauer der Baumaßnahme zu verlegen. Eine Durchfahrt über die Baustelleneinrichtungsfläche von 5 m Breite werde freigehalten. Die Zugänglichkeit für Rettungskräfte von Osterode kommend bleibe erhalten. Der Notfallrettungspunkt Nr. OHA-225 werde während der Baumaßnahme von Süden kommend eingeschränkt über die Baustelle auf dem Vorsperrendamm erreichbar sein. Für die Gebiete südlich des Vorsperrendamms sei der nächstgelegene Notfallrettungspunkt OHA Nr. 224 am Niedersächsischen Forstamt Riefensbeek. Dieser müsse bei einer Sperrung der B 498 im Bereich des Vorsperrendamms über die B 241 und die B 242 via Clausthal-Zellerfeld angefahren werden. Die Zufahrt zur südlich des Vorsperrendamms gelegenen Baustelleneinrichtungsfläche werde als Rettungsweg für Polizei und Feuerwehr und für die Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen nutzbar bleiben. Eine entsprechende bauzeitliche Beschilderung sei u. a. mit den Nds. Landesforsten einvernehmlich abzustimmen.

Diese Forderungen wurden unter dem Gliederungspunkt 1.6 Nr. 3 als Zusage berücksichtigt und bedürfen keiner Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde mehr.

Die Niedersächsischen Landesforsten fordern die Umverlegung der Abwasserleitung Riefensbeek und führen hierzu aus, dass die alte, nicht mehr benötigte bzw. durch einen Neubau ersetzte Abwassertransportleitung vollständig ausgebaut und entsorgt werden müsse. Diese Forderung hat sich erledigt, weil die Antragsteller bereits zugesagt haben die alte Abwasserleitung auszubauen, soweit sie sich auf Eigentumsflächen der Landesforsten befindet. Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht mehr.

Die Niedersächsischen Landesforsten haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Weiteren gefordert, dass nach Rodung des aufstockenden Lärchenbestandes und Nutzung als Lagerfläche für verschiedene Materialien, die Renaturierung der Baustelleneinrichtungsflächen als Waldstandort erfolgen und dass sie mit gesicherten Kulturen übergeben werden müsse. Die Pflege bis zur Herstellung des vorherigen Zustandes müsse finanziert und die Hiebsunreife des vorhandenen Bestandes angemessen entschädigt werden.

Wegen Einzelheiten der Abwägung wird auf Gliederungspunkt 2.3.7 verwiesen.

- **Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Riefensbeek**

Die Niedersächsischen Landesforsten Riefensbeek haben einen Berechnungsfehler zum Thema Waldumwandlung und Ersatzaufforstung bei der Straßenentwässerungsanlage geltend gemacht. Der Waldverlust wäre mit einer Ersatzaufforstung von 9.964 m² zu kompensieren (statt 9.762 m²).

Dem Vorschlag der Antragsteller, den Waldverlust mit einer Ersatzaufforstung von 10.000 m² zu kompensieren, haben die Niedersächsischen Landesforsten anerkannt, sodass sich dieser Punkt erledigt hat.

Von den Niedersächsischen Landesforsten wurde des Weiteren die Forderung erhoben, dass die an die B 498 angeschlossenen Waldwege während der Bauzeit befahrbar bleiben müssten (Limpig, Osteroder Schacht, Uferrandstraße) und bei der Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und der Baudurchführung zu berücksichtigen seien. So müssten die entsprechenden Durchfahrten eine Breite von mindestens 5 m aufweisen, um forstwirtschaftlichen Betriebsverkehr und Rettungseinsätze aufrechtzuerhalten und eine Lücke in der Rettungskette zu vermeiden (verunfallte Personen, Hochwasser, Brände).

Zudem seien die Notfallrettungspunkte 225 (Parkplatz Limpig) und 224 (Forstamt Riefensbeek) am derzeitigen Standort zu belassen, sie dürften während der Dauer der Bauzeit nicht verlegt werden.

Die Antragsteller haben zugesagt, dass sie eine Durchfahrt von 5 m Breite vorsehen werden. Die Zufahrten zu den Waldgebieten werden von BE-Flächen freigehalten. Im Plan SÖS-BA-VSP—0046-3 werde eine Eintragung wie für die Durchfahrt am Parkplatz „Limpig“ eingefügt und in das laufende Verfahren als Deckblatt eingebracht. Eine entsprechende bauzeitliche Beschilderung werde bei Baubeginn u. a. mit den Nds. Landesforsten einvernehmlich abgestimmt.

Diese Forderungen wurden unter dem Gliederungspunkt 1.6 Nr. 2 als Zusage berücksichtigt und bedürfen keiner Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde mehr.

Die Niedersächsischen Landesforsten fordern die Umverlegung der Abwasserleitung Riefensbeek und führen hierzu aus, dass die alte, nicht mehr benötigte bzw. durch einen Neubau ersetzte Abwassertransportleitung vollständig ausgebaut und entsorgt werden müsse. Diese Forderung hat sich erledigt, weil die

Antragsteller bereits zugesagt haben die alte Abwasserleitung auszubauen, soweit sie sich auf Eigentumsflächen der Landesforsten befindet. Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht mehr.

Die Niedersächsischen Landesforsten haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Weiteren gefordert, dass nach Rodung des aufstockenden Lärchenbestandes und Nutzung als Lagerfläche für verschiedene Materialien, die Renaturierung der Baustelleneinrichtungsflächen als Waldstandort erfolgen und dass sie mit gesicherten Kulturen übergeben werden müsse. Die Pflege bis zur Herstellung des vorherigen Zustandes müsse finanziert und die Hiebsunreife des vorhandenen Bestandes angemessen entschädigt werden.

Wegen Einzelheiten der Abwägung wird auf Gliederungspunkt 2.3.7 verwiesen.

Von dem Träger öffentlicher Belange wird die Erreichbarkeit von Riefensbeek-Kamschlacken im Winter gefordert.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Für den Winterdienst hat NLStBV erste Gespräche mit den beiden zuständigen Straßenmeistereien Herzberg und Braunlage geführt. Eine Priorisierung der Räumung der Steigungsstrecke auf der B 498 von Kamschlacken Richtung Dammhaus wird von der NLStBV angestrebt. Wegen weiterer Einzelheiten der Begründung wird auf Gliederungspunkt 2.3.12.2.2 verwiesen.

Gefordert wurde des Weiteren, Schwerlastverkehr nicht durch Riefensbeek-Kamschlacken zu leiten, sondern ein Nacht-, Sonn- und Feiertagsverbot aufzuerlegen. Diese Forderung ist vom Träger öffentlicher Belange für erledigt erklärt worden. In Ausnahmefällen ist ein nächtlicher Baustellenbetrieb unumgänglich, z. B. bei Arbeiten zur Betonage des Kombibauwerks. Vgl. Gliederungspunkt 2.3.12.2.2

Ein weiteres Problem stellt die Löschwasserversorgung im Brandfall dar. So ist eingewandt worden, dass in Notsituationen die Entnahme von Löschwasser aus der Sösevorsperre die einzige Möglichkeit sei, um schnell größere Wassermengen zu gewinnen; der Limpin-Parkplatz an der Nordseite der Vorsperre sei dafür gut geeignet.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Gem. § 1 Abs. 2 NBrandSchG obliegen Brandschutz und Hilfeleistung den Gemeinden und Landkreisen als Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs.

Die Aufrechterhaltung des Brandschutzes und der Hilfeleistung obliegt dem kommunalen Träger und kann nicht in diesem Beschluss entschieden werden. Siehe zur weiteren Begründung Gliederungspunkt 2.3.12.4.

- **Niedersächsischer Heimatbund (NHB), Hannover**
Der NHB hat keine Anregungen oder Bedenken geäußert.
- **Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Hannover**
Das LAVES hat keine Anregungen oder Bedenken geäußert.
- **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd – GB III**
Der NLWKN hat keine Anregungen oder Bedenken geäußert.
- **Polizeikommissariat Osterode am Harz**
Das Polizeikommissariat Osterode am Harz hat keine Anregungen oder Bedenken geäußert.
- **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) -Landesverband Niedersachsen e. V., Hannover**
Die SDW hat keine Anregungen oder Bedenken geäußert.
- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**
Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Göttingen hat darauf hingewiesen, dass ein geplantes Bodenlager für das Aushubmaterial aus dem Bereich des Vorsperrendamms, des Straßenbaus und der Leitungsgräben eventuell unter die Genehmigungspflicht des Bundesimmissionsschutzgesetzes fällt.
Die Antragsteller beabsichtigen im Zuge der Ausführungsplanung zu entscheiden, ob eine Zwischenlagerung auf Flächen der Harzwasserwerke GmbH in der Nähe des Wasserwerkes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen soll oder ob Flächen durch den Auftragnehmer für den Erdbau im Zuge der Ausschreibung und Vergabe bereitgestellt werden sollen.
Die Planfeststellungsbehörde hat einen Hinweis auf das ggf. durchzuführende Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzverfahren in den Planfeststellungsbeschluss (Gliederungspunkt 1.5 Nr. 11) aufgenommen.
Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Göttingen hat diesen Punkt im Erörterungstermin für erledigt geklärt.

- **Stadt Osterode am Harz (zusätzlich von der CDU-Ratsfraktion Osterode und der SPD- Ratsfraktion Osterode)**

Die Stadt Osterode am Harz hat die Forderung erhoben, dass die an die B 498 angeschlossenen Waldwege während der Bauzeit befahrbar bleiben müssten (Limpig, Osteroder Schacht, Uferrandstraße) und bei der Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und der Baudurchführung zu berücksichtigen seien. So müssten die entsprechenden Durchfahrten eine Breite von mindestens 5 m aufweisen, um forstwirtschaftlichen Betriebsverkehr und Rettungseinsätze aufrechtzuerhalten und eine Lücke in der Rettungskette zu vermeiden (verunfallte Personen, Hochwasser, Brände).

Zudem seien die Notfallrettungspunkte 225 (Parkplatz Limpig) und 224 (Forstamt Riefensbeek) am derzeitigen Standort zu belassen, sie dürften während der Dauer der Bauzeit nicht verlegt werden.

Die Antragsteller haben zugesagt, dass sie eine Durchfahrt von 5 m Breite vorsehen werden. Die Zufahrten zu den Waldgebieten werden von BE-Flächen freigehalten. Im Plan SÖS-BA-VSP—0046-3 werde eine Eintragung wie für die Durchfahrt am Parkplatz „Limpig“ eingefügt und in das laufende Verfahren als Deckblatt eingebracht. Eine entsprechende bauzeitliche Beschilderung werde bei Baubeginn u. a. mit den Nds. Landesforsten einvernehmlich abgestimmt.

Diese Forderungen wurden unter dem Gliederungspunkt 1.6 Nr. 2 als Zusage berücksichtigt und bedürfen keiner Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde mehr.

Die Stadt Osterode am Harz fordert die Umverlegung der Abwasserleitung Riefensbeek und führt hierzu aus, dass die alte, nicht mehr benötigte bzw. durch einen Neubau ersetzte Abwassertransportleitung vollständig ausgebaut und entsorgt werden müsse. Diese Forderung hat sich erledigt, weil die Antragsteller bereits zugesagt haben die alte Abwasserleitung auszubauen, soweit sie sich auf Eigentumsflächen der Landesforsten befindet. Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht mehr.

Die Stadt Osterode am Harz hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Weiteren gefordert, dass nach Rodung des aufstockenden Lärchenbestandes und Nutzung als Lagerfläche für verschiedene Materialien, die Renaturierung der Baustelleneinrichtungsflächen als Waldstandort erfolgen und dass sie mit gesicherten Kulturen übergeben werden müsse. Die Pflege bis zur Herstellung des vorherigen Zustandes müsse finanziert und die Hiebsunreife des vorhandenen Bestandes angemessen entschädigt werden.

Wegen Einzelheiten der Abwägung wird auf Gliederungspunkt 2.3.7 verwiesen.

Das Vorhaben nimmt Flächen in Anspruch, die im Eigentum der Stadt Osterode am Harz stehen. So wird die Stadt Osterode am Harz für die Straßenwasserbehandlungsanlage Teile des Flurstückes 8/0, Flur 4 der Gem. Osterode am Harz im nötigen Umfang zum Kauf zur Verfügung stellen.

Darin enthalten sind auch die Teile der Grundstücke, die nach Bau der Anlage nicht mehr forstlich bewirtschaftet werden können. Die bestehenden und geplanten Eigentumsverhältnisse sind im Plan SÖS-BA---0010-3 sowie im Grunderwerbsverzeichnis dargelegt. Darin ist lediglich für das Grundstück Gem. Osterode am Harz, Flur 4, Flurstück. 8/0 der Kauf einer Fläche von 2.915 m² vorgesehen. Weitere 152 m² dieses Grundstücks sind für die Sicherstellung der Zuwegung zur Entwässerungsanlage über die vorh. Zufahrt zu den Forstwegen als dauerhaft zu belastende Fläche vorgesehen. Zusätzlich werden dem Antragsteller vorübergehend für die Zeit der Baumaßnahme von der Stadt Osterode am Harz Teile der Flurstücke 8/0 und 9/0, Flur 4 der Gem. Osterode am Harz in einer Größe von ca. 7.550 m² GmbH zur Nutzung als BE-Flächen zur Verfügung gestellt.

Wegen der Begründung wird auf Gliederungspunkt 2.3.12.1 verwiesen.

Der Träger öffentlicher Belange fordert des Weiteren, dass bei einer längerfristigen Sperrung der B 498 gewährleistet sein müsse, dass auf der Umleitungsstrecke (B 242, B 241, Ortsdurchfahrt Clausthal-Zellerfeld sowie Butterbergtunnel) keine weiteren Vollsperrungen vorgenommen werden dürfen.

Diese Forderung hat sich erledigt. Die Antragsteller haben zugesagt, dass die Aufrechterhaltung der Erschließung von Riefensbeek-Kamschlacken über die B 242 und B 241 während der Sperrung der B 498 durch die am Bauvorhaben beteiligten Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) gewährleistet werde. Siehe auch Gliederungspunkt 2.3.12.2.2 sowie die Zusage unter Gliederungspunkt 1.6 Nr. 5.

Durch die Sicherstellung des Verkehrsweges hat sich auch die Forderung erledigt, mit der eingewandt wurde, dass die Stadt Osterode am Harz für das Nationalpark-Informationszentrum in Riefensbeek-Kamschlacken werbe, welches während der Baumaßnahme aus Richtung Kernstadt nicht mehr erreichbar sein würde. Das Nationalpark-Informationszentrum bleibt durchweg erreichbar über die Ersatzwegestrecke. Siehe auch Gliederungspunkt 2.3.12.2.2

Der Träger öffentlicher Belange kritisiert des Weiteren, dass kein Notarzt vor Ort sei, der Riefensbeek-Kamschlacken versorgen könne; bzw. müsse der Notarzt aus Osterode am Harz über den Oberharz nach Riefensbeek-Kamschlacken fahren. Dieser versorge bereits jetzt schon Clausthal-Zellerfeld. Hierdurch würde sich die Anfahrtszeit über die in Niedersachsen geltende Hilfefrist hinaus verlängern. In der Wohnstätte eines Einwenders sei zudem 1 - 2 mal pro Woche eine medizinische Notfallversorgung erforderlich. Rettungswagen selbst stünden jedoch in Clausthal-Zellerfeld zur Verfügung.

Die Kritik wird zurückgewiesen. Eine ausreichende Sicherstellung des Rettungsdienstes, einschließlich der Notarztversorgung obliegt dem kommunalen Träger und kann nicht in diesem Beschluss entschieden werden. Wegen weiterer Einzelheiten der Begründung siehe Gliederungspunkt 2.3.12.4.

Der Träger öffentlicher Belange hat geltend gemacht, dass der Weser-Harz-Heide-Radweg von der Kernstadt Osterode am Harz durch die Ortschaft Riefensbeek-Kamschlacken verlaufen würde und trotz der Baumaßnahme für die Radfahrer erhalten bleiben müsse.

Dieser Einwand hat sich erledigt. Siehe zur weiteren Begründung Gliederungspunkt 2.3.12.5.

In der Stellungnahme ist des Weiteren kritisiert worden, dass durch die Baumaßnahmen die Wander-Parkplätze an der Vorsperre beeinträchtigt sein werden. Hierdurch sei der Einstieg in die Wanderwege, wie z. B. Harzer Baudensteig, Jugendwerkstattpfad (als Rundweg um den Sösestausee), Fischereilehrpfad und andere Wanderwege in den Nationalpark (z.B. zur Hanskühnenburg) für Übernachtungs- und Tagesgäste aus der übrigen Stadt Osterode am Harz einschließlich Gästen aus Riefensbeek-Kamschlacken erheblich beeinträchtigt bis verwehrt.

Dieser Einwand hat sich erledigt. Siehe zur weiteren Begründung Gliederungspunkt 2.3.12.5.

Die CDU- und die SPD-Ratsfraktion der Stadt Osterode am Harz haben beide die Aufrechterhaltung der direkten Verbindung zwischen Osterode am Harz nach Riefensbeek-Kamschlacken gefordert.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen, weil die Fraktionen des Kommunalbereiches in diesem Planfeststellungsverfahren nicht in eigenen Rechten betroffen sind. Das Vorbringen beider Fraktionen ist gleichwohl ausreichend in diesem Planfeststellungsbeschluss gewürdigt worden, weil es auch von der Stadt Osterode am Harz, der die Fraktionen zuzuordnen sind, und anderen inhaltsgleich vorgetragen worden ist.

- **Unterhaltungsverband Rhume**

Der Unterhaltungsverband Rhume hat keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

2.6.2 Einwendungen

- **Einwender Nr. 1**

Der Einwender begehrt, in den Wintermonaten eine Befahrung auf der B 498 im beantragten Abschnitt unter Umfahrung der Baustelle zu ermöglichen.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Wegen weiterer Einzelheiten der Begründung wird auf Gliederungspunkt 2.3.12.2.2 verwiesen.

Der Einwender kritisiert des Weiteren, dass kein Notarzt vor Ort sei, der Riefensbeek-Kamschlacken versorgen könne; bzw. müsse der Notarzt aus Osterode am Harz über den Oberharz nach Riefensbeek-Kamschlacken fahren. Dieser versorge bereits jetzt schon Clausthal-Zellerfeld. Hierdurch würde sich die Anfahrtszeit über die in Niedersachsen geltende Hilfefrist hinaus verlängern. In der Wohnstätte eines Einwenders sei zudem 1-2-mal pro Woche eine medizinische Notfallversorgung erforderlich. Rettungswagen selbst stünden jedoch in Clausthal-Zellerfeld zur Verfügung.

Die Kritik wird zurückgewiesen. Eine ausreichende Sicherstellung des Rettungsdienstes, einschließlich der Notarztversorgung obliegt dem kommunalen Träger und kann nicht in diesem Beschluss entschieden werden. Wegen weiterer Einzelheiten der Begründung siehe Gliederungspunkt 2.3.12.4.

- **Einwender Nr. 2**

Der Einwender hat die Erreichbarkeit der Wohnstätten kritisiert und weist daraufhin, dass die Mitarbeiter einen enormen Aufwand betreiben müssten und eine finanzielle Mehrbelastung durch den Ersatzweg über Clausthal-Zellerfeld hätten. Insbesondere fordert er, dass eine Lösung für den Winter bei unzureichender Räumung gefunden werden müsse.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Nutzung der Grundstücke in Riefensbeek-Kamschlacken ist weiterhin gewährleistet. Alle Anlieger können ihre Grundstücke über öffentliche Straßen auch während der Bauphase erreichen, so dass Rechte der Grundstückseigentümer nicht verletzt werden.

Für den Winterdienst hat NLStBV erste Gespräche mit den beiden zuständigen Straßenmeistereien Herzberg und Braunlage geführt. Eine Priorisierung der Räumung der Steigungsstrecke auf der B 498 von Kamschlacken Richtung Damnhaus wird von der NLStBV angestrebt.

Zur weiteren Begründung wird auf Gliederungspunkt 2.3.12.2.2 verwiesen.

Der Einwender kritisiert des Weiteren, dass kein Notarzt vor Ort sei, der Riefensbeek-Kamschlacken versorgen könne; bzw. müsse der Notarzt aus Osterode am Harz über den Oberharz nach Riefensbeek-Kamschlacken fahren. Dieser versorge bereits jetzt schon Clausthal-Zellerfeld. Hierdurch würde sich die Anfahrtszeit über die in Niedersachsen geltende Hilfefrist hinaus verlängern. In der Wohnstätte eines Einwenders sei zudem 1-2-mal pro Woche eine medizinische Notfallversorgung erforderlich. Rettungswagen selbst stünden jedoch in Clausthal-Zellerfeld zur Verfügung.

Die Kritik wird zurückgewiesen. Eine ausreichende Sicherstellung des Rettungsdienstes, einschließlich der Notarztversorgung obliegt dem kommunalen Träger und kann nicht in diesem Beschluss entschieden werden. Wegen weiterer Einzelheiten der Begründung siehe Gliederungspunkt 2.3.12.4.

- **Einwender Nr. 3**

Der Einwender kritisiert, dass die Baumaßnahme mit der Sperrung der B 498 eine wesentliche Beeinträchtigung für die Einwohner des Ortsteiles Riefensbeek-Kamschlacken bedeute.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, weil sie nicht hinreichend substantiiert dargelegt wurde. Siehe auch Gliederungspunkt 2.3.12.2.2.

- **Einwender Nr. 4**

Der Einwender begehrt eine finanzielle Entschädigung wegen der längeren Wegstrecke und führt hierzu aus, dass bei einer Straßensperrung von 2½ Jahren 10560 km mehr gefahren müssten. Das wiederum bedeute Mehrkosten für Benzin und die Abnutzung des Pkws. Diese Kosten fordert er von den Antragstellern. Darüber hinaus fordert er, dass eine Lösung für den Winter bei unzureichender Räumung gefunden werden müsse.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Nutzung der Grundstücke in Riefensbeek-Kamschlacken ist weiterhin gewährleistet. Alle Anlieger können ihre Grundstücke über öffentliche Straßen auch während der Bauphase erreichen, so dass Rechte der Grundstückseigentümer nicht verletzt werden.

Für den Winterdienst hat NLStBV erste Gespräche mit den beiden zuständigen Straßenmeistereien Herzberg und Braunlage geführt. Eine Priorisierung der Räumung der Steigungsstrecke auf der B 498 von Kamschlacken Richtung Dammschlag wird von der NLStBV angestrebt.

Zur weiteren Begründung wird auf Gliederungspunkt 2.3.12.2.2 verwiesen.

Der Einwender befürchtet darüber hinaus einen Wertverlust von Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens und macht Entschädigungsforderungen geltend.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung eines Grundstücks muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Schutzvorkehrungen oder Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Gliederungspunkt 2.3.12.3 verwiesen.

Der Einwender kritisiert des Weiteren, dass kein Notar vor Ort sei, der Riefensbeek-Kamschlacken versorgen könne; bzw. müsse der Notar aus Osterode am Harz über den Oberharz nach Riefensbeek-Kamschlacken fahren. Dieser versorge bereits jetzt schon Clausthal-Zellerfeld. Hierdurch würde sich die Anfahrtszeit über die in Niedersachsen geltende Hilfefrist hinaus verlängern. In

der Wohnstätte eines Einwenders sei zudem 1-2 mal pro Woche eine medizinische Notfallversorgung erforderlich. Rettungswagen selbst stünden jedoch in Clausthal-Zellerfeld zur Verfügung.

Die Kritik wird zurückgewiesen. Eine ausreichende Sicherstellung des Rettungsdienstes, einschließlich der Notarztversorgung obliegt dem kommunalen Träger und kann nicht in diesem Beschluss entschieden werden. Wegen weiterer Einzelheiten der Begründung siehe Gliederungspunkt 2.3.12.4.

- **Einwender Nr. 5**

Der Einwender hat geltend gemacht, dass die Straßensperrung während der Bauzeit zu einer wirtschaftlichen Gefährdung der Gastronomiebetriebe im Ort führen würde.

Dieser Einwand wird abgewiesen. Der Einwender ist nicht Betroffener, weil er keinen Gastronomiebetrieb in Riefensbeek-Kamschlacken unterhält. Siehe auch Gliederungspunkt 2.3.12.2.1

Der Einwender begehrt des Weiteren eine finanzielle Entschädigung wegen der längeren Wegstrecke über Clausthal-Zellerfeld. Darüber hinaus fordert er, dass eine Lösung für den Winter bei unzureichender Räumung gefunden werden müsse.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Nutzung der Grundstücke in Riefensbeek-Kamschlacken ist weiterhin gewährleistet. Alle Anlieger können ihre Grundstücke über öffentliche Straßen auch während der Bauphase erreichen, so dass Rechte der Grundstückseigentümer nicht verletzt werden.

Für den Winterdienst hat NLStBV erste Gespräche mit den beiden zuständigen Straßenmeistereien Herzberg und Braunlage geführt. Eine Priorisierung der Räumung der Steigungsstrecke auf der B 498 von Kamschlacken Richtung Dammhaus wird von der NLStBV angestrebt.

Zur weiteren Begründung wird auf Gliederungspunkt 2.3.12.2.2 verwiesen.

Der Einwender kritisiert des Weiteren, dass kein Notarzt vor Ort sei, der Riefensbeek-Kamschlacken versorgen könne; bzw. müsse der Notarzt aus Osterode am Harz über den Oberharz nach Riefensbeek-Kamschlacken fahren. Dieser versorge bereits jetzt schon Clausthal-Zellerfeld. Hierdurch würde sich die Anfahrtszeit über die in Niedersachsen geltende Hilfefrist hinaus verlängern. In der Wohnstätte eines Einwenders sei zudem 1-2-mal pro Woche eine medizinische Notfallversorgung erforderlich. Rettungswagen selbst stünden jedoch in Clausthal-Zellerfeld zur Verfügung.

Die Kritik wird zurückgewiesen. Eine ausreichende Sicherstellung des Rettungsdienstes, einschließlich der Notarztversorgung obliegt dem kommunalen Träger und kann nicht in diesem Beschluss entschieden werden. Wegen weiterer Einzelheiten der Begründung siehe Gliederungspunkt 2.3.12.4.

Der Einwender fordert eine kürzere Bauzeit oder die Schaffung einer anderen Umfahungsstrecke (Behelfsbrücke).

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Antragsteller haben hinreichend konkret begründet, dass eine Bauzeit von 2½ Jahren für die Sanierung der B 498 im beantragten Abschnitt und der Generalüberholung der Sösetalvorsperre notwendig ist, um die in Wasserschutzgebieten geltenden Anforderungen zur Aufrechterhaltung der Rohwasserförderung zur Trinkwassergewinnung einzuhalten. Die Sicherstellung der Einhaltung der anvisierten Bauzeit ist durch Nebenbestimmung 1.1.4.1 Nr. 5 erfolgt.

Die Schaffung einer anderen Umfahungsstrecke ist wegen der Besonderheiten der örtlichen Lage und Gegebenheiten rechtlich nicht möglich. Eine Direktverbindung ist rechtlich wegen der für Wasserschutzgebiete geltenden hohen Anforderungen nicht zulässig. Siehe hierzu die umfassenden Ausführungen zur Prüfung von Alternativen bzw. Varianten (2.3.3).

Die Nutzung der Grundstücke in Riefensbeek-Kamschlacken ist weiterhin gewährleistet. Alle Anlieger können ihre Grundstücke über öffentliche Straßen auch während der Bauphase erreichen, so dass Rechte der Grundstückseigentümer nicht verletzt werden. Zu beachten ist nämlich, dass Art. 14 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung gewähren, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsverbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist. Deshalb genügt es, für unterbrochene Wegebeziehungen unter Inkaufnahme verbleibender Umwege einen Ausgleich durch ein Ersatzwegesystem vorzunehmen, solange die verbleibenden Umwege zumutbar sind. Die Ausgestaltung eines Ersatzwegesystems unterliegt dabei, insbesondere hinsichtlich der Lage der Wege, einem planerischen Gestaltungsspielraum. Der Einwender ist demzufolge mit dem Schicksal der Straße, an die sein Grundstück angrenzt, im Guten wie im Schlechten verbunden und muss grds. auch die Folgen von Verkehrsregelungen und Verkehrsverlagerungen hinnehmen, solange die Straße als solche und als Verbindungsmittel zum öffentlichen Wegenetz erhalten bleibt.

- **Einwender Nr. 6**

Der Einwender begehrt eine finanzielle Entschädigung wegen der längeren Wegstrecke über Clausthal-Zellerfeld. Darüber hinaus fordert er, dass eine Lösung für den Winter bei unzureichender Räumung gefunden werden müsse.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Nutzung der Grundstücke in Riefensbeek-Kamschlacken ist weiterhin gewährleistet. Alle Anlieger können ihre Grundstücke über öffentliche Straßen auch während der Bauphase erreichen, so dass Rechte der Grundstückseigentümer nicht verletzt werden.

Für den Winterdienst hat NLStBV erste Gespräche mit den beiden zuständigen Straßenmeistereien Herzberg und Braunlage geführt. Eine Priorisierung der Räumung der Steigungsstrecke auf der B 498 von Kamschlacken Richtung Dammschlag wird von der NLStBV angestrebt.

Der Forderung nach Schneeketten- oder Winterreifenpflicht für alle LKWs über 7,5 t in der Zeit von Mitte November bis Mitte April auf der B 241 zwischen Osterode am Harz und Clausthal-Zellerfeld wird ebenfalls zurückgewiesen.

Die Winterreifenpflicht ist in § 2 Abs. 3a StVO bereits gesetzlich geregelt.

Eine Beschilderung mit Verkehrszeichen 268 (Benutzung Schneeketten) ist durch die Straßenverkehrsbehörde anzuordnen und nicht Bestandteil der Planfeststellung.

Zur weiteren Begründung wird auf Gliederungspunkt 2.3.12.2 verwiesen.

Der Einwender kritisiert des Weiteren, dass kein Notarzt vor Ort sei, der Riefensbeek-Kamschlacken versorgen könne; bzw. müsse der Notarzt aus Osterode am Harz über den Oberharz nach Riefensbeek-Kamschlacken fahren. Dieser versorge bereits jetzt schon Clausthal-Zellerfeld. Hierdurch würde sich die Anfahrtszeit über die in Niedersachsen geltende Hilfefrist hinaus verlängern. In der Wohnstätte eines Einwenders sei zudem 1 -2 mal pro Woche eine medizinische Notfallversorgung erforderlich. Rettungswagen selbst stünden jedoch in Clausthal-Zellerfeld zur Verfügung.

Die Kritik wird zurückgewiesen. Eine ausreichende Sicherstellung des Rettungsdienstes, einschließlich der Notarztversorgung obliegt dem kommunalen Träger und kann nicht in diesem Beschluss entschieden werden. Wegen weiterer Einzelheiten der Begründung siehe Gliederungspunkt 2.3.12.4.

Der Einwender hat weiterhin ausgeführt, dass wegen des starken PKW- und extremen Motorradverkehrs (gerade an Wochenenden) ein Schutz der Radfahrer zwingend erforderlich sei. Ebenso sei ein gefahrloser und gesicherter Weg über den Vorsperrendamm für die vielen Spaziergänger und Wanderer nötig.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Wegen weiterer Einzelheiten der Begründung wird auf Gliederungspunkt 2.3.12.6 verwiesen.

- **Einwender Nr. 7**

Der Einwender hat geltend gemacht, dass die Straßensperrung während der Bauzeit zu einer wirtschaftlichen Gefährdung der Gastronomiebetriebe im Ort führen würde.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Einwender ist nicht Betroffener, weil er keinen Gastronomiebetrieb in Riefensbeek-Kamschlacken unterhält. Siehe auch Gliederungspunkt 2.3.12.2.1.

- **Einwender Nr. 8**

Von dem Einwender wird die Erreichbarkeit von Riefensbeek-Kamschlacken im Winter gefordert.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Für den Winterdienst hat NLStBV erste Gespräche mit den beiden zuständigen Straßenmeistereien Herzberg und Braunlage geführt. Eine Priorisierung der Räumung der Steigungsstrecke auf der B 498 von Kamschlacken Richtung Damnhaus wird von der NLStBV angestrebt. Wegen weiterer Einzelheiten der Begründung wird auf Gliederungspunkt 2.3.12.2.2 verwiesen.

Der Einwender kritisiert des Weiteren, dass kein Notarzt vor Ort sei, der Riefensbeek-Kamschlacken versorgen könne; bzw. müsse der Notarzt aus Osterode am Harz über den Oberharz nach Riefensbeek-Kamschlacken fahren. Dieser versorge bereits jetzt schon Clausthal-Zellerfeld. Hierdurch würde sich die Anfahrtszeit über die in Niedersachsen geltende Hilfefrist hinaus verlängern. In der Wohnstätte eines Einwenders sei zudem 1 - 2 mal pro Woche eine medizinische Notfallversorgung erforderlich. Rettungswagen selbst stünden jedoch in Clausthal-Zellerfeld zur Verfügung.

Die Kritik wird zurückgewiesen. Eine ausreichende Sicherstellung des Rettungsdienstes, einschließlich der Notarztversorgung obliegt dem kommunalen Träger und kann nicht in diesem Beschluss entschieden werden. Wegen weiterer Einzelheiten der Begründung siehe Gliederungspunkt 2.3.12.4.

- **Einwender Nr. 9**

Der Einwender begehrt eine finanzielle Entschädigung wegen der längeren Wegstrecke über Clausthal-Zellerfeld. Darüber hinaus fordert er, dass eine Lösung für den Winter bei unzureichender Räumung gefunden werden müsse.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Nutzung der Grundstücke in Riefensbeek-Kamschlacken ist weiterhin gewährleistet. Alle Anlieger können ihre Grundstücke über öffentliche Straßen auch während der Bauphase erreichen, so dass Rechte der Grundstückseigentümer nicht verletzt werden.

Für den Winterdienst hat NLStBV erste Gespräche mit den beiden zuständigen Straßenmeistereien Herzberg und Braunlage geführt. Eine Priorisierung der Räumung der Steigungsstrecke auf der B 498 von Kamschlacken Richtung Damnhaus wird von der NLStBV angestrebt.

Zur weiteren Begründung wird auf Gliederungspunkt 2.3.12.2.2 verwiesen.

Der Einwender fordert eine andere Umfahungsstrecke.

Die Schaffung einer anderen Umfahungsstrecke ist wegen der Besonderheiten der örtlichen Lage und Gegebenheiten rechtlich nicht möglich. Eine Direktverbindung ist rechtlich wegen der für Wasserschutzgebiete geltenden hohen Anforderungen nicht zulässig. Siehe hierzu die umfassenden Ausführungen zur Prüfung von Alternativen bzw. Varianten (2.3.3). Die Nutzung der Grundstücke in Riefensbeek-Kamschlacken ist weiterhin gewährleistet. Alle Anlieger können ihre Grundstücke über öffentliche Straßen auch während der Bauphase errei-

chen, so dass Rechte der Grundstückseigentümer nicht verletzt werden. Zu beachten ist nämlich, dass Art. 14 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung gewähren, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist. Deshalb genügt es, für unterbrochene Wegebeziehungen unter Inkaufnahme verbleibender Umwege einen Ausgleich durch ein Ersatzwegesystem vorzunehmen, solange die verbleibenden Umwege zumutbar sind. Die Ausgestaltung eines Ersatzwegesystems unterliegt dabei, insbesondere hinsichtlich der Lage der Wege, einem planerischen Gestaltungsspielraum. Der Einwender ist demzufolge mit dem Schicksal der Straße, an die sein Grundstück angrenzt, im Guten wie im Schlechten verbunden und muss grds. auch die Folgen von Verkehrsregelungen und Verkehrsverlagerungen hinnehmen, solange die Straße als solche und als Verbindungsmittel zum öffentlichen Wegenetz erhalten bleibt.

- **Einwender Nr. 10**

Der Einwender widerspricht der beabsichtigten Vollsperrung der B 498 für die gesamte Bauzeit von mindestens 2½ Jahren und fordert mit dem nachgereichten Schreiben vom 03.06.2019 die Aufrechterhaltung der straßenmäßigen Verbindung für den PKW-Verkehr über das Talsperrenbauwerk während der gesamten Bauzeit.

Die Aufrechterhaltung der Direktverbindung wird zurückgewiesen. Eine Direktverbindung ist rechtlich wegen der für Wasserschutzgebiete geltenden hohen Anforderungen nicht zulässig. Siehe hierzu die umfassenden Ausführungen zur Prüfung von Alternativen bzw. Varianten (2.3.3). Die Nutzung der Grundstücke in Riefensbeek-Kamschlacken ist weiterhin gewährleistet. Alle Anlieger können ihre Grundstücke über öffentliche Straßen auch während der Bauphase erreichen, so dass Rechte der Grundstückseigentümer nicht verletzt werden. Zu beachten ist nämlich, dass Art. 14 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung gewähren, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist. Deshalb genügt es, für unterbrochene Wegebeziehungen unter Inkaufnahme verbleibender Umwege einen Ausgleich durch ein Ersatzwegesystem vorzunehmen, solange die verbleibenden Umwege zumutbar sind. Die Ausgestaltung eines Ersatzwegesystems unterliegt dabei, insbesondere hinsichtlich der Lage der Wege, einem planerischen Gestaltungsspielraum. Der Einwender ist demzufolge mit dem Schicksal der Straße, an die sein Grundstück angrenzt, im Guten wie im Schlechten verbunden und muss grds. auch die Folgen von Verkehrsregelungen und Verkehrsverlagerungen hinnehmen, solange die Straße als solche und als Verbindungsmittel zum öffentlichen Wegenetz erhalten bleibt.

Der Einwender fordert hilfsweise mit Schreiben vom 03.06.2019 während der Zeiträume, in denen keine Maßnahmen am Wasserbauwerk durchgeführt werden, dem Antragsteller das Vorhalten einer geeigneten Bauüberwachung und Projektsteuerung aufzugeben, um die Einhaltung der angekündigten Bauzeiten

zu gewährleisten. Dieser Forderung wurde mit Nebenbestimmung 1.1.4.1 Nr. 5 entsprochen.

Der Einwender hat zudem geltend gemacht, dass die Straßensperrung während der Bauzeit zu einer wirtschaftlichen Gefährdung seines Gastronomiebetriebes im Ort führen würde.

Der Einwender hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung gem. §§ 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG und § 8a Abs. 5 FStrG. Es ist nicht auszuschließen, dass er durch die Straßensperrung über einen derart langen Zeitraum mit Unterbrechung des Durchgangsverkehrs in seiner Existenz gefährdet ist.

Dieser Planfeststellungsbeschluss trifft jedoch nur eine Entscheidung dem Grunde nach, weil noch nicht hinreichend überschaubar und bezifferbar ist, ob er tatsächlich durch das Vorhaben Ertrags- und Umsatzrückgänge verzeichnen und auch in einem erheblichen Maße auf den Durchgangsverkehr angewiesen, gar davon abhängig ist. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Gastronomiebetriebe tatsächlich durch das Vorhaben in ihrer Existenz gefährdet sind, ist derzeit nicht hinreichend konkret dargelegt und dürfte sich allenfalls erst während bzw. nach Abschluss des Vorhabens für den Einzelfall prüfen und beurteilen lassen.²⁶ Darüber hinaus ist auch und zwingend zu berücksichtigen, dass die Antragsteller zugesagt haben, mittels Beschilderung auf die gastronomischen Betriebe hinzuweisen. Wegen weiterer Einzelheiten zu dieser Zusage wird auf Gliederungspunkt 1.6 Nr. 7 verwiesen.

Über eine etwaige Höhe der Entschädigung ist nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsverfahren gem. § 19a FStrG, sofern keine Einigung zwischen dem Betroffenen und den Antragstellern zustande kommt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Gliederungspunkt 2.3.12.2.1 verwiesen.

- **Einwender Nr. 11**

Der Einwender legt Einspruch gegen die geplante Vollsperrung der B 498 ein und führt dazu aus, dass die in Osterode arbeitenden Feuerwehreinsatzkräfte bei einem Einsatz in Riefensbeek-Kamschlacken eine 15-minütige längere Anfahrt hätten. Auch die unterstützende Feuerwehr aus Osterode habe bei einem Einsatz in Riefensbeek-Kamschlacken eine 15-minütige längere Anfahrt. Dadurch komme es im Einsatzfall zu unnötigen Verspätungen. Sie fordern eine Alternativumfahrung (Berme auf Vorsperrendamm, südlich der Hauptsperre).

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Gem. § 1 Abs. 2 NBrandSchG obliegen Brandschutz und Hilfeleistung den Gemeinden und Landkreisen als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

²⁶ vgl. BVerwG, Urteil v. 10.07.2012 – 7 A 11/11 – insb. Rn. 86.

Die Aufrechterhaltung des Brandschutzes und der Hilfeleistung obliegt dem kommunalen Träger und kann nicht in diesem Beschluss entschieden werden. Siehe zur weiteren Begründung Gliederungspunkt 2.3.12.4.

- **Einwender Nr. 12**

Von dem Einwender wird die Erreichbarkeit von Riefensbeek-Kamschlacken im Winter gefordert.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Für den Winterdienst hat NLStBV erste Gespräche mit den beiden zuständigen Straßenmeistereien Herzberg und Braunlage geführt. Eine Priorisierung der Räumung der Steigungsstrecke auf der B 498 von Kamschlacken Richtung Dammhaus wird von der NLStBV angestrebt. Wegen weiterer Einzelheiten der Begründung wird auf Gliederungspunkt 2.3.12.2.2 verwiesen.

Der Einwender fordert die Schaffung einer anderen Umfahungsstrecke.

Die Schaffung einer anderen Umfahungsstrecke ist wegen der Besonderheiten der örtlichen Lage und Gegebenheiten rechtlich nicht möglich. Eine Direktverbindung ist rechtlich wegen der für Wasserschutzgebiete geltenden hohen Anforderungen nicht zulässig. Siehe hierzu die umfassenden Ausführungen zur Prüfung von Alternativen bzw. Varianten (2.3.3). Die Nutzung der Grundstücke in Riefensbeek-Kamschlacken ist weiterhin gewährleistet. Alle Anlieger können ihre Grundstücke über öffentliche Straßen auch während der Bauphase erreichen, so dass Rechte der Grundstückseigentümer nicht verletzt werden. Zu beachten ist nämlich, dass Art. 14 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung gewähren, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist. Deshalb genügt es, für unterbrochene Wegebeziehungen unter Inkaufnahme verbleibender Umwege einen Ausgleich durch ein Ersatzwegesystem vorzunehmen, solange die verbleibenden Umwege zumutbar sind. Die Ausgestaltung eines Ersatzwegesystems unterliegt dabei, insbesondere hinsichtlich der Lage der Wege, einem planerischen Gestaltungsspielraum. Der Einwender ist demzufolge mit dem Schicksal der Straße, an die sein Grundstück angrenzt, im Guten wie im Schlechten verbunden und muss grds. auch die Folgen von Verkehrsregelungen und Verkehrsverlagerungen hinnehmen, solange die Straße als solche und als Verbindungsmittel zum öffentlichen Wegenetz erhalten bleibt.

- **Einwender Nr. 13**

Der Einwender hat geltend gemacht, dass die Straßensperrung während der Bauzeit zu einer wirtschaftlichen Gefährdung seines Gastronomiebetriebes im Ort führen würde.

Der Einwender hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung gem. §§ 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG. Es ist nicht auszuschließen, dass er durch die Straßensperrung über einen derart langen Zeitraum mit Unterbrechung des Durchgangsverkehrs in seiner Existenz gefährdet ist.

Dieser Planfeststellungsbeschluss trifft jedoch nur eine Entscheidung dem Grunde nach, weil noch nicht hinreichend überschaubar und bezifferbar ist, ob er tatsächlich durch das Vorhaben Ertrags- und Umsatzrückgänge verzeichnen und auch in einem erheblichen Maße auf den Durchgangsverkehr angewiesen, gar davon abhängig ist. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und er tatsächlich durch das Vorhaben in seiner Existenz gefährdet ist, ist derzeit nicht hinreichend konkret dargelegt und dürfte sich allenfalls erst während bzw. nach Abschluss des Vorhabens für den Einzelfall prüfen und beurteilen lassen. Darüber hinaus ist auch und zwingend zu berücksichtigen, dass die Antragsteller zugesagt haben, mittels Beschilderung auf die gastronomischen Betriebe hinzuweisen. Wegen weiterer Einzelheiten zu dieser Zusage wird auf Gliederungspunkt 1.6 Nr. 7 verwiesen.

Über eine etwaige Höhe der Entschädigung ist nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Gliederungspunkt 2.3.12.2.1 verwiesen.

2.7 Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Harzwasserwerke GmbH hat als Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit es die Entscheidung über ihren Antrag betrifft. Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und auf § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und des dazugehörigen Kostentarifs.

Die Entscheidungen über die Anträge der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ergehen gem. § 2 Abs. 1 NVwKostG kostenfrei, weil die Antragstellerin als Landesbehörde dazu Anlass gegeben hat.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5,
37073 Göttingen,

erhoben werden.

Die Klage wäre gegen den

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz, - Direktion -
Rudolf-Steiner-Straße 8,
38120 Braunschweig,

zu richten.



4. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Volltext
ALLGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 5. Juni 1997 zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2019 (Nds. GVBl. S. 188)
BedarfsVO-RettD	Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert Art.7 des Gesetzes vom 31.01.2019 (BGBl. I S.54)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (<u>BGBl. I S. 2542</u>), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (<u>BGBl. I S. 706</u>)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge; Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (<u>BGBl. I S. 1274</u>), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (<u>BGBl. I S. 432</u>)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (<u>BGBl. I S. 1037</u>), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (<u>BGBl. I S. 75</u>)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, August 2002
DIN 19700	Stauanlagen - Teil 10: Gemeinsame Festlegungen, Stauanlagen - Teil 11: Talsperren,



DIN 19731	Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial Ausgabe 1998-05
DVWK	Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V.
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
EG-WRRL	EG-Wasserrahmenrichtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekannt- machung vom 28. Juni 2007 (<u>BGBl. I S. 1206</u>), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Novem- ber 2018 (<u>BGBl. I S. 2237</u>)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geän- dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (<u>BGBl. I S. 404</u>)
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
ha	Flächenmaß - Hektar (1 ha = 10.000 m ²)
HQ _x	HQ _x bezeichnet statistisch gesehen ein alle X Jahre auftretendes Hochwasserereignis
i. H. v.	in Höhe von
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
l/s	Maßeinheit für Abfluss (Liter je Sekunde)
m	Längenmaß - Meter
m ³ /s	Maßeinheit für Abfluss (Kubikmeter je Sekunde)



mNHN	Höhenmaß - Meter über Normalhöhennull
MQ	mittlerer Abfluss (statistischer Wert aus mehrjährigen Abflussbeobachtungen)
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (früher: Niedersächsisches Umweltministerium)
NABU	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.
NBrandSchG	Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135).
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NLStBV	Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV).
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NRettDG	Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)
NUVPG	Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S.301)



NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S.112), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S.88)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 §19 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S.88),
RBFA	Betrieb der zur Straßenwasserbehandlung dienenden Retentionsbodenfilteranlage (RBFA)
RiStWaG	Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
STVG	Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (<u>BGBl. I S. 846</u>)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (<u>BGBl. I S. 367</u>), zuletzt geändert durch Artikel 4a der Verordnung vom 6. Juni 2019 (<u>BGBl. I S. 756</u>)
UTM	Universal Transverse Mercator (Koordinatensystem)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S.846)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)



WSG-VO	Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Sösetalvorsperre der Harzwasserwerke GmbH vom 31.03.2008.
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert sowie Anlage gestrichen durch Verordnung vom 19.07.2019 (Nds. GVBl. S. 216)

Mentz